

zu verbinden sind, zu fertigen, und diese mit den Sammlungen einzusenden. (Conf. n. Nyl. Bd. VI, pag. 1936 und 1944.)

2201. Cleve den 2. Mai 1780.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung des königl. Edictes vom 24. Febr. 1733 (Nro. 1168 d. S.) wird bestimmt, daß derjenige, welcher überführt wird, auf irgend eine Art junge Alleen und Obst- wie auch andere Bäume in königl. oder Privat-Holzungen und Gärten verstümmelt, geschändet oder sonst am Wachsthum gehindert zu haben, ohne Ansehen der Person und weitem Prozeß, mit Festungs-Bau und Staupenschlag bestraft werden soll. Dem von amtswegen nicht dazu verpflichteten Denuncianten eines solchen überführt werdenden Verbrechers soll eine Belohnung von 50 Rthlr. aus der clevischen Forst-Casse gereicht werden.

Bemerk. Die märkische Kammer-Deputation zu Hamm hat am 13. Oct. 1781 die obigen Vorschriften und jene der Jagd- und Wald-Ordnung de 1765 ebenfalls in Erinnerung gebracht.

2202. Cleve den 31. Juli 1780.

Königl. Regierung.

Der Inhalt des Edictes vom 8. Febr. 1770 (Nro. 2034 d. S.), wonach, bei Strafe der Nichtigkeit, alle Verträge und Versprechungen, deren Gegenstand den Werth von 50 Rthlr. übersteigt, schriftlich errichtet werden müssen, und wonach auch alle Eheversprechen, Ehestiftungen und Erbfolge-Verträge nicht nur schriftlich, sondern auch entweder vor Gericht oder vor einem Notar und zwei Zeugen, welche jedoch nicht die Eltern, Großeltern oder Vormünder der Contrahenten sein dürfen, vollzogen werden müssen, wenn sie ein Erbrecht zu bewirken, für gültig erachtet werden sollen, soll überall wiederholt publicirt werden.

2203. Hamm den 9. August 1780.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-
Deputations-Collegium.

Die stattgefundene Eröffnung sämtlicher auf dem Ruhr-
Strom neuerbauter Schleusen, wodurch die Beschiffung die-
ses Stroms, von Langschede bis Ruhrort, ohne Ueberladung
der Güter, bewerkstelligt wird, wird dem Publicum be-
kannt gemacht.

2204. Cleve den 21. August 1780.

Königl. Regierung.

Zur Abstellung des unnützen Querulirens unter gemei-
nen Leuten, besonders vom Bauern-Stande, sollen, zufolge
höherer Bestimmung, diejenigen unbefugte, eigennützig und
böshafte Consulenten und Schriftsteller, welche dergleichen
Leute zur Widersetzlichkeit gegen ihre Schuldigkeiten und zum
Prozessiren aufwiegeln, mit allem Fleiße ausgemittelt, ver-
haftet und dem officio fisci, Behufs ihrer Verurtheilung
zu ein- und mehrjähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe,
überwiesen werden. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 3024
und 3025.)

Bemerk. Unterm 9. Nov. ej. a. hat die vorbezeichnete
Behörde, in Folge höherer Vorschrift, bestimmt, daß
dergleichen, wegen Contraventionen verhaftete, Leute,
wenn sie nach ausgestandener Strafe nicht glaubhaft
nachzuweisen im Stande sind, wie sie durch irgend eine
erlernte Kunst oder Profession, oder auf andere erlaubte,
ehrliche Art, sich ihren Unterhalt werden erwerben kön-
nen, in so fern sie noch zu Militairdiensten tauglich
sind, an das nächste Garnison-Regiment abgegeben,
die übrigen aber, in den Zucht- und Arbeitshäusern zu-
rückbehalten werden, und sich daselbst durch angemessene
Arbeit ihr Brod verdienen sollen. Am 28. Sept. 1781
ist die oben aufgeführte Verordnung mit dem Zusatze in
Erinnerung gebracht worden, daß die Unterthanen sich,
Behufs protokollarischer Aufnahme ihrer Beschwerden,
an ihre Gerichtsbehörde, oder an die angeordneten in-
terimistischen Justiz-Commissarien wenden sollen. (f. l. c.
pag. 3052.)

2205. Cleve den 28. August 1780.

Königl. Regierung.

Die, bei Landesvisitationen und sonst, aufgegriffen und ins Zuchthaus zu Wesel abgeführt werdenden Bagabunden und Bettler müssen mit einem Protokolle begleitet werden, aus welchem die Ursache der Verhaftung und Absendung hervorgeht; die fernere Vernachlässigung dieser, unterm 17. Oct. 1776 (Pro. 2139 d. S.), verordneten Protokoll = Aufnahme und Einsendung wird streng verboten, indem nur hierdurch der königl. Regierung die Mittel zur jedesmaligen Bestimmung der Detentionsdauer gewährt werden.

2206. Berlin den 20. September 1780.

Friedrich, König ic.

Der königl. Regierung zu Cleve und der Kriegs- und Domainen = Kammer = Deputation zu Hamm werden folgende, in Betreff der Reorganisation der Justizbehörde zu Hamm, auszuführende und in Vollziehung zu setzende Bestimmungen ertheilt.

1. Das seitherige Landgericht soll ferner nicht mehr ein Collegium formatum vorstellen, sondern nur durch einen königl. und Landrichter, mit einem die vices actuarii versehenen Assessore cum voto, respicirt werden.
2. Dem Magistrat wird die ihm früherhin zugestandene Jurisdiction wieder eingeräumt; der jedesmalige Bürgermeister soll das Justizfach bearbeiten und der jedesmalige Stadtschreiber das Actuarien = Amt mit verwalten.
3. Diesen beiden Judiciis ist concurrente jurisdiction in der Stadt und Feldmark Hamm dergestalt übertragen, daß, wo diese aufhört, die privative Gerichtsbarkeit des Landgerichts wiederum anfängt.
4. Die städtische Feldmark erstreckt sich über alle, in dem Bezirk von den Stadthoren bis zu den Landwehren, gelegenen steuerfreien städtischen Ländereien und auf die Grundstücke und Waldemeyen, welche die Stadt oder die Bürgerschaft, mit Ausschluß der Amtseingesessenen, besitzt oder benutzt. Die innerhalb solchen Bezirkes gelegenen adlich = freien, wie auch die der Steuer und den Amtslasten unterworfenen, Güter und Grundstücke bleiben der privaten Amts = Jurisdiction des Landgerichts unterworfen. —

Die zwischen den Stadt- und Amts- Eingefessenen in gemeinschaftlicher Benutzung stehenden Waldemeyen und Gründe sind, bis zur erfolgenden Theilung dieser Gemeinheiten und binnen den Grenzen der Feldmark, der concurrenten Jurisdiction unterworfen, jedoch sollen die Pfändungs-Sachen auf solch gemeinschaftlichen Waldemeyen, wo ein Nachbar dem andern zu Schaden hütet, binnen der Feldmark dem Magistrate privative verbleiben.

5. In dem vorbezeichneten Distrikt soll das Landgericht und der Magistrat concurrentem jurisdictionem dergestalt ausüben, daß nur die frühere Anbringung einer Rechts-sache und die darauf von dem einen oder dem andern Richter erlassene Verordnung, die Competenz des Fori darin begründen soll.
6. Ausgenommen hiervon, und der besondern Cognition des Landgerichtes oder des Magistrates zugewiesen, sind jedoch:
 - a. Der privativen Gerichtsbarkeit des Landgerichtes:
 - 1) die vollständige Ausübung der Criminal-Jurisdiction einschließlich der Vollziehung der Urtheile;
 - 2) die Sponsalien und Ehe-Sachen;
 - 3) die fiskalischen Sachen, wobei Fiscus als Kläger, Beklagter oder als Hauptintervenient theilhaftig ist;
 - 4) Die Real-Injurien-Sachen;
 - 5) Die Concurss- und Liquidations-Prozesse, und daher auch alle bei Eröffnung des Concursses gegen den Gemeinschuldner anhängige oder noch anzuhobende Prozesse.
 - 6) Alle Personen erimirten Standes und namentlich auch Juden und Fremde, von welchen letztern nicht constirt, ob sie sich in der Stadt animo ibi manendi aufhalten.
 - b. Der privativen Gerichtsbarkeit des Magistrates:
 - 1) Die Befugniß zur Verhaftung der in der Stadt und Feldmark in flagranti ertappten und zur fernern Untersuchung abzuliefernden Verbrecher;
 - 2) Die Verbal-Injurien;
 - 3) Die Bau-, Servituts- und Liedlohn-Sachen;
 - 4) Die Führung des Hypotheken-Buches über die in der Stadt- und Feldmark gelegenen Immobilien;
 - 5) Die Vormundschaften über Kinder von Bürgern und sonst nicht erimirten Personen; desgleichen
 - 6) Obsignationes in Sterbe-Fällen, und endlich

- 7) Die bei Concurſen ſich ergebende Subhastation und Adjudication etwaiger Immobilien, mit Vorbehalt der vorſchriftmäßigen Rückſprache mit dem *Judice concursus*.
7. Die Jurisdiktion über diejenigen Fremden, welche ſich in der Stadt niedergelaſſen haben und ein Gewerbe betreiben, ohne noch in die Bürger-Rolle eingetragen zu ſein, gehört zur concurrenten Gerichtsbarkeit.
8. Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit können, ihrer Natur nach, durch das Landgericht und den Magiſtrat vorgenommen werden, ohne daß deſſenfalls ein auſchließlicher Anſpruch des einen oder deſſen andern Richters zuläſſig iſt.
9. Die Sporteln deſſen Landgerichts ſollen in einer beſondern Kaſſe geſammelt und daraus die fixen Beſoldungen deſſen Landrichters und deſſen Actuars gezahlt werden, über die Berechnung und Vertheilung der bei dem Magiſtrate vorkommenden Gebühren wird hingegen der gutachtliche Beſcheid der oben genannten Behörden erfordert.

Bemerk. Zuſolge der vorſtchenden Beſtimmung iſt unterm 28. Dezemb. 1780 an das Landgericht und an den Magiſtrat zu Hamm reſcribirt und ein *Publicandum* erlaſſen; ſodann iſt auch durch ein Hofes-Reſcript vom 29. März 1781 beſtimmt worden, daß die Sporteln bei dem Magiſtrats-Gerichte zu Hamm vorläufig nach der biſher gültigen Untergerichts-Sporteltare, künftig aber nach der in Gemäßheit der neuen Prozeß-Ordnung zu rektificirenden neuen Sporteltare, erhoben, und zwiſchen dem Juſtizbürgermeiſter und Actuar zu gleichen Theilen repartirt werden ſollen.

2207. Hamm den 3. October 1780.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-
Deputations-Collegium.

Die Bäckerzunft wird von dem Reſultate eines angeſtellten Verſuches, mit Steinkohlen-Feuerung Brod zu bakfen, unterrichtet und deſſelben, zur Aufmunterung der Nachahmung, die dabei gegen Holzfeuerung beſtchenden Vortheile genauer bezeichnet.

Bemerk. Wo die Zeichnung der zu obigem Zweck erforderlichen Ofen-Einrichtung zu haben sei, ist am 7. Aug. 1781 besonders bekannt gemacht worden.

2208. Cleve den 27. November 1780.

Königl. Regierung.

Die in der Grafschaft Mark neu angefertigten Cantons-Bücher müssen von den Geistlichen und Land- und Steuer-Räthen, mit den Kirchen-Büchern kollationirt und dieses pflichtmäßig bescheinigt werden, damit der Erstern unbezweifelbare Richtigkeit erlangt, und kein diensttauglicher und obligater Kantonist mit seiner Familie übergangen werde.

2209. Cleve den 4. Dezember 1780.

Königl. Regierung.

Die sämtlichen Justizbehörden werden angewiesen, bei sich ergebenden Vakanzten, vorzüglich auf die Versorgung approbirter Invaliden zu sehen, zugleich wird eine Nachweise der, seit der Rückkehr der Armée aus der Campagne, bereits angestellten Invaliden eingefordert.

2210. Cleve den 28. Dezember 1780.

Königl. Regierung.

Die zu beherzigende Versorgung der Invaliden soll, da die Meisten wegen Mangel der erforderlichen Geschicklichkeit nicht als Schullehrer angestellt werden können, durch Verleihung der Ruster-, Leichen- und Hochzeitsbitter u. a. dergleichen Dienste bewirkt werden.

2211. Cleve den 10. Januar 1781.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Verbot der Ertheilung von Brandschaden-Attesten, Pässen 2c. zum Betteln, ohne ausdrückliche königl. Erlaub-

niß, wird mit dem Zusaze erneuert, daß die Aussteller solcher Bettelpässe die angedrohte Strafe von 50 Rthlr. un- nachlässig erlegen sollen, und daß die, mit oder ohne solche Atteste, bettelnd betroffenen Unterthanen um so mehr als Vagabunden zum Zuchthause abgeführt werden sollen, als sie es sich selbst beizumessen haben, daß sie, bei nicht geschenehem Beitritt zur bestehenden Brandschaden- Affekuranz, die bei solchen Unglücksfällen daraus zu bezie- hende Unterstützung entbehren.

Bemerk. Durch Verfügung der königl. Regierung vom 8. Mai ej. a. ist den Beamten die Ertheilung obiger Atteste ic. an einzelne Individuen oder ganze Gemeinen gleichmäßig verboten worden.

2212. Cleve den 29. Januar 1781.

Königl. Regierung.

Die Justiz- und Verwaltungs- Behörden, so wie die Synodal-Präsidenten und geistlichen Inspektoren werden angewiesen, jeden Monat eine Liste der in ihrem Distrikte versorgten Invaliden ohnfehlbar einzureichen.

2213. Cleve den 1. Februar 1781.

Königl. Regierung.

Die Civil-Justizbehörden werden angewiesen, die durch die Verordnung vom 2. Juni 1773 (No. 2078 d. S.) ih- nen aufgelegte Verpflichtung, wegen ungesäumter Untersu- chung und Anzeige bei den Criminalgerichten, der in ih- ren Gerichtsbezirken vorkommenden Verbrechen, pünktlicher wie bisher zu erfüllen.

2214. Hamm den 18. Februar 1781.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer
Deputations- Collegium.

Warnung wegen circulirender, in der Stadt Wipper- furth im Bergischen fabricirten, falschen preussischen 8 Ggr. Stücken, mit den Jahreszahlen 1759, 1771, 1773 und 1774,

desgleichen 4 Ggr. Stücken mit den Jahreszahlen 1764, 1765 und 1778 und eben derselben 2 Ggr. Stücken mit der Jahreszahl 1764.

Bemerk. Die vielen gleichartigen Bekanntmachungen, wegen circulirender Nachschläge preussischer und anderer Münzen, sind in dieser Sammlung nicht angedeutet.

2215. Cleve den 19. Februar 1781.

Königl. Regierung.

Bei der veränderten Bestimmung, daß die Landesvisitationen gegen Räuber, Diebe und Vagabunden künftig nicht mehr in der ganzen Monarchie an demselben Tage, sondern für jede Provinz besonders und öfter, nach Maßgabe der Umstände, stattfinden sollen, werden die Justizbehörden angewiesen, den desfalls an sie gerichteten Requisitionen der Kameralbeamten, nach Maßgabe der Verordnung vom 3. November 1778 (Nro. 2174 d. S.), prompt zu deferiren.

2216. Cleve den 26. Februar 1781.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Brantwein-Brenner im Herzogthum Cleve werden, unter Darstellung des für sie daraus entspringenden Nutzens, ermuntert, nach dem Beispiele der Fuselbrenner zu Drsoy, anstatt der seitherigen Holzfeuerung, die Steinkohlen um so mehr anzuwenden, als dadurch ganz zuverlässig reichlich die Hälfte der Kosten und ein Drittel der Zeit gewonnen wird.

2217. Cleve den 29. März 1781.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. März 1781 erlassenen Ediktes, wodurch die, gegen den Inhalt der Edikte vom 4. März 1728 und 4. September 1738 (Conf. Mhl. Th. V, Abth. I, Cap. IV, Nro. 47 und Cont. I, pag. 209.), stattfindenden willkührlichen und nicht bewilligten Collecten, zu milden Zwecken und zu Aussteuer- oder zu Begräbnis-Kosten, welche von einzelnen und auch sogar von ganzen

Gesellschaften und Gemeinden unternommen werden, wiederholt strenge verboten werden, und wodurch die Art und Weise ausführlich vorgeschrieben wird, wie diese, vorher zu genehmigenden Geldsammlungen, zu Unterstützungen, zu Begräbniskosten, zu Armenverpflegungsbedürfnissen, und sonstigen gemeinnützigen Zwecken, vollführt werden müssen. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 182.)

2218. Cleve den 14. April 1781.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Berlin den 12. Dezember 1780, wodurch, unter Erneuerung der frühern Bestimmungen, ausführlichere und geschärfte Maßregeln, gegen das Eindringen und Circuliren der fremden Bettel-Juden, vorgeschrieben werden. (Conf. n. Nyl. Bd. VI, pag. 3084.)

2219. Cleve den 14. April 1781.

Königl. Regierung.

Die cleve-märkischen Beamten sollen den sämtlichen Geistlichen ihrer Distrikte nachdrücklichst bedeuten, daß sie sich der Maulbeerbaumzucht und Beförderung des Seidenbaues besser und mit mehrerem Ernste als seither widmen sollen, um dadurch die Unterthanen zum Nachstreben zu reizen.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat unterm 16. November 1781 über den Fortgang der befohlenen Bepflanzung der Kirchhöfe, mit Maulbeerbäumen, und über die Zahl der vorhandenen Bäume, resp. über die Ursachen der etwaigen Unterlassungen, Bericht gefordert; sodann auch unterm 9. März 1787 den obigen Befehl wiederholt.

2220. Cleve den 18. April 1781.

Königl. Regierung.

Die Beamten werden zur gutachtlichen pflichtmäßigen Aeußerung darüber aufgefordert, ob und in wie fern die,

in dem Feuer = Affekuranz = Gesellschafts = Reglement, vom 13. März 1767 (Nro. 1969. d. S.) §. §. 2 und 3, den Kirchen und andern piis Corporibus freigestellte Eintragung ihrer Gebäude, in die Feuer = Cataster, denselben für nützlich zu erachten ist.

2221. Cleve den 26. April 1781.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 26. April c. a. erlassenen Patentes, wodurch die neue Prozeß = Ordnung als ein allgemeines Landesgesetz vorgeschrieben und bestätigt wird, und die ältern dem zuwiderlaufenden Gesetze aufgehoben werden. (Conf. n. Mysl. Bd. VII, pag. 250.)

2222. Cleve den 22. Mai 1781.

Königl. Regierung.

Die von den Vasallen, in den Holzungen der königl. Lehen = Güter, verübt werdenden Devastationen und andre dem lehensherrlichen Interesse nachtheiligen Vorfälle müssen von den Justizbehörden sofort angezeigt werden.

2223. Cleve den 23. Mai 1781.

Königl. Kriegs = und Domainen = Kammer.

Das Spielen in der Utrecht'schen Lotterie und das Collectiren für dieselbe wird, gleich wie es in Beziehung aller andern fremden Lotterien verboten ist, aufs Strengste untersagt.

2224. Cleve den 29. Mai 1781.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. Mai d. J. erlassenen Patentes, wodurch eine Gesetz = Commission errich-

tet, und mit der nöthigen Instruktion wegen der ihr obliegenden Geschäfte versehen wird. (Conf. n. Myl. Bd. VII. pag. 337.)

2225. Cleve den 13. Juni 1781.

Königl. Regierung.

Im cleve = märkischen und soest'schen evangelisch = lutherischen Ministerio darf künftig kein von Universitäten kommander evangelisch = lutherischer Candidat der Theologie zur Kanzel zugelassen werden, wenn er sich nicht vorher vom zeitlichen Inspector hat tentiren lassen, und die Erlaubniß zum Predigen erlangt hat; sodann soll auch gar kein Candidat in den vorbemerkten Ministeriis bei einer Gemeinde wahlfähig sein, der nicht zuvor sich dem Examine rigoroso, vor dem zeitlichen Inspector, und einigen dazu von der Synode ernannten Deputirten, unterworfen hat, und dieserhalb ein, vom zeitlichen Inspector und seinen Mitdeputirten unterschriebenes, unter dem Siegel des Ministerii, in deutscher Sprache abgefaßtes, und das Alter des Candidaten enthaltendes Zeugniß dem Consistorium der wählenden Gemeinde vorzeigen kann.

2226. Cleve den 22. August 1781.

Königl. Regierung.

Die vorschriftsmäßigen Jahres Nachweisen der von den bürgerlichen Pfarrgeistlichen bei Militair = Personen verrichteten Ministerial = Handlungen müssen von Erstern unfehlbar und pünktlicher wie bisher, nach der vorgeschriebenen Form, am Ende des Kirchenjahres an die Regiments = oder Garnisons = Prediger, und, wenn der Letztern keine vorhanden sein möchten, an den Feld = Probst eingesandt werden.

Bemerk. Am 19. October ej. a. ist näher bestimmt worden, daß der Zweck der vorstehenden Verfügung darin bestehe, daß die Verordnung vom 3. März 1766 (Nro. 1928 d. S.) genau befolgt werde.

2227. Cleve den 7. September 1781.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

„Da bei Erlassung des Publicandums vom 16. Juni
 „1779 (Nro. 2189 d. S.) es keinesweges die Meinung ge-
 „wesen, so wenig derer von Adel oder andere, deshalb be-
 „rechtigte, ihre wohlgegründete Befugnisse in Absicht ihrer
 „Brau- und Brandwein-Brennereyen zu beeinträchtigen, als
 „dem Landmann die Freyheit für seine eigene ordinäre Con-
 „sumtion brauen zu dürfen, zu benehmen; so wird gedachtes
 „Publicandum hiemit dahin näher erkläret, daß solches nur
 „auf die Bier- und Fusel-Zäpfer, Müller, Gastwirthe, und
 „wer sonst aufm Lande Bier und Brandwein verkaufet,
 „gehe; und diese, ohne Ausnahme, wenn sie nicht besondere
 „Concessionen deswegen haben sich des Brauens und Fusel-
 „brennens enthalten und alles ihr benöthigtes Bier und
 „Fusel sowohl zu ihrer eigenen Consumption, als zum Ver-
 „kauf aus einer accisbaren Stadt bey Strafe von 10 Rtblr.
 „nebst der Confiscation des gebrauten Biers und Brand-
 „weins oder Fusels, und zwar jedesmal einen halben Ancker
 „aber nicht darunter hohlen; und darüber ein Attest von der
 „Accise-Casse der Stadt von welcher solches abgehohlet wird,
 „zu ihrer Legitimation sich geben lassen müssen, damit die
 „Policye-Ausreuter niemanden ohnverschuldet in Anspruch
 „nehmen mögen; Es wird aber denen mit Concession an-
 „gesetzten und zur Accise fixirten Bier- und Brandwein
 „Brennern aufm Lande ernstlich und bey gleicher Strafe
 „nebst Confiscation des Biers oder Brandweins verbothen,
 „so wenig Bier als Brandwein zu verzapfen, noch aus
 „irgend einer Landbrauerey zu nehmen, wobey auch allen
 „Landes-Eingefessenen aufs schärfste eingebunden wird, daß
 „sich niemand mit dem Bier- und Fusel Zapfen abgeben
 „soll, der nicht „dazu behörig authorisiret, oder mit einer
 „Concession von der Königl. Krieges- und Domainen-
 „Kammer versehen ist.

„Uebrigens werden auch zugleich alle sonst privilegirte
 „Bier-Brauer und Fusel-Brenner des platten Landes ver-
 „warnet, kein Bier oder Fusel an die zu Beförderung des
 „Städte Debits concessionirte, und zur Accise deshalb
 „fixirte Bier- oder Fusel-Zäpfere oder Außen-Wirthe zum
 „Zapf zu verkaufen, sondern ihr selbst gebrautes Bier und
 „gebrennten Fusel, in ihren Häusern und da, wo sie solches
 „verzapfen zu lassen, berechtiget sind, oder auffer Landes-
 „zu debituiren und denen Städten, bey ernstlicher Ahndung

„und wohl gar Verlust ihres Privilegii oder Concession
 „in keine Wege darunter Abbruch zu thun.“

2228. Cleve den 11. September 1781.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 10. Mai c. a.
 vollzogenen Wasser- und Ufer-Ordnung für den Ruhr-
 Strom folgenden Inhaltes:

Friedrich, König ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem vor-
 hin und besonders bey der seit einigen Jahren befangenen
 Schifbarmachung des Ruhr-Stroms bemerkt worden, daß
 die bis dahin an demselben geschenehen Flügelungen und an-
 gelegten Wasser-Werke, zu Verhütung des Abbruchs und
 Deckung der Ufer, nicht dergestalt eingerichtet und angeleget
 worden, daß solche den gehörigen Effect und Nutzen ver-
 schaffen können, vielmehr theils zum Nachtheil der an den
 Strom schiessenden Grund-Stücke gereicht, und theils zu
 kostbaren Streitigkeiten zwischen den Eigern der aneinan-
 der grenzenden Grund-Stücke, Anlaß gegeben haben; sol-
 ches aber hauptsächlich, aus Mangel einer Wasser- und
 Ufer-Ordnung für den Ruhr-Strom herrühre; So haben
 Wir für nöthig gefunden, da der Ruhr-Strom bey seiner
 jetzigen Schifbarwerdung mehrere Aufmerksamkeit, wegen
 eines beständig fahrbaren Wassers, erfordert, gegenwärtige
 Wasser- und Ufer-Ordnung für den Ruhr-Strom in Un-
 serer Graffschaft Marck, mit gänzlicher Aufhebung der etwa
 an demselben beobachteten alten Ruhr-Rechte, Flügelungs-
 Gewohnheiten auch exercirten Strand-Rechts, wovon be-
 sonders die Schif-Kähne, Flöße und andere unmittelbar zur
 Schiffarth gehörige Materialien oder Waaren ausdrücklich
 ausgeschlossen werden, vorzuschreiben, wornach von nun an
 alle Flügel angeleget und gekribbet werden; imgleichen die
 solcherhalb, zwischen den Eigern der an den Ruhr-Strom
 grenzenden Grund-Stücke entstehenden Steitigkeiten beur-
 theilet, und entschieden werden sollen.

§. 1. Die Veränderungen an den Ufern der Ströme
 durch Abbruch und Anwachs entstehen dadurch, daß sie einen
 Schlangenförmigen Lauf, und die größte Tiefe ihres Fluß-

Bettes nicht in der Mitte haben, sondern diese allezeit, und mit selbiger die Gewalt des Wassers bey dem einem Ufer näher und von dem andern Ufer mehr entfernert ist, maßen, wenn die Ströme in gerader Linie flößen und die größte Tiefe in der Mitte hätten, weder Abbruch noch Anwachs entstehen würde.

§. 2. Nun entstehet im ersten Fall, wo nemlich die mehresten Tiefe der Anfall und Druck des Wassers dem einen Ufer näher ist, ein abbrechendes Ufer auf welches der Strom anfällt, dessen Erdreich abreißt, und sothanes Ufer nach dem Strome ausgebogen macht. In dem andern Fall aber, wo der Strom und dessen Tiefe, mithin die Gewalt des Wassers von dem, dem abbrechenden gegen überliegenden eintrifft, ein anwachsendes nach dem Strome sich einbiegendes Ufer. Es liegen also alle gegen den Strom eingebogene Ufer, am Anwachs, und alle gegen den Strom ausgebogene Ufer am Abbruch.

§. 3. Die Erde oder andere Materie, als Steine, Kieß und Sand, wo durch den anfallenden Strom, nach Maasgabe dessen mehreren oder mindern Geschwindigkeit, von einem Ufer abgebrochen oder abgespület wird, wird von dem Strom durch die Tiefe so lange fortgeführt, bis sie durch nach und nach mehr dazu kommende Materie sich so sehr häufet, und so schwer wird, daß der Strom sie nicht mehr fortführen kann, sondern liegen lassen, und nach einem andern Ufer übergehen muß; indem an diesem Ufer, durch die abgebrochene Materie die Tiefe verstopfet und der Lauf gehemmet wird, wodurch denn in so ferne, in einem Abbruch noch wieder ein Anwachs und von einem, vom Strome ausgebogenen Ufer successive ein dagegen eingebogenes wird.

§. 4. Es entstehet also aus dem Abbruch eines Ufers oberhalb, der Anwachs von dem nemlichen Ufer unterhalb, und zwar je stärker der Abbruch oberhalb ist, desto stärker wird der darauf folgende Anwachs unterhalb.

§. 5. Je grösser der Anwachs eines Ufers an der einen Seite ist, desto grösser wird der Abbruch des entgegen liegenden Ufers, auf der andern Seite.

§. 6. Folgt hieraus, daß ein jedes anwachsendes Ufer ein abbrechendes gegen sich über liegen hat, et vice versa.

§. 7. Diese Veränderungen der Ufer dirigiren den Strom, und verursachen, daß dessen Lauf, je länger je

frummer wird, folglich je länger je mehr Abbrüche und Anwächse formiret; denn es ist aus dem vorhergehenden §. 5. evident; daß so sehr wie der Anwachß zunimmt; so sehr wird der Strom nach der andern Seite in das abbrechende Ufer übergedrungen, und sein Lauf mehr gekrümmet.

§. 8. Weil die Abbrüche und Anwächse eines und desselben Ufers, von oben mit dem Lauf des Stromes, nach unten zu, ihre seriem fortsetzen; so folgt hieraus, daß der Untertheil des Abbruchs, nach und nach den darauf folgenden hervorragenden Obertheil des Anwachses angreift, und die Materie so er da mit fortnimmt, im Fall das darauf folgende sich zurückzieht, oder im Abbruch begriffen ist, an den Untertheil desselben, längst der hervorstehenden Linie in dem darauf folgenden Abbruche niederlegt, mithin dient der Untertheil eines jeden anwachsenden Ufers allemal zu Deckung des Obertheils des darauf folgenden abbrechenden oder sich zurückziehenden Ufers, woserne nicht eine Insel, oder gegen über angelegte Kribbe, oder eine Hervorragung des gegen überliegenden Ufers solches verhindert.

§. 9. Es sind also die Anwächse, an ihrem Obertheile schädlich, weil sie den Strom in das gegen überliegende abbrechende Ufer überdringen (§. 5) an ihrem Untertheil hergegen sind sie nützlich, weil sie das darauf folgende abbrechende an seinem Obertheile decken, und den Strom aus demselben ablenken (per §. praeced.)

§. 10. Alle Anwächse, sie mögen an dem festen Lande, oder an Inseln (wovon auf dem Ruhr-Strom fast gar keine vorhanden sind) sich anlegen, erhalten die Materie, wovon sie erzeuget worden, von oben, mit dem Lauf des Stroms.

§. 11. Wenn nun alle Stücke, die auf die Ufer der Ströme einschiffen, oben Abbruch und unten Anwachß hätten, so würde sich beynahе unten an jedem Stücke soviel anlegen, als oben abgebrochen wäre (§. 3.) und es würde nach der natürlichen Billigkeit keinen Widerspruch leiden, daß dasjenige neue Land, welches sich unten anlegte, dem Eigener des Stückß zugehörte, dem es oben abgebrochen wäre.

§. 12. Da aber viele Stücke an einem Abbruche, und wiederum viele Stücke an einem auf dem Abbruche folgenden Anwachse liegen, die verschiedenen Eignern zugehören;

mithin ungewiß ist; wem die Particule dieses oder jenes Anwachs, und in welchem genauen Verhältnisse, vorhin zu ständig gewesen sind; so entstehet die Frage; welchem Eigener gehöret der Anwach nach Recht und Billigkeit zu, der andern abgebrochen ist? Hierüber sind bisher öftere Streitigkeiten entstanden, diese und übrige bey dem Ruhr-Strom vorkommende Fälle in so weit solche nicht schon vor Publication dieser Ufer-Ordnung, so auf künftige Fälle gehet rechtshängig gemacht worden, zu entscheiden, verordnen Wir und setzen zu einem beständigen Rechte, und zur Ufer-Ordnung, für die an die Ruhr schießende Beerbte hiemit fest.

C A P. I.

Von dem Anwache, der sich an dem nehmlichen Ufer unten angeleget hat, von welchem er oben abgebrochen ist.

§. 13. Aller Anwach, der sich von selbst nach dem natürlichen Laufe des Stroms, an einem Ufer fest anlegt gehöret denen Eignern zu, die mit ihren Stücken an solche Ufer anschließen, vor welchem sich der Anwach niedergeleget, und zwar einem jeden nach der Länge oder Breite, mit welcher sein Stück auf dem Ufer sich endiget: aus den §. 4. und 11. angeführten Ursachen.

§. 14. Es soll aber solcher Anwach an seinem Obertheil nicht bepflanzet, noch durch andere Wasser-Werke vermehret werden, aus den §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 9. angeführten Ursachen; im Gegentheil soll derselbe so viel möglich, durch Kribben, die an dem gegenüberliegenden Ufer anzulegen sind, so fern es die Richtung des Stroms erfordert, weggetrieben werden.

§. 15. Desgleichen soll auch kein Ausschlag von Weiden, oder anderm Holze, der auf solchen schädlichen Anwachsen von selbst entstehen mögte, geduldet; sondern sofort von dem Eigener ausgerissen werden; worauf Unsere Strom-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Aufseher genau Achtung geben, und weder an Unsern Domainen-Anwachsen dergleichen schädlichen Ausschlag aufkommen lassen, noch solchen den Particuliers gestatten; sondern solchen, wo sie ihn nicht wegchaffen, auf ihre Kosten ausreißen lassen muß.

§. 16. Damit nun durch Vermehrung und Bepflanzung der schädlichen Anwächse dem entgegen liegenden Ufer kein mehrerer Abbruch zugesüget, und der Strom zur Schiffarth unbecquem werden möge: so verbieten Wir hiermit bey 20 Rthlr. Strafe, zum Ruhrschiffarth's-Fond, alle eigenmächtige Pflanz- und Kribs-Arbeit auf allen Anwachsen, mit Aufhebung der in diesem Stücke bisher vorgewandten schädlichen Gewohnheiten, und verordnen, daß die Eigener derer Stücke, die an einen Anwachs schießen, den sie zu bepflanzten willens sind, sich zuerst an Unsere Strom-Befahrungs-Commission, oder den Wasser-Bau-Aufseher, bey welchem sie sich bey den gewöhnlichen Strom-Befahrungen, welche vorher bekannt gemacht werden, oder denen sonstigen Bereisungen der letztern adressiren und von ihnen sich die nöthige Anweisung geben lassen können, wie weit derselbe dem entgegen liegenden Ufer und der Schiffarth, unschädlich ist, mithin bepflanzet, oder auf eine andere Art vermehret werden kann, wobey die Strom-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Aufseher dahin zu sehen haben, daß kein vorspringendes Ufer mit Weiden und Strauchwerk bepflanzet werde; hingegen bey zurückspringenden Ufern, die Bepflanzungen anzubefehlen, der Interessent kann dieselbe nach und nach so weit in den Strom hinein pouffiren, bis sein Ufer aufhöret, ein einwärts gebogenes zu seyn, und solches der Schiffahrt nicht hinderlich ist, nur muß es nie vorspringend werden. Die Bepflanzung der Anwächse muß nicht gerade durch und in rechter Linie, sondern mit einem Abfalle von einem Fuß, auf jede Ruthe Strom herab geschehen; damit dagegen nicht gehandelt, und das vorgeschriebene desto genauer ausgeführt wird, wohnet der Land- und Steuer-Rath, auch der Jurisdiction's-Herr oder dessen Richter in seinem Creise, und resp. Gerichte den jedesmaligen Ruhr-Strom-Befahrungen bey, über die nützlichen Veränderungen oder Verbesserungen wird alsdenn ein Protocoll abgehalten, und in denen Jurisdiction's-Districten, den Gerichts-Herrn, oder Richtern überlassen, die Eigener der zu ihrem Gerichts-Bezirk gehörigen und an dem Strome liegenden Gründe, zur Vollführung der Arbeit, mit Nachdruck zu constringiren, wogegen auch die im Fall des Ungehorsams erfolgenden Strafen den Jurisdictionen verbleiben. Sollte aber bey der folgenden Strom-Befahrung sich finden, daß die Jurisdiction's-Richter hierunter ihre Pflichten nicht erfüllet haben, und die Arbeit nicht zu stande gekommen ist; so verstehet

sich von selbst, daß die Jurisdictionsherrn, welche nicht de Diligentia dociren werden, auch an den dieserhalb zu dictirenden Strafen keinen weitem Anspruch machen können.

§. 17. Zu Verhütung alles Mißbrauchs und daß keine schädliche Anwächse bepflanzt werden, oder auch nützliche Anwächse unbepflanzt liegen bleiben mögen; so verordnen Wir hiermit, daß Unsere Strom-Befahrungs-Commission und Wasser-Bau-Ausseher alle Jahr bey Vereisung des Stroms, den auf die anwachsenden Ufer anschießenden Eignern unentgeltlich anweisen sollen, welche Anwächse sie befördern dürfen oder nicht, und was für Werke sie dazu anzulegen haben; wovon eine schriftliche Anweisung mitzutheilen, und von jedem Eigener zur Registrirung bey dem Befahrungs-Protocollo zu praesentiren ist.

§. 18. Dagegen wenn jemand ohne Anweisung einen schädlichen Anwachs durch Kribben oder Pflanzungen vermehren wird, so soll solcher sogleich auf Kosten des Eigners ausgerissen und das Factum Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation angezeigt werden, welche dasselbe untersuchen, und sodann nach der Vorschrift des 16. Sphi bestrafen soll.

§. 19. In allen Fällen wo bey Theilung eines trocken anliegenden Anwachs, unter verschiedenen Nachbarn und Interessenten Streit entstände, soll solcher dergestalt entschieden werden, daß von dem Ende eines jeden althuffigen, und vor der Zeit des Anwachs sich befundenen Landes, nach dessen Breite am Anwachs, Linien gegen den Strom gezogen werden; jedoch also, daß selbige auf jede Ruthe einen Fuß den Strom herunter von dem alten Allignement des Stückes abweichen und abfallen.

CAP. II.

Von Abwendung des Abbruchs.

§. 20. Es soll ein jeder Eigner gehalten seyn, seinen nützlichen Anwachs zu vermehren, besonders wenn dadurch der Strom, aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenket werden kann, und der Schiffarth nichts nachtheiliges entstehet.

§. 21. Denn da die Richtung des Stroms das beste Mittel ist, wodurch die Abbrüche der Ufer und alle entstehende Unordnungen verhindert und abgewendet werden können.

nen; so sollen auch vorzüglich solche Werke angeleget werden, welche die gemeinnützige Richtung des Stroms befördern.

§. 22. Wenn die Eigener oder Beerbten, der am Abbruch liegenden Stücke, die zu Richtung des Stroms in so fern ihre Gründe dadurch gedeckt werden, weil im andern Fall, wenn dadurch bloß die Schiffbarmachung des Stroms und Vertiefung dessen Bettes bewirkt wird, die Kosten aus der gemeinen Wasser = Bau = Cassé, wie bisher geschehen, bestritten werden, nöthigen Kribben nicht anlegen wollen, oder aus Unvermögen nicht anlegen können, so soll Unsere Krieges = und Domainen = Cammer = Deputation solche anlegen, und der Anwachs der Cassé, woraus die Schiffbarmachung der Ruhr befördert wird, zufließen.

Sollte aber auch bey nöthig befundener Anlage solcher Werke durch Unsere Krieges = und Domainen = Cammer = Deputation, sich jemand anders finden, der sich erböthe, sie auf seine Kosten anzulegen und dagegen den Anwachs zu profitiren; so soll demselben solches zugelassen, und ihm dagegen der Anwachs abgetreten, und als ein Eigenthum überlassen werden, so wie er in dem 20ten §pho dieser Ufers Ordnung beschrieben worden; Wir nehmen sodann auch Unsere Domainen = Stücke hievon nicht aus, sondern cediren dem Befinden nach den Anwachs der sich solchenfalls bey denselben anlegen mögte in dem Betracht gerne, als Wir und alle auf dergleichen Ufer anschliessende Beerbte von der Anlage, solcher Werke schon genug profitiren, wenn der Abbruch dadurch abgewendet, und dem Strom eine bessere Richtung gegeben wird.

§. 23. Alle abbrechende Ufer, sollen entweder durch Kribben die den Anfall des Stroms ablenken, oder durch andere Werke nach Möglichkeit von dem Abbruche befreyt auch dabey wie §. praecedente vorgeschrieben, verfahren werden, und stehet den Eignern der Gründe frey, dergleichen Anlagen, jedoch nach der Vorschrift und Anweisung selbst auszuführen.

§. 24. Wenn aber die Eigener derer Stücke, welche Abbruch leyden nicht vermögend sind, dazu die erforderlichen Kosten aufzubringen, welche zum östern den Werth derselben übersteigen mögten; so sollen alle dabey profitirende und in einer Gemeinheit mit einander liegende Beerbte, nach einer durch Werkverständige zu bestimmenden Proportion dazu beytragen, und der von Unsern Domainen = Stücken zu lei-

stende Antheil aus Unsern Domainen-Fonds bestritten werden, wann jedoch dadurch die nöthigen Kosten auch nicht aufgebracht werden könnten, so soll ein Hülfß-Beytrag aus dem allgemeinen Schiffarthß-Fond erfolgen, um den Abbruchleidenden zu Hülfß zu kommen, und dadurch die für einen jeden Untertban der Graffschaft Marck so nützliche Schiffbarmachung aufrecht zu erhalten und zu befördern; wobey es sich von selbst versteht, daß die am Strom liegende, bereits individualiter getheilte Gemeinheits-Gründe hiebey nur als denn als Individual-Eigenthum anzusehen seyen, wann deshalb bey der Theilung selbst nicht ein anderes verabredet oder reserviret worden.

§. 25. Da es bey Deckung der abbrechenden Ufer, Ablenkung des Stroms aus denselben, und gehöriger Anlegung der erforderlichen Werke, daß solche der Schiffarth nicht nachtheilich werden, hauptsächlich auf eine gute Disposition der nöthigen Kribben- und Wasser-Werke ankommt, dagegen aber genugsam bekant ist, daß durch üble Anlage derselben grosser Schade entstanden ist; So verordnen Wir hiermit, daß niemand er seye wer er wolle, weder an seinen eigenen, noch an andern Gründen Wasser-Werke oder Kribben anzulegen berechtiget seyn soll; Es seye denn, daß Unsere Strom-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Aufseher solche anzulegen gut gefunden, und deren Richtung angewiesen hätte, ausser daß in dringenden Vorfällen, blosser Deck aber keine ausstehende Werke solcher Art anzulegen, auch die Herstellung alter bereits approbirter Werke vorzunehmen nachgelassen bleibet, jedoch daß solches zu Vorbeugung aller Unordnung und Willkührs sogleich angezeigt werde.

Derjenige so hiergegen handelt, soll wenn solches durch den Wasser-Bau-Aufseher, oder von der Commission bemerkt wird, in Ein hundert Rthlr Strafe zum Ruhr-Schiffarthß-Fond genommen; jedes was §. 16. verordnet worden, in Ansehung derer Jurisdictionen beobachtet werden. Auch wird der Wasser-Bau-Aufseher hiermit angewiesen, die Contravenienten der hierzu besonders angeordneten, aus einem Membro der Kriegerß- und Domainen-Cammer-Deputation und einem perpetuirlichen Deputirten der sämtliche Stände, auch einem Justiz-Commissario bestehenden Commission, welcher der jedesmalige Cammer-Director hiemit als Chef vorgesezt wird, sofort anzuzeigen, als welche in allen Fällen, wo das Interesse des Stroms mit concurriret zu judiciren haben, und von deren Erkennt-

niß, die Provoocationes und Appellationes an die zu deren Entscheidung allhier angeordnete Commission gehen sollen, wenn aber Fälle vorkommen, die gar keine Beziehung auf die Einrichtung des Stroms hätten, und mit demselben in keiner Verbindung stünden, als denn soll die Cognition in dergleichen bloßen Privat-Sachen, denen Justiz-Collegiis überlassen bleiben.

§. 26. Ob nun gleich keine Wasser- Werke, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Ruhr-Befahrungs-Commission angeleget werden dürfen; so ist dennoch ein jeder Beerbter, oder Besitzer der Grund-Stücke, welche er durch Ablenkungs-Kribben deckt, verbunden, seinen Grund zum Vortheil des unter ihm liegenden an seinem Eigenthum grenzenden Grundes, dergestalt zu kribben, daß die von jenem angelegten obersten Kribben im Nacken gedeckt werden. Jedoch

§. 27. dürfen diese Kribben sich nicht so weit in den Strom erstrecken, daß dieser dadurch auf die an jener Seite liegende Gründe getrieben wird, daselbst einen Abbruch verursacht, und dadurch der Schiffarth nachtheilige Untiefen entstehen.

§. 28. Wenn auch der Ruhr-Strom, wo er eine allzu grosse Breite, mithin ein zu flaches Fluß-Bette, imgleichen Untiefen und Grand-Bäncke hat, der Schiffarth halber eingeschränkt und tiefer gemacht werden muß, so sollen die solcherhalb anzulegenden Kribben allemal an die Seite des Abbruchs angeleget werden, damit der Strom so viel möglich und nützlich in gerader Linie fließen kann. Da aber die Eigener der an den Ruhr-Strom grenzenden Parzellen nur schuldig sind, zum besten ihrer und der nächst ihnen belegenen Grundstücken zu kribben; so sollen selbige auch

§. 29. nicht gehalten werden zum besten der Schiffarth allein einiges Wasser-Werk in den Strom zu legen, deren Anlage aber dürfen sie an ihren Gründen um so weniger hinderlich seyn, da solches zu ihrem und dem allgemeinen Nutzen abzweckt, und sie daher verbunden sind, den Annehmern und Verfertigern der Kribben und Wasser-Werke eine freye Zufuhr der Bau-Materialien über ihren Gründen zu verstatten; jedoch wird der etwaige Schaden von Beträchtlichkeit tarmäßig vergütet.

Dieses aber fällt bey minderer Beträchtlichkeit weg, und bleibt der Commission zur Bestimmung überlassen.

§. 30. Den durch eine auf Kosten des gemeinen Schiffarth-Fonds zur Verbesserung des Stroms angelegte Kribbe oder Wasser-Werke, entstehenden Anwachs, acquiriren die Beerbte nicht, sondern fällt erwehnter Casse anheim; Es seye denn, daß sie die Kosten zu Anlegung ein dergleichen Werks pro rata des zu gewinnenden Grundes mit beytragen.

§. 31. Würde auch durch die bloß zum besten der Schiffarth anzulegenden, oder angelegten Wasser-Werke den Eignern der Grund-Stücke Schaden geschehen; so soll denselben solcher nach vorhergegangener unpartheyischer Taxation von dem, der den Schaden verursacht hat, vergütet werden.

§. 32. Wenn ein abbrechendes Ufer mit Kribben besetzt, oder mit andere Wasser-Werke gedeckt werden soll; so soll Unsere Strom-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Aufscher, alle auf solches Ufer anschliessende Eigener oder Beerbte, so dabey interessiret sind, zur Stelle berufen, und mit ihnen überlegen, wie und mit was für Art Wasser-Werken solches am zuträglichsten geschehen kann.

Der Wasser-Bau-Aufscher soll davon die Kosten-Anschläge anfertigen, und Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation einreichen, welche sodenn wegen Aufbringung der Kosten eine billigmäßige Repartition unter den Interessenten anfertigen, auch den Theil den Wir wegen Unserer Domainen beyzutragen haben, sowohl als dasjenige, was der gemeine Schiffarth-Fonds zu Hülfe geben soll, bestimmen muß.

§. 33. Weil in denen vorhergehenden Paragraphis angewiesen ist, wie die Pflanzung und Wasser-Werke zu Ablenkung des Stroms dergestalt angeleget werden sollen, daß sie dem gegenüberliegenden Ufer unschädlich sind, als worauf die Strom-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Aufscher sehen, und dafür responsable bleiben müssen, daß sie hierunter ganz unpartheyisch verfahren: So verordnen Wir auch hiermit, daß wann von dem gegenseitigen Eigener, gegen solche in dieser Ruhr- und Ufer-Ordnung zugelassene und zum gemeinen besten gereichende Werke, Klage erhoben werden wollte, der Kläger auf eingeforderten pflichtmäßigen Bericht der Strom-Befahrungs-Commission und des Wasser-Bau-Aufsehers abgewiesen, allenfalls die Sache auf ihre Kosten zur Stelle mit Adcitation der Interessenten untersucht und sodenn ohne fernere Weitläufigkeit entschieden

werden soll, wovon Wir zwar auch die Provocation an die in dem §. 25. gedachte Commission gestatten wollen;

Jedoch mit der Einschränkung, daß solche in Punkten, wo es auf einen Wasserbau und die Art dessen Führung ankommt, nur effectum devolutivum haben soll.

§. 34. Wenn auch der Fall sich ereignen möchte, daß jemand einen so nützlichen Anwachs, durch nützliche Werke auf seine Kosten und Gefahr erlangt und erzwungen hätte, und die unterhalb solchen Werken an dem Abbruche sonst bezugene und anschliessende Beerbte und Eigner wollten alsdenn prätendiren, daß ihnen der erzwungene Anwachs gegen Erlegung der zu den Werken verwandten Kosten abgetreten werden sollte; sie hätten jedoch bey Anlegung der Werke zu den Kosten nichts beygetragen, oder beytragen wollen, so sollen solche ebenfalls abgewiesen werden, indem demjenigen der die Werke angeleget hat, nicht zugemuthet werden kann, daß er nach ausgestandenem Hazard denen etwas abtragen soll, die nichts haben hazardiren wollen.

CAP. III.

Von Durchbrüchen und neuen Fluß-Betten.

§. 35. Wenn der Strom einen neuen Lauf nimmt, gehört Uns als Landes-Herrn, das alte Grund-Bette zu, sollte sich inzwischen der im 11. §. beschriebene Fall ereignen, daß der Strom einen ganz neuen Lauf nähme, und sein altes Grund-Bette dergestalt ganz verliesse, daß die Besizer durch deren Grund-Stücke der Fluß sich einen neuen Weg macht, deshalb eine Entschädigung zu prätendiren befugt sind; so wollen Wir aus landesväterlicher Huld, von vorgedachter Unserer Gerechtsame gern abstehen, und verordnen hierdurch, daß in dergleichen Fällen das alte Fluß-Bette mit zur Entschädigung angewandt werden soll.

§. 36. Desgleichen soll, wenn zu mehrerer Richtung des Stroms, und zu Abwendung eines starken Abbruchs nöthig gefunden werden mögte, dem Strom ein anderes Fluß-Bette zu graben, und einen Durchschnitt durch das feste Land zu machen, der Grund, welcher zu dem Durchschnitte vergraben werden muß, nicht allein sofort billigmäßig bezahlt, sondern es soll auch überdem der Grund, welcher in Zeit von zehn Jahren auf beyden Seiten des Durchschnitte abbricht, indem sich der Durchschnitt erweitert, nach und nach vergütet, und zu diesen Entschädigungen auch das

alte Fluß-Bette, so weit solches dazu hinreichet, mit verwandt werden.

CAP. IV.

Von den Mühlen-Schlachten und Schleusen.

§. 37. Da auf der Ruhr verschiedene Schlachten zum Betrieb der Mühlen befindlich sind, und die Schleusen nach deren bisherigen Höhe, und dem ordinairen Wasser-Stand angeleget worden; so sind die Eigner und Beerbten, oder diejenige, welche sonst die Schlachten im Stande zu halten verbunden sind, schuldig, dieselben in einem guten der Schiffarth zuträglichen Stande, und in der, bey Erbauung der Schleusen gehabten zur Richtschnur angenommenen Höhe, fernerhin zu erhalten, und verordnen Wir hiermit, daß zur Verhütung einiges Nachtheils für dieselbe, die Eigener Beerbten oder Erbmühlen-Pächter, sobald solche nur im geringsten für die Schiffarth zu sehr erniedriget, oder zu sehr erhöht worden, diesen Fehler nach der von der Ruhr-Befahrungs-Commission oder Wasser-Bau-Ruffeher zu gebenden Anweisung redressiren sollen; Ingleichen müssen dieselbe, die durch Eisgänge und hohes Wasser zu entstehenden Beschädigungen unverzüglich, sobald es das Wasser oder sonstige Behinderungen zulassen, auf eigene Kosten repariren, damit der Strom dadurch nicht in Unordnung geräth.

§. 38. Bey vorkommenden Fällen einer Hauptveränderung, oder gar Anlegung neuer Schleusen, soll zwar alles mal auf Conservation der anliegenden Mühlen und Schlachten, so viel möglich Bedacht genommen werden. Da aber doch in allen Fällen, das Interesse der Schiffarth den Vortzug haben muß; so soll denen Eigenthümern derer Mühlen oder Schlachten, wegen der Kosten, so sie dabey übernehmen müsten, oder den Schaden so sie erlitten, Vergütung geleistet werden.

Sollte es auch zur Facilitirung der Schiffarth von der 2c. Commission vor nöthig erachtet werden, eine Mühlen-Schlacht zu diesem Behuef durchzustechen oder ganz wegzuräumen; so soll Eigner oder Beerbter sich solches gefallen lassen; jedoch für die Abtretung des zum Betrieb der Mühle, fließenden Wassers, nach dem tarmäßigen Ertrag derselben entschädiget werden.

§. 39. Auch ist ein jeder Beerbter oder Besizer der Mühle verbunden, wenn bey einer nöthigen Reparation, oder sonstigen Hinderniß an der dabey angelegten Schleuse,

dieselbe nicht passiret werden kann, einem jeden ungehindert an die Schlachten ihre Frachten umladen zu lassen, wobey jedoch der daran etwan zu causirende Schaden, entweder wieder hergestellt, oder nach einer davon durch die Commission aufzunehmenden eidlichen Tare vergütet werden soll.

§. 40. Wenn auch der Beerbte und der Besizer der Mühle, von derselben gar keinen Nutzen hätte, dergestalt, daß solche in unbrauchbaren Stand gerathen, und gar nicht im Gange wäre; so ist derselbe nichts desto weniger verbunden die Schlacht in dem, in vorigen Paragraphis beschriebenen Zustande, entweder zu erhalten, oder auf seine Kosten wegräumen zu lassen, um der Schiffarth keine Hindernisse zu verursachen.

§. 41. Die auf Kosten des Ruhr-Schiffarths-Fonds angelegten Schleusen, sollen beständig in gutem Stande gehalten werden, dagegen denn auch diejenige Particuliers, die solche auf ihre Kosten angeleget und davon das Schleusen-Geld ziehen, solche gleichfalls in gutem und passablen Stande erhalten müssen, worauf sowohl die Ruhr-Befahrungs-Commission bey jedesmaliger Besichtigung des Stroms genau zu sehen, und die sich vorfindenden Fehler und Reparaturen ad Protocollum nehmen, als auch besonders der Wasser-Bau- und Schleusen-Aufseher zu attendiren hat, und ist letzterer, da er täglich bey derselben gegenwärtig ist, gehalten, den sich ereignenden Fehler, sogleich dem Wasser-Bau-Aufseher anzuzeigen, welcher denn fordersamst, mit Einsendung des Kosten-Anschlages über die Reparatur an die Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu berichten hat, damit durch deren Verfügung der Schaden sogleich gehoben werden könne, und solcher durch Versäumniß nicht noch schlimmer und kostbarer werde, als wofür der Schleusen-Aufseher responsable bleibt und davor Sorge zu tragen hat, damit niemand etwas an den Schleusen beschädigen möge, es sey durch Aufziehung der Schützen, oder durch andere unerlaubte Unternehmungen von Streu-Einwürfen und dergleichen, und hat er wenn er solchen attrapiret, sogleich zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen und darauf zu sehen, daß wenn der Strom etwas vor die Thüren treiben sollte, als Holz, Bäume, oder Sträuche, solches aus dem Canal geschafft werde.

CAP. V.

V o n d e m L e i n e n - P f a d e .

§. 42. Da es in aller Absicht mit zu einer Ufer-Ordnung gehöret, daß den Schiffern die die Ströme befahren, das nothwendige, und alle mögliche Bequemlichkeit verschaffet werde; sodann besonders denen die Ströme herauf fahrenden Schiffen ein reiner und räumlicher Leinen-Pfad oder Weg, ohne welche sich keine Schiffahrt denken läßt, nöthig ist, auf welchem die Pferde gehen können, welche die Schiffe den Strom herauf ziehen; Als verordnen Wir hiermit zusehender, daß auf einem jeden Ufer des Stroms von allen anschliessenden Eignern ohne Unterschied ein Raum zu dem Leinen-Pfad, von 12 Rheinländische Fuß breit frey gelassen werden solle.

§. 43. In solcher Breite von 12 Rheinländischen Fuß, so perpendicular aus dem Ufer zu nehmen, sollen auch keine Bäume oder Stauden stehen gelassen, sondern der Leinen-Pfad, rein gehalten und in den Frechtungen auf eigene Kosten der Eigener, Leinen-Pfads-Hecken angeleget werden, die Strom aufwärts sich öfnen, besonders auf abbrechenden Ufern, bey welchen der Anfall des Stroms am stärksten, und die Auffarth der Schiffe am beschwerlichsten ist. Wir befehlen demnach allen und jeden auf das Ufer des Leinen-Pfads anschliessenden Eignern nach dieser Vorschrift den Leinen-Pfad beständig rein zu halten; diejenigen aber so hierunter nachlässig seyn mögten, sollen dazu durch die Receptoren und Magisträte jedes Orts ohne Anfrage, allenfalls durch prompte Execution angehalten werden.

§. 44. Wir sind indessen nicht gemeinet, durch die Bestimmung der Breite des Leinen-Pfads den Eignern ihr Eigenthum abzunehmen, in so weit der Leinen-Pfad einen Theil ihres Stücks einnimmt, sondern es bleibt ihnen solcher eben so eigen, als die übrigen Theile ihrer Stücke, welches nicht zum Leinen-Pfaden nöthig ist, und sie können solches nach Wohlgefallen nutzen und gebrauchen, wenn nur durch den Gebrauch der Schiffarth keine Unbequemlichkeit verursacht, und der Leinen-Pfad dadurch gehindert wird.

§. 45. Daher denn auch, wann nach dem Laufe des Stroms eine Veränderung mit dem Leinen-Pfaden vorgenommen, und solcher auf das gegenseitige Ufer verlegt werden müste, den dießseitigen Eignern des alten Leinen-Pfads, wiederum frey stehet, den Leinen-Pfad mit Bäumen, in der

gehörigen Entfernung von den Ufern, zu besetzen, oder sonst nach ihrer eigenen Willkühr zu nutzen.

§. 46. Ob zwar nach den allgemeinen Rechten der Leinen-Pfad eine Servitus juris publici ist, und an beyderseitigen Ufern angeleget werden kann, so soll dieses doch ohne Noth nicht geschehen und Wir verbiethen dahero den Schiffern bey arbiträrer Strafe sich auf einem andern, als dem geordneten und angewiesenen Leinen-Pfaden betreten zu lassen.

§. 47. Auch sollen keine neue Leinen-Pfade nach Willkühr der Schiffer angeleget werden, sondern wenn die Nothwendigkeit erfordert, daß damit einige Veränderung vorgenommen werden muß: so sollen die Schiffer davon dem nächsten Receptor oder Magistrat Anzeige thun und sodann der neue Leinen-Pfad, von diesen, jedoch aber nicht einseitig, sondern mit Zuziehung und Vorwissen des Wasser-Bau-Ausschusses regulirt und angewiesen werden.

§. 48. Desgleichen, wenn wegen angelegten neuen Wasser-Works oder Pflanzungen die Nothwendigkeit erforderte, daß der Leinen-Pfad von einer Seite des Stroms nach der andern verleget werden müste; so soll Unser Wasser-Bau-Ausschuss, der Receptor, oder einige Magistrats-Personen davon Anzeige thun, welche sodann den Leinen-Pfad, mit Zuziehung des Wasser-Bau-Ausschusses nach der andern Seite des Stroms sofort verlegen, und die Schiffer zu Vermeidung des alten Leinen-Pfades bey Strafe anhalten sollen.

§. 49. Gleichwie es aber den Schiffahrenden allemal einen ungemein starken Aufenthalt verursacht, wenn sie einen Uberschlag machen, und die Leinen-Pferde nach der andern Seite des Stroms überfahren müssen, so soll der Leinen-Pfad, so lange als möglich auf einer Seite des Stroms belassen, und ohne Noth nicht nach der andern Seite überleget werden.

§. 50. Desgleichen wenn sonst einige Hindernungen den Gebrauch des Leinen-Pfades im Wege stünden, davon hier keine Erwähnung geschehen wäre; so sollen solche nach Möglichkeit aus dem Wege geräumt werden. Hierauf sollen die Receptores und Magistrats-Personen mit Nachdruck halten, und deshalb gehörigen Orts Anzeige thun.

§. 51. Da diese Ufer-Ordnung nur bloß die Richtung des Stroms, Deckung der Ufer, und solcherhalb anzulegen

der Wasserwerke auch die Beförderung der Schiffarth auf demselben zum Gegenstande hat; so soll sie auch wie hiermit ausdrücklich declariret wird, keinem in seinen an den Ruhrstrom habenden Gerechtsahmen zum Fischen, Vieh zu tränken, Brücken, Schiffe, Mühlen und Schlachte zu haben, nachtheilig seyn, jedoch sind die Eigner jedes Stückes gehalten durch Schliggen das Vieh von den angelegten Kribben zu halten, damit solche den Weiden = Aufschlag nicht abfressen und die Kribben vertreten. Im Entstehungs = Fall sie die beschädigte Kribben auf eigene Kosten zu bepflanzen und das vertretene aufzuhöhen haben, wornach also die Eranken auch an beyden Seiten einzurichten sind; bey denen bloß um der Schiffarth willen angelegten Kribben, wozu alle Kosten aus dem Ruhr = Schiffarths = Fond genommen worden, mithin auch der Nutzen der Pflanzungen allein zu dieser Casse gehöret; soll die erste Frechtung auf Kosten derselben gemacht werden; die Unterhaltung dieser Frechtungen aber fernhin lediglich von denen anschliessenden Beerböten, deren Vieh dadurch von der Kribbe abgehalten werden soll, geschehen, im übrigen aber soll alles hierin verordnete aufs genaueste befolget, und die etwan vorkommenden Streitigkeiten hienach beurtheilet und entschieden werden; wornach sich also ein jeder Unterthan allerunterthänigst zu achten hat.

2229. Hamm den 13. October 1781.

Königl. Märkisches Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Die in königl. und Privat-Holzungen, Alléen, Baumplantagen und Pflanz-Kämpfen stattfindenden Veraubungen und Beschädigungen sollen nach Inhalt des Edictes vom 24. Febr. 1733 und der Jagd- und Wald-Ordnung vom 13. Juli 1765, (Nro. 1168 u. 1894 d. S.) mit Staupenschlag und Festungsarbeit bestraft werden.

2230. Cleve den 23. October 1781.

Königl. Regierung.

Alle zu versorgende oder mit einem Gnadenthaler versehene Invaliden erhalten künftig von ihren Regimentern einen gedruckten, auf ihren Namen sprechenden Schein.

Die anzustellenden Invaliden dürfen daher ferner nicht eher verpflichtet werden, bis sie einen solchen Schein produciren.

2231. Cleve den 30. October 1781.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, in den Fällen, wenn Pächter steuerbarer Höfe, Grundstücke als ihr Eigenthum zum Verkauf bringen, davon der Gutsherrschaft sofort Nachricht zu geben, damit diese dabei, — wenn dergleichen Grundstücke zum verpachteten Hofe gehören möchten, — ihre Interesse wahrnehmen könne.

2232. Cleve den 27. Dezember 1781.

Königl. Regierung.

Die etwa bei den Gerichten noch rückhaftenden, als Beiträge zu dem Zuchthausfonds zu Wesel, erhobenen Procent-Gelder von gerichtlichen Verkäufen, müssen binnen kurzer Frist an den Rendanten der Zuchthaus-Casse eingeschickt, oder demselben ein, von den sämtlichen Mitgliedern jedes Gerichtes ausgestelltes, pflichtmäßiges Zeugniß zugefertigt werden, daß seit der Einführung dieser Erhebung (26. Februar 1776) bis zum 1. Juny 1781 keine dergleichen Rückstände bestehen. Saumseligkeiten in obiger Beziehung, und rücksichtlich der Quartal-Nachweisen resp. Vacat-Anzeigen der gerichtlichen Verkäufe, sollen mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden. Die in Rede stehenden Procent-Gelder müssen auch von allen gerichtlich verkündet und versuchten, aber nachher privatim ratificirten Verkäufen, erhoben werden.

2233. Cleve den 18. Januar 1782.

Königl. Regierung.

Nur diejenigen Invaliden dürfen künftig zur Anstellung in Subaltern-Posten vorgeschlagen werden, welche sich auf der approbirten Invaliden-Bersorgungs-Liste eingezeichnet finden, und ein förmliches von dem Obersten von Solong ausgestelltes Versorgungs-Attest produciren können; auf ein-

seitig ausgefertigte Empfehlungsschreiben und Atteste der Regiments- und Compagnie-Chefs, darf ferner nicht mehr reflektirt werden. Die obigen Versorgungs-Atteste müssen jedem Vorschlage zur Anstellung eines Invaliden beigefügt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 670.)

2234. Cleve den 29. Januar 1782.

Königl. Regierung.

Das Edikt vom 18. Mai 1735 (Nro. 1224 d. S.), welches die Nachlassenschaft verstorbenen Waisenkinder und solcher Individuen, die Almosen empfangen haben, denjenigen milden Stiftungen unter gewissen Bedingungen zutheilt, welche die Unterstützungen oder Wohlthaten gespendet haben; soll am Ende jedes Jahres von den Kanzeln in allen Kirchen verkündet, und auch denjenigen, so Almosen empfangen, oder in Hospitäler, Armen- und Waisenhäuser, unentgeltlich aufgenommen werden, jedesmal bekannt gemacht werden. Ueber Letzteres ist eine von den Recipienten, oder ihren Eltern und Vormündern, zu unterschreibende Bescheinigung aufzunehmen. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 669.)

2235. Cleve den 16. Februar. 1782.

Königl. Regierung.

Ueber die inländischen Güter und Besitzungen der in den österreichischen Niederlanden aufgehobenen Klöster, sollen die Gerichte eine genaue Nachweise aus den Hypothekenbüchern extrahiren und einsenden.

2236. Hamm den 8. März 1782.

Königl. Märkisches Kriegs- und Domainen-Kammer. Deputations-Collegium.

Das zum Ruin der Forsten gereichende Schneiden der im schönsten Wachsthum stehenden jungen Eichen zu Bleicherstöcken, und der letztern Ausführung ausser Landes, wird bei Confiskation und bei 5 Rthlr. Geldstrafe für jedes 100 Stöcke verboten.

Bemerk. Bei der erprobten unausführbaren Handhabung des obigen Verbotes, ist die Ausfuhr der Bleicherstöcke, gegen Entrichtung eines erhöhten Impostes, am 15. October ej. a. wieder erlaubt worden.

2237. Cleve den 3. Mai 1782.

Königl. Regierung.

Die in der Grafschaft Mark bei einigen evangelisch-lutherischen Gemeinden, ungeachtet des am 28. Februar 1780 durch die geistlichen Inspectoren mitgetheilten Verbotes, noch üblichen Nacht- oder Früh-Predigten auf Weihnachten sollen von den Beamten wiederholt, und bei Strafe untersagt werden.

2238. Cleve den 3. Mai 1782.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß das Collegium der Justiz-Commissarien und Notarien zu Cleve völlig eingerichtet worden, und daß der demselben vorgesezte Direktor den an ihn sich wendenden Partheyen, welchen es an persönlicher Bekanntschaft fehlet, einen Justiz-Commissar zur Betreibung ihrer Angelegenheiten anweisen wird. Zugleich werden die abwesenden Mitglieder des vorbezeichneten Collegiums angewiesen, sich der ihnen, gegen Letzteres, gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten zu unterziehen.

Bemerk. Zufolge zweier Bekanntmachungen vom 18. October ej. a. und 22. Juni 1787, sind für die Grafschaft Mark und für die Stadt und Boerde Soest zwei gleichartige Deputations-Collegien eingerichtet, und denselben zwei benannte Justiz-Commissarien zu Hagen und zu Soest als Direktoren vorgesezt worden.

2239. Cleve den 10. Mai 1782.

Königl. Regierung.

Nachdem Wir allergnädigst gut gefunden haben, ein Reglement für die Teutsche Reformirte Schulen in Unserem

Herzogthum Cleve und Graffschaft Marck entwerfen und abdrucken zu lassen:

So wird denen sämtlichen Reformirten Gemeinen und Schul-Anstalten in gedachten beyden Provinzien die allersfordersamste Einführung und genaueste Befolgung dieses Schul-Reglements hiemit nachdrücklichst befohlen und eingeschärft.

Reglement für die Deutschen Reformirten Schulen im Herzogthum Cleve und der Graffschaft Marck.

I. Obliegenheit der Aeltern und Vorgesetzten.

§. 1. Aeltern und Vorgesetzte sind vor Gott und ihrem Gewissen verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlene, welche sie auch in der Laufe durch eigne feyerliche Gelübde Gott gewidmet haben, zur Schule und zum Unterricht in nützlichen Kenntnissen, besonders in unsrer allerheiligsten Religion anzuhalten, um daraus sowohl nützliche Bürger und Unterthanen, als auch würdige Glieder der christlichen Kirche, deren Bestimmung auf die Ewigkeit gehet, zu erziehen. Wesfalls solche auch hiemit nachdrücklichst an das erinnert werden, was in Ansehung dieses Punkts des Königes Majestät im Edict vom Jahr 1763 (Nro. 1800 d. S.) und auch nachher mit ländesväterlichem Ernst verfügt, und demnächst Desro Hochlöbliche Clev-Märckische Landesregierung zu wiederholten mahlen befohlen und eingeschärft hat.

§. 2. Es sollen demnach Aeltern und Vorgesetzte die ihrer Pflege anvertrauten Kinder vom fünften oder sechsten bis zum dreyzehenden und vierzehenden Jahre zur Schule schicken, auch nicht, besonders nicht früher, daraus nehmen, bis der Prediger des Orts ihr Zunehmen in Erkenntniß der Religionswahrheiten, im Lesen und Schreiben, u. s. f. wird geprüft und gebilliget haben.

§. 3. In die öffentliche Schulen sollen keine Kinder unter fünf Jahren aufgenommen werden. Damit es aber in blühenden, besonders Stadtgemeinen nicht an Gelegenheit fehle, solchen Säuglingen die allerersten Anfangsgründe der Erkenntniß einzulösen, müssen die Consistorien Sorge tragen, daß für diese zarte Kinder besondere Schulen, wie auch bereits an manchen Orten üblich ist, angeleget, oder ihnen von einem Hausgenossen des Schulmeisters in einem besonderen Zimmer Unterricht gegeben werde.

§. 4. Im Fall Aeltern und Vorgesetzte sich genöthigt finden, ihre Kinder und Pflegebefohlene um des Unterhalts

willen zu einem Handwerk frühzeitig zu gebrauchen, oder zur Erlernung desselben anzuthun; so liegt denselben ob, für die Lernenden gewisse Stunden in der Woche aufzubehalten, in welchen sie zur Tags- oder Abendschule gehalten werden können und sollen.

§. 5. Man wird mit vieler Betrübniß gewahr, daß auf dem platten Lande Aeltern und Borgesezte ihre Kinder und Pflegbefohlene den ganzen Sommer hindurch aus der Schule zu halten pflegen, wodurch das im Winter Erlernete schändlicher Weise wieder vergeßen wird. Es wird demnach Aeltern und Borgesezten ernstlichst aufgegeben, die Kinder auch des Sommers entweder die ganze Woche hindurch auf halbe Tage, oder, wo dieses nicht füglich geschehen kan, wenigstens zwey oder drey volle Tage wöchentlich zur Schule zu schicken. Und es werden die Prediger über die genaue Beobachtung dieser Vorschrift vorzüglich und gewissenhaft zu wachen haben.

§. 6. Wenn Aeltern und Borgesezte wegen Dürftigkeit das Schulgeld abzuführen, oder Bücher und andre Schulmaterialien anzuschaffen nicht im Stande wären: so können solche bey dem Consistorium, oder auch, wenn sie daran ihre Umstände offenzulegen Scheu trügen, bey den Predigern sich melden: welche dann sowohl aus chrisstlicher Liebe, als in pflichtmäßiger Befolgung des oben angeregten Edicts, sich verbunden achten werden, ihre Bedürfnisse aus der Armenkasse oder auch aus anderwärts ausfindig zu machen den Mitteln zu versehen.

§. 7. Der Schulunterricht wird besonders dann eine erwünschte Frucht haben, wenn Aeltern und Borgesezten auch zu Hause sorgfältig darauf sehen, daß die Kinder das in der Schule aufgegebenes Pensum gehörig erlernen oder ausarbeiten, und dadurch vom übermäßigen Spielen und dem Umgang mit unartigen Kindern abgehalten werden; wenn sie ferner durch einen gottesfürchtigen Wandel, und eine gewissenhafte Wahrnehmung des häuslichen Gottesdienstes ihnen Gott und sein Wort immer ehrwürdiger machen, nach Abrahams Exempel (1. B. Mosıs 18, 19) sie fromm erziehen; wenn sie endlich bey allen zufälligen Anlässen die Empfindungen der Ehrfurcht und Liebe gegen Gott in ihren Herzen rege zu machen sich bestreben. Möchten sie oft den segnenreichen Folgen einer gottseligen und weisen Kinderzucht auf die Zeit und Ewigkeit nachdenken, auf daß es ihnen

und ihren Kindern nach Gottes Wunsche (5. B. Mosiß 5, 24) wohlgehe ewiglich!

II. Pflichten der Schulmeister.

§. 1. Kein angehender Schulmeister darf, allergnädigsten Verordnungen gemäß, zur Amtsbedienung zugelassen werden, bis er vor dem Consistorium, oder den Vorgesetzten, unter deren Aufsicht die Schule stehet, gehörig examinirt ist, und nicht allein hinlängliche Proben seiner Geschicklichkeit, nach dem in diesem Reglement vorgeschriebenen Plan zu lehren, abgelegt, sondern auch geltende Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorgewiesen hat.

Im Fall, daß zwischen den berufenden Gliedern sich eine Partheylichkeit zur Beförderung eines untüchtigen Subjects zu äußern scheinen sollte, wird der Inspector oder Präses der Classe bey dem Examen zugezogen werden müssen, um allen nachtheiligen sonst zu besorgenden Folgen zeitigst vorzubeugen.

§. 2. Schuldiener haben sich einer rechtschaffenen männlichen Gottseligkeit und guter Sitten zu befleißigen, damit sie hierin der ihnen anvertrauten Jugend zum Muster dienen, und ihr mit dem Wandel sowohl, als mit der Lehre vorleuchten mögen. — Woraus sich von selbst ergibt, daß sie sich vor allen Dingen hüten müssen, üppigen Gesellschaften, sündlichen oder pöbelhaften Musicken und Gelagen beyzuzuwohnen, oder durch sonstige Unanständigkeiten ihrem Amt einen Flecken anzuhängen.

§. 3. Schuldiener müssen, mit Hindansetzung aller dem Schulamt hinderlichen Nebengeschäfte, auf das ihnen anvertraute wichtige Werk alle ihre Kräfte verwenden. Weswegen es ihnen gänzlich untersagt bleibt, sich mit Herbergen, Kaufhandel, Procuriren, auch einem die Schulstunden nachtheiligen Copiiren u. s. w. abzugeben; gleichwie denn bereits durch Königl. allergnädigste Verordnungen solcher Unfug aufs ernstlichste verboten ist.

§. 4. Schuldiener müssen die Kinder überhaupt, als vernünftige Geschöpfe des Allmächtigen ansehen, welche alle theils zu einer gottgefälligen Bestimmung auf Erden angewiesen, theils für die Ewigkeit müssen gebildet werden. Hat dieser Gedanke seine Festigkeit erhalten; so wird er die Schuldiener vor der schädlichen Verblendung des Ansehens der Person bewahren, so daß sie den Reichen nicht ohne Ur-

sache vorziehen, und den Gerungen nicht ohne Ursache zurücksetzen werden.

§. 5. Keine Wissenschaft ist Schuldienern nöthiger, als die Kenntniß des menschlichen Herzens, damit sie ihren Unterricht glücklich treiben, den Gang der Jugend scharfsichtig bemerken, ihre Neigungen gehörig lenken, und sie für die reifere Jahre mit gutem Erfolg bilden lernen.

Die Aufmerksamkeit auf sich selbst, Bemerkungen, mit Sorgfalt angestellte Bemerkungen über den Gang des kindlichen und jugendlichen Geistes, und ein bedachtsames Lesen moralischer mit Welt- und Menschenkenntniß geschriebener Bücher werden ihnen hiezu die beste Anweisung geben. Dergleichen Bücher sollen auch Prediger den Schulmeistern anzeigen und leihen, bis dazu wirksamere Mittel, besonders durch ein zu errichtendes Schulmeister-Seminarium, werden an die Hand gegeben werden.

§. 6. Schuldiener, welchen der Segen ihres Amtes am Herzen liegt, haben sich jedesmahl mit einem ernstlichen Gebet zu ihrer Arbeit vorzubereiten, und von dem großen Gott die nöthige Weisheit, Gedult, Unverdroffenheit und einen recht väterlichen Sinn gegen die Jugend zu erbitten. — Geschieht dieses mit Inbrunst; erheben Sie selbst unter der Arbeit mit Andacht und in Empfindung ihrer Abhänglichkeit ihre Seelen zu Jesu, dem göttlichen Kinderfreunde: so werden sie nicht nur in einer freudigen und schicklichen Gemüthsfassung stehen, sondern auch von dem Geist und der Gnade des Erlösers ein reiches Gedeihen über ihre treugemeinte Bemühungen glaubig erwarten können.

§. 7. Um die gesetzten Stunden sollen Schuldiener zu gleicher Zeit mit ihren Lehrlingen in der Schule sich einfinden, damit der Jugend alle Gelegenheit zum Muthwillen und Unordnungen abgeschnitten werde. — Aus eben dem Grunde sollen sie während der Schulzeit sich niemahlen ohne erhebliche Ursache entfernen.

§. 8. Die Disciplin ist nicht zu vernachlässigen. Durch dieselbige muß das allerschädlichste Unkraut, die verderbte Eigenliebe, woraus alle jugendliche Ausschweifungen erwachsen, ausgerottet, und dem Muthwillen, dem Eigensinn, der Bosheit u. s. w. gesteuert werden. Indessen haben sich Schuldiener zu hüten, daß sie die Schranken der Mäßigung nicht überschreiten; alle auflaufende Heftigkeit, sündlichen Eifer, bäurisches Schelten, Schlagen an das Haupt

und dergleichen sorgfältig meiden, und eine recht väterliche Bescheidenheit so gebrauchen mögen, daß die Kinder weder durch allzunachgebende Zärtlichkeit verdorben, noch durch ausschweifende Strenge schüchtern gemacht werden.

Stock und Ruthe sind bey weitem die einzigen Mittel der Besserung nicht; vielmehr sind sie nur selten, und nur so zu gebrauchen, daß der fehlenden Jugend vorher die Abscheulichkeit der Sünde mit einem recht menschlichen oder vielmehr christlichen Erbarmen bis zur Ueberzeugung vors Auge gebracht werde. Man entziehe Kindern zur Strafe auf eine kurze Zeit ihre liebsten Feyerstunden und Ergötzlichkeiten; man setze sie herunter, und beschäme sie, und was dergleichen Mittel mehr nach Verschiedenheit der jugendlichen Gemüther von vernünftigen Schulleuten angewendet werden können.

Wenn sich der traurige Fall ereignen sollte, daß wichtige Verbrechen mit einer exemplarischen Strafe zur Abschreckung andrer belegt werden müsten: so soll der Schulmeister die Art und die Stufe der Strafe nicht für sich allein, sondern mit Zuziehung des Predigers bestimmen und seine Belehrung darüber einholen. — Dergleichen Leibesstrafen sollen auch nicht während der Schulstunden, sondern erst am Ende derselben vollzogen werden. Viel nützlichés über diese wichtige Materie kan ein Schulmann aus der zu Berlin 1775 herausgekommenen Abhandlung von der Pädagogie und Schuldisciplin lernen.

Ältern dürfen aus unzeitiger Kinderliebe sich in die Schulsucht keinesweges mischen, noch den Klagen der Kinder leichtsinnig Gehör geben.

§. 9. Schuldiener müssen, wie vor allen Sünden, also besonders vor Unflätereien, schandbaren Worten, Fluchen und dem schrecklichen Mißbrauch des göttlichen Namens die Jugend beweglich und ernstlich warnen und verwahren.

§. 10. Ueber die ihnen schuldige Liebe, Achtung und Gehorsam der Kinder müssen sie genau halten und wachen, diesen Pflichten durch unanständige Herablassung, ungeziemen des Scherzen mit den Kindern, und überhaupt durch pöbelhafte Worte und Handlungen nie etwas vergeben, damit ihr Amt destomehr Frucht schaffe. — Auch werden sich die Schuldiener von selbst bescheiden, daß sie sich jederzeit einer anständigen Kleidung zu bedienen haben.

§. 11. Schuldiener sind verpflichtet, die Jugend zur Reinlichkeit, zu einem guten Anstand, zur Sittsamkeit und

zur Höflichkeit zu gewöhnen, damit sie sowohl in als außer der Schule Ehre geben, dem Ehre gebühret. — Und da in einigen Schulen, zum Theil durch eine unschickliche Nachsicht der Schuldiener, die schändliche Gewohnheit eingerissen ist, daß die Kinder durch Räschereyen ihre Gesundheit schwächen, und den Grund zu einem künftigen unordentlichen Leben legen: so wird solches hiemit alles Ernstes untersagt.

§. 12. In der Unterweisung müssen sich Schuldiener einer reinen Sprache, besonders aber der Deutlichkeit befleißigen, damit der Jugend klare Begriffe beygebracht werden mögen, — So bald sie also merken, daß die Lernenden ihren Vortrag nicht verstehen; so müssen sie solchen herunterstimmen, ihn ihnen deutlich zu machen suchen, und insonderheit sich eine Fertigkeit erwerben, die vorgestellten Sachen durch passende angenehme Gleichnisse aufzuheitern, und gleichsam zu versinnlichen.

§. 13. Die Jugend kann nicht genug mit ihrer Andacht zu dem allmächtigen Schöpfer aufgeleitet werden. Dazu wird ein Schulmann nach diesem Plan sehr viele Veranlassungen haben; auch thut er überhaupt wohl, wenn er zu einer ergötzenden Abwechslung die Kinder bisweilen, nachdem es die Jahreszeit mit sich bringt, von diesem oder jenem Werk der Natur, z. B. von der Ameise, der Biene, dem Kornhalm u. s. f. in einer angenehmen Erzählung unterhält und sie daraus die Allmacht, Weisheit und Güte Gottes bewundern lehrt. — Hiezu fehlt es in unsern Zeiten an guten mit einer sich herablassenden Einfalt geschriebenen Hülfsmitteln nicht, und Millers, Sulzers, Weißens, Rastts, Trembleys, und anderer Arbeiten in diesem Fach sind hinlänglich bekant.

Das Muster des weisesten Lehrers Matth. 6. und anderwärts mag sie lehren, wie man auf diese Art die wichtigste Wahrheiten auch dem gemeinsten Verstand bis zum Augenschein deutlich machen könne.

§. 14. Ueberhaupt muß ein guter Schulmann mit allem Ernst darauf bedacht seyn, seinen Untergebenen das Lernen angenehm zu machen, und sie, besonders die Blöde und Langsame, dadurch aufzumuntern, daß er ihnen die aus einem anhaltenden Fleiß entspringende Vortheile von der reizendsten Seite vorstelle und anpreise.

§. 15. Wo mehrere Schulmeister an einem Ort stehen, ist es heilsam, daß die Schüler in gewisse Klassen eingetheilt

let werden, damit ein Meister dem andern gleichsam in die Hand arbeite. Der eine müste mit dem anfänglichen Lesen und Schreiben den Grund legen, der andere aber das Werk weiter fortsetzen und vollkommner machen. — Hierauf werden die Vorsteher der Schulen zu sehen, auch alle kluge Maaßregeln anzuwenden haben, daß dem schädlichen Brodneid und der Werbesucht unter den Schuldienern möglichst vorgebeugt, oder abgeholfen werde.

§. 16. Die Schulmeister sollen ein doppeltes Schulverzeichnis halten:

Das erste, worin die Kinder verzeichnet stehen, 1) nach ihrem Namen, 2) nach ihrem Alter, 3) nach ihren Aeltern, 4) nach ihren Wohnungsorten, 5) nach der Zeit ihrer Aufnahme, 6) nach ihren Lectionen und ihrer Classe.

Das Zweyte in Ansehung 1) ihrer Fähigkeiten, 2) ihres Fleißes, 3) ihres Betragens und ihrer Sitten, worin ange merkt werden muß, welches die Fähigen und Unfähigen, die Fleißigen und Trägen, die Gehorsamen und Ungehorsamen u. s. f. sind, und wie vielmahl dieser oder jener im nächstverwichenen Monat die Schule versäumt hat. Das erste ist ein halbjähriges, das andere ein monatliches Verzeichniß. Jenes muß alle halbe Jahre, dieses monatlich, und die Verzeichnisse vom ganzen Jahr zusammen bey dem jährlichen Examen den Schulausschreibern eingehändiget werden; welche dann sich zu verwenden haben, daß auf einer Seite dem Muthwillen, dem Leichtsinne, der Bosheit und der Trägheit durch Erinnerung, Beschämung und andre Mittel nach Beschaffenheit eines jeglichen Kindes Einhalt gethan, und auf der andern Seite durch ein vorsichtig zugemessenes Lob und schickliche Aufmunterungen Fleiß und Tugend befördert werden mögen.

III. Die Schularbeit.

§. 1. Es kommt, wie in allen Stücken, also auch bey der Schularbeit auf eine wohlgewählte Ordnung vieles an; auf deren Befolgung nicht zu genau gesehen werden kan.

§. 2. Zum Unterricht werden drey Stunden Vormittags und drey Stunden Nachmittags genommen, nemlich Morgens von 8 bis 11 und Nachmittags von ein bis vier Uhr; Mittwochs und Sonnabends Nachmittags ausgenommen, welche, wie bisher, der Jugend freygelassen bleiben.

Sollte an einigen Orten, sonderlich auf dem Lande, nach besondern Umständen rathsamer seyn, die Schule des

Sommers Morgens eine Stunde früher, und Nachmittags eine Stunde später anzufangen, so hängt dieses von der Verfügung des Predigers nebst den Vorstehern ab.

Weil es auch auf dem Lande bey zerstreueten Dorfgemeinen bisher üblich gewesen, fünf volle Tage Schul zu halten, und dagegen den ganzen Sonnabend freyzugeben; so bleibt dieses auch ferner dem Gutbefinden der Consistorien völlig anheimgestellt, nur daß die im folgenden §. vorgeschriebenen Lektionen auf jede fünf volle Tage gehörig vertheilt werden müssen.

§. 3. Die Schularbeit soll auf folgende Weise und in folgender Ordnung getrieben werden.

A. Der Anfang der Schularbeit wird jedesmahl mit einem kurzen, faßlichen und kernhaften Gebet gemacht, welches bald der Schulmeister, bald und zwar zu einer ehrenden Belohnung, einer der fertigsten, fleißigsten und wohlgeartesten Schüler andächtig und langsam vorbetet, und die übrigen Schüler in der Stille nachbeten; wobey dann der Lehrer öfters Gelegenheiten nehmen muß, der Jugend ehrfurchtsvolle Empfindungen vor der Majestät Gottes, und kindliche Regungen gegen diesen liebevollen himmlischen Vater einzufloßen.

Damit aber die gewohnte Gebetsformeln nicht mit der Zeit den Eifer der Andacht schwächen, so soll der Prediger alle halbe oder Vierteljahre andere Gebeter entwerfen, und darin nicht so sehr den wesentlichen Inhalt, als Ausdrücke und Wendungen verändern. Muster solcher Schulgebete haben Brünings und Seiler geliefert.

Zu Zeiten und bey wichtigen Veranlassungen bleibt dem Schullehrer, wenn er Fähigkeit dazu hat, die Freiheit dazu unbenommen, mit einem Gebet aus eigenem Herzen die ihm anvertraute Jugend, und den Erfolg seiner Arbeit Gott zu befehlen.

B. Da die mehresten Deutsche Schulen zahlreich sind, so ist das in den besten Anstalten jetzt allgemein angenommene Zusammenunterrichten auch in unsern Schulen allgemein und vorzüglich einzuführen, und überhaupt alle Klugheit zu gebrauchen, daß einem jeglichen sein bescheidenes Theil gegeben werde. — Zu dem Ende sind die Schüler in verschiedene Ordnungen oder Classen abzutheilen, und der Schulmeister Sorge mit allem Ernst, daß während der Zeit, daß er mit der einen Schülerordnung beschäftigt

ist, die andere nicht müßig sitzen, z. E. wenn die eine Ordnung buchstabiret, müssen die andern ihr aufgegebenes Werk treiben. Doch soll von letzteren das harte Lesen und Lernen gemieden werden, und eine anständige Stille in der Schule herrschen.

C. Nach dem Gebet und gleichfalls in der ersten halben Stunde folgt das Lesen eines Capitels aus dem Neuen, und aus den leichtesten lehrreichsten Stücken des Alten Testaments, aber zur Ehre der Religion, und um aller Abneigung der Kinder gegen das Beste unter allen Büchern vorzubeugen, nicht als eigentliche Leseübung, sondern als religiöser Unterricht. Einer oder mehrere der fertigsten Schüler lesen das Capitel, und der Lehrer erläutert es, fragt es kürzlich durch, und zeigt ebenfalls in der Kürze (etwa mit Zuziehung der Osterwaldischen Bemerkungen) wie Kinder das Gelesene anwenden und nützen sollen. Zuletzt und von Zeit zu Zeit müssen einige Minuten verwendet werden, die Lesekinder im Aufschlagen der Bibel und des Gesangbuchs zu üben.

D. Die zweyte halbe Stunde soll verwendet werden, um nach dem nächstens einzuführenden Schulbuch, welches einen Inbegriff der ersten und nöthigsten Kenntniße enthält, den Geist der gesamten Schuljugend zu üben und zu beschäftigen. Wer diese Arbeit eifrig und glücklich treibet, wird sich seinen ganzen übrigen Unterricht ungemein erleichtern, und den ausgebreitetesten Nutzen stiften.

E. In der dritten halben Stunde lesen die Lesekinder der ersten, und in der vierten halben Stunde die Lesekinder der zweyten Ordnung im Lesebuch, und zwar auf die Weise, daß bald eine gewisse Anzahl zusammen liest, bald dieser oder jener aufgefordert wird zu lesen, oder im Lesen fortzufahren, damit sie alle in beständiger Aufmerksamkeit gehalten werden. — Hiebey hat der Schulmeister alles anzuwenden, daß die Kinder in den eckelhaften Schulten, ins Singende und andere Fehler bey dem Lesen nicht verfallen, weil solche böse Gewohnheiten nachher ohne viele Mühe nicht wieder abgelegt werden können. Auch versteht es sich, daß die Schüler alle aus einem und demselbigen Lesebuch, welches zufolge dieses Reglements besorgt werden soll, lesen müssen.

F. Die fünfte halbe Stunde ist, indem die Lesekinder schreiben, den Buchstabierkindern eigentlich gewidmet, welche

wiederum alle zugleich und langsam buchstabieren. Nachdem ein Vers oder kurzer Abschnitt durchbuchstabieret ist, wird eines jeglichen Wortes Sylbenmaaß bald von diesem, bald von jenem Schüler angegeben; wobey der Schulmeister suchen muß, ihnen den Unterschied der lauten und stummen, imgleichen der harten und weichen Buchstaben beizubringen. Zuletzt werden ein oder mehr Worte an die Tafel geschrieben, und damit die Anleitung zum Buchstabieren und Lesen erleichtert.

G. In der sechsten halben Stunde treten die A B C Schüler auf, der Schulmeister mahlt ihnen die Buchstaben, so er sie will kennen lehren, an die Tafel, und läßt die Schüler sie in ihrem A B C Buch nachsuchen; er erleichtert ihnen die Buchstabenkenntniß durch Gleichnisse, Abbildungen und andere angenehme Mittel. Mit denen, welche die Buchstaben schon kennen, wird der Anfang des Buchstabirens gemacht.

H. Bey den Schreibefindern muß das Auge des Meisters die Richtung des Leibes und der Hand genau beobachten, damit keine schädliche Angewöhnungen entstehen. Auch müssen sie zur reinlichen Behandlung der Feder und Dinte angehalten werden.

I. Aus dem Berliner Schulbuch, welches Consistorien bey einer jeden Schule anschaffen sollen, wird der Schulmeister nächst andern brauchbaren Vorschriften insonderheit ersuchen, wie er bey allen diesen Lectionen, und während der Zeit, daß er sich mit einer Schülerordnung beschäftigt, auch die Aufmerksamkeit und Wirksamkeit der übrigen Schüler stets unterhalten kan und soll; eine Sache welche ihm außs angelegentlichste empfohlen wird!

K. Was die Nachmittagschule betrifft, so nimmt der Lehrer anfangs und gleich nach

a) Dem Gebet die Correctur des geschriebenen vor; er thut solches mit rother Dinte zur Seite, und läßt die Kinder nachher auf der gegenüber liegenden rechten Seite des Schreibebuchs das Corrigirte abschreiben, und die angestrichene Fehler verbessern.

b) Der übrige Theil der ersten Nachmittagsstunde ist, wie des Morgens (nach Litt. D) der Uebung der Jugend nach dem Schulbuch gewidmet.

c) In der zweyten Stunde sollen Montags und Donnerstags mit der Jugend, welche schon einige Fertigkeit in

Lesen und Schreiben erlangt hat, orthographische Uebungen vorgenommen, ihnen etwas dictirt, und das Dictirte sorgfältig corrigirt werden. Der Schulmeister gebe ihnen Anleitung, Briefe und andere im gemeinen Leben vorkommende nützliche Aufsätze zu verfertigen, und gebe ihnen, wenn sie so weit gekommen sind, auch auf, dergleichen Ausarbeitungen zu Hause zu machen, und revidire sie demnächst in der Schule, Heynagens Handbuch wird er hiebey sehr nützlich gebrauchen können. Dienstags und Freytags wird diese Stunde angewendet, die Jugend in den Anfangsgründen der Rechenkunst, oder in einer gründlichen Kenntniß der vier Species und der Regel Detri zu unterrichten. Weil aber die höhere Theile der Rechenkunst in den gewöhnlichen Schulstunden ohne Nachtheil des Hauptwerks nicht getrieben werden können, so müssen diejenigen, welche darin Unterweisung begehren, zur Abendschule oder auf andere Nebensunden hinverwiesen werden. Jedoch wird es, sonderlich in Städten, nützlich seyn, den Kindern einige Anleitung zum gemeinen Buchhalten, und zur Abfassung leichter Rechnungstabellen zu geben.

- d) Während dieser Zeit werden nicht nur die Anfänger von Zeit zu Zeit vorgenommen und in der Thätigkeit erhalten, sondern auch die dritte Stunde ist ganz zu Uebungen im Schreiben, Lesen und Buchstabieren bestimmt.
- e) Jeglichen Nachmittag beym Schluß der Schularbeit sollen zwey Verse aus einem erbaulichen Liede gesungen werden, wovon die Noten an der Singtafel geschrieben stehen; und mit diesem Gesang muß an den folgenden Tagen so lange fortgefahren werden, bis die Kinder die Melodie völlig inne haben.

L. Mittwochen morgens wird

- a) die erste Stunde damit zugebracht, daß der Jugend die zur Seligkeit nöthigen Religionslehren richtig nach Anleitung des Catechismus erklärt und beygebracht werden mögen. Bey welchem wichtigen Stück des Unterrichts der Lehrer sich nicht tief genug herablassen kan, um der zarten Jugend durch klare und einfältige Fragen faßlich, und durch liebevolle sanfte Zurechtweisung nützlich zu werden. Er enthalte sich aller Anzüglichkeiten gegen fremde Religionsverwandte, und erwecke im

Gegentheil die Jugend zum Mitleiden gegen alle Arten des menschlichen Elends und zu einer allgemeinen dem Geiste des Evangeliums so angemessenen Menschenliebe. Er behandle die Religion nicht für den Kopf allein, sondern vorzüglich für das Herz, wofür sie eigentlich gehöret, und mache den Kindern eine jede Religionswahrheit dadurch schätzbar, daß er ihnen ihren Einfluß auf die Besserung, Beruhigung und die dauerhafte Glückseligkeit der Menschen in ein helles Licht setze.

- b) In der ersten Hälfte der zweyten Stunde wird die biblische Geschichte vorgenommen. Ein Stück wird von einem deutlichlesenden Schüler vorgelesen, und darnach durch begreifliche Fragen vom Schulmeister auseinandergesetzt, erläutert und angewendet. Man hat in unsern Tagen mehrere gute Anleitungen hiezu, jedoch wird Feddersen vorzüglich zum Gebrauch empfohlen.
- c) Die übrige Schulzeit bleibt für Uebungen im Lesen, im Schreiben, im Buchstabiren und Kenntniß des A B C.
- d) Mittwoch Nachmittags muß der Schulmeister eine besondere Singstunde von ein bis zwey Uhr, den Landesherrlichen allerhöchsten Verordnungen gemäß halten, um die Jugend im Singen, und zwar im Singen nach Noten desto fertiger zu machen. In den Städten können und sollen die Lateinische Schüler die Singstunde gleichfalls besuchen.

M. Sonabends Morgens lese

- a) der Schulmeister selbst etwas vor, um die Kinder durch sein eigenes Beispiel in einem deutlichen, und nach den Unterscheidungszeichen wohl abgemessenen und abgesetzten Lesen zu unterrichten. — Hiebey, so wie bey allen andern Leseübungen, bemerke er die vorkommenden schönen und erhabenen Ausdrücke, und versäume keine Gelegenheit die Beurtheilungskraft der Jugend zu schärfen, und ihren Geschmack fürs Wahre, Gute und Schöne zu bilden. Seltne und fremde Wörter müssen auch erklärt werden.
- b) Eine halbe Stunde werde zum Catechisiren, eine andere halbe Stunde auf die biblischen Erzählungen verwendet; in einer dritten halben Stunde müssen die Schüler eine calligraphische Probe zu schreiben angehalten werden.

- c) Die übrige Zeit bringt der Schulmeister nützlich zu, wenn er das was die Woche hindurch in der Schule gelernt ist, mit der Jugend auf eine angenehme Weise wiederholet. Er fragt z. B. einen jeden, was er, als vorzüglich merkwürdig, behalten habe, und nimmt daher Gelegenheit ihre Vorstellungen davon zu berichtigen und zu verstärken.
- d) Beym Beschluß der Schule ermahne der Lehrer die Kinder, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche still und andächtig zu seyn, und Gottes Wort mit Heilbegierde zu hören.

§. 4. Bey dem Ausgang aus der Schule hat der Schulmeister die Kinder in gehöriger Ordnung, die Mädchen zuerst, und die Knaben hernach (welche auch so viel möglich in der Schule abgesondert sitzen sollen) zu erlassen, und selbst vor der Schule ihnen nachzusehen, daß sie mit anständiger Sittsamkeit ohne Geräusch nach Hause gehen — Beym Ausgang der Kirche ist eine gleiche, ja eine noch größere Sorgfalt nöthig.

§. 5. Bey dem Aufgeben desjenigen, was Kinder zu Hause auswendig lernen sollen, ist alle Klugheit, und nicht bey allen Schülern dasselbige Maas zu gebrauchen, damit kein Eckel und Verdruß am Lernen daraus entstehe. — Ueberhaupt müssen Lehrer nicht so sehr auf die Fähigkeit des Gedächtnisses, als die Schärfung der Verstandeskräfte arbeiten.

§. 6. Sonntags siehet der Schulmeister wohl zu, daß die Kinder fleißig zur Kirche kommen, und dem Gottesdienst mit stiller Andacht und Ehrfurcht beywohnen. Er bemerkt, oder läßt auch diejenigen aufzeichnen, welche Muthwillen treiben, oder die Kirche versäumen; da denn die wahre Ursache des Ausbleibens muß untersucht werden, insonderheit ob verzärtelnde Nachsicht oder Dürftigkeit der Aeltern daran Schuld sey. — Er lehret die Jugend die Theile einer Predigt kennen, gibt ihr auf, den Text, die Einleitung, die Abtheilungen, und einige angeführte Sprüche aufzuzeichnen, und davon Sonntags oder Montags Rechenschaft abzulegen; sagt endlich kürzlich, wie sie die Nutzenanwendung gebrauchen müssen. Hierdurch wird die Jugend an etwas gewöhnt, das ihr bey zunehmenden Jahren bey dem Gehör der Predigten die reichste Frucht verschaffen kan.

IV. Schuldigkeit der Schulaufseher.

§. 1. Prediger und Vorsteher der Schulen haben ihren untergebenen Schulmeistern mit gutem Rath zur Verbesserung und Aufnahme des Schulwesens an die Hand zu gehen, wie auch auf die genaue Befolgung des Schulreglements mit aller Sorgfalt zu halten.

§. 2. Sie, deren Aufsicht und Fürsorge das Schulwesen anbefohlen ist, sind verbunden, die Schulen kirchenordnungsmäßig zu besuchen und zu visitiren, sich das monatliche Schulverzeichnis jedesmahl einhändigen zu lassen, und dabey genaue Erkundigungen einzuziehen, wie einem jeden Punkte dieses Reglements nachgelebt werde.

§. 3. An allen Orten soll jährlich ein Examen der Schulkinder in Gegenwart der Schulprediger gehalten werden, damit die Lehrer Rechenschaft von ihrer Arbeit, und die Kinder von ihrem Fleiß öffentlich ablegen. — Auf daß aber diese Feyerlichkeit die Absicht, wozu sie bestimmt ist, desto sicherer befördere, werden die Kosten zu eigenen kleinen Belohnungen für die Fleißigsten und Wohlgeartetesten Schüler billig ausfindig zu machen seyn.

§. 4. Nach dem Examen werden acht Tage Ferien gemacht. Außer dieser Zeit müssen die Vorgesetzten nicht zulassen, daß Schuldiener ohne ihr Vorwissen und ohne Noth Spieltage machen.

§. 5. Prediger und Schulaufseher haben darüber zu wachen, daß Aeltern und Gemeindeglieder die Kinder in keine andere als guteingerichtete Protestantische Schulen schicken, und müssen durchaus keine Winkels- oder Heckschulen verstaten. Falls aber entweder die Menge der Schüler zu groß ist, oder gewisse Bauerschaften von der öffentlichen Schule zu weit entlegen sind, wird ihre Bemühung darauf gerichtet seyn müssen, dem hieraus entstehenden Mangel durch tüchtige Neben- oder Untermeister abzuhelfen.

§. 6. Aufseher der Schulen müssen Sorge tragen, daß die Schulmeister gegen übliches oder auch erst zu bestimmendes Schulgeld, sonderlich zu Winterszeiten, wo junge Leute die meiste Muse haben, Abendschule halten, damit sowohl versäumte Erwachsene Gelegenheit haben mögen sich von ihrer leidigen Unwissenheit, welche in den Augen eines jeden Vernünftigen als ein scheußlicher Schandfleck der Mensch-

heit und des Christenthums erscheinen muß, zu befreyen, als daß auch diejenigen, welche die Rechenkunst und andre Schulwissenschaften weiter treiben wollen, in Stand gesetzt werden mögen, ihren löblichen Vorsatz zu erfüllen.

§. 7. Aufseher der Schulen müssen darauf sehen, daß, wie es das Zusammenunterrichten erfordert, nur einerley Bücher, als die Hallische Bibel, das Hallische Neue Testament, derselbige Catechismus, dasselbige Gesang- und neue Lesebuch in der Schule gebraucht werden mögen. — Als dann wird es von selbst verhütet werden, daß Kinder keine der Wahrheit oder der Sitten nachtheilige Bücher zur Schule bringen.

§. 8. Sollten einige Aeltern oder Vorgesetzte bey wiederholten Erinnerungen der Prediger und Schulaufseher mit einer unverbeßerlichen Hartnäckigkeit die ihnen so theuer anbefohlene Kinder zum Unterricht in Kirchen und Schulen zu halten sich weigern: so werden sich letztere des Recurses an die Obrigkeit weißlich und pflichtmäßig, den Königlich Verordnungen zu Folge, zu bedienen haben.

§. 9. Die Inspectoren und Visitatoren der Classen sollen bey der jährlichen Kirchen- und Schulvisitation eine genaue Untersuchung nicht nur insgemein, sondern auch nach allen besondern Puncten dieses Reglements anstellen, ob und in wie weit Aufseher und Lehrer der Schulen demselben nachkommen. Bey dieser Gelegenheit sollen sie die vorgeschriebenen halbjährigen und monatlichen Verzeichnisse sich einhändigen, auch wohl in der Schule selbst die Schullehrer mit der Jugend eine Probe ihres Fleißes ablegen lassen. Angenehm und nützlich wird es seyn, wenn sie bey Abstattung der Visitationsberichte Nachrichten von einer wirklich geschenehen Aufnahme des Schulwesens, und Abstellung schädlicher Hindernisse einreichen, oder auch Vorschläge zur ferneren Verbesserung machen können.

Bemerk. Mittelft besonderer Verordnung der königl. Regierung zu Cleve vom 4. September 1782, sind die Beamten angewiesen worden, die Einführung des obigen Reglements in ihren Bezirken zu verfügen.

2240. Cleve im Jahr 1782.

Verordnung für die protestantischen Gymnasien und lateinischen Schulen im Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark herausgegeben auf Befehl und mit höchster Genehmhaltung einer königl. Preussischen clev-märkischen Landes-Regierung, Hamm 1782.

I. Von den Schullehrern.

§. 1. Es ist dem gemeinen Wesen äußerst daran gelegen, daß keine andere, als geschickte Männer zu Schulbedienungen gelangen; dahero soll hinfort kein Schullehrer sein Amt antreten, ohne vorher gehörig geprüft zu seyn. Ein neuberufener Rektor und Conrector soll daher alsbald nach geschehener Ernennung der hochlöblichen Landesregierung, oder der davon niedergesetzten Schuldirection angezeigt werden, welche demnächst ihn entweder von der Philosophischen Facultät zu Duisburg, besonders dem Professore eloquentiae daselbst, oder durch andere dazu zu bestellende Commissarios examiniren lassen, auch im Fall, daß er schon im Schulamt bey den obern Classen eine geraume Zeit gestanden, und unstreitige Beweise seiner Geschicklichkeit gegeben hat, von dem alsdann nicht erforderlichen Examine dispensiren wird. Die Präceptoren der untern Classe, sollen vom Rector und Conrector in Beyseyn der Visitorum oder Scholarchen examinirt, und sodann, nebst der Bescheinigung, daß sie im Examine wohl bestanden, gleichfalls höhern Orts angezeigt werden. Bey diesen Prüfungen muß insonderheit auf die Lehrfähigkeit der Candidaten gesehen werden. Man lasse ihn auch im Hause des Examinatoris Uebersetzungen aus etwas schwerern Autoren, imgleichen deutsche und lateinische Aufsätze verfertigen: so wird man desto sicherer seine Geschicklichkeit beurtheilen können.

§. 2. Alle Praeceptores sollen sich hinfort an diese Schulordnung pünktlich halten, auch keine andere als die vorgeschriebene Bücher in ihren Classen einführen. Würden sie namhafte Mängel darinn entdecken, oder vorzüglich bessere Bücher in Vorschlag bringen können, so müssen sie in der monatlichen Schulconferenz, wovon unten ein mehreres gesagt wird, Vortrag darüber thun, damit die Scholarchen, wenn sie solche Vorschläge erheblich finden, darüber an das Schul-Directorium Bericht abstaten mögen.

§. 3. Alle und jede Schullehrer werden hiemit feyerlich an ihre heilige Pflicht erinnert, ihr wichtiges Amt so zu verwalten, wie sie es vor Gott, ihrem Gewissen, der hohen Obrigkeit und dem Staate, welcher ihnen sein Kostbarstes, seine junge Bürger anvertrauet, glauben verantworten zu können. Bestreben sie sich insonderheit durch ein weises und rechtschaffenes Betragen, durch sanften Ernst und unverdrossene Treue, den jugendlichen Herzen Hochachtung und Liebe zu ihren Personen einzuslößen, so werden sie solche desto glücklicher zur Erkenntniß und Tugend leiten.

§. 4. Kein Schullehrer soll einen ganzen oder halben Tag, geschweige länger, um einer Reise oder andrer Abhaltungen willen, die Schulstunden aussetzen; er habe denn hiezu von seinen Vorgesetzten die Erlaubniß, und auch solche Anstalten getroffen, daß die Jugend nicht darunter leide.

§. 5. Bey Abwesenheit, Krankheit oder anderweitigen unumgänglichen Verhinderungen eines Schullehrers, muß ein anderer dessen Classe mit warnehmen. Z. E. der Rector, des Conrectors et *vice versa*, imgleichen der Praeceptor tertiae des Praeceptoris quartae et v. v. Wäre eine Schule vorzüglich dotirt, so wäre es nützlich einen Candidaten des Schulamtes dabey als Collaborator, bis zu seiner künftigen Versorgung anzuordnen, welcher in diesen und andern Fällen brauchbar seyn, und sich selbst durch diese Vorübungen zu seinem Beruf geschickter machen würde.

§. 6. Der Rector ist der erste unter den Schullehrern, und hat als solcher einen billigen Vorzug. Ihm liegt ob, nicht allein seiner eigenen Classe getreulich vorzustehen, sondern auch über die übrigen Lehrer die Aufsicht zu führen, daß sie ihr Amt fleißig, und nach einer guten Lehrart verrichten. Zu dem Ende soll er von Zeit zu Zeit, bald diese, bald jene Classe, besonders solche, wo er seine Aufsicht am nöthigsten erachtet, besuchen, den Unterricht anhören, und überhaupt alles, was zum Flor der Schule beytragen kann, nach seinen besten Einsichten besorgen, und alle wichtigere Vorfälle in der Schulconferenz gemeinschaftlich überlegen lassen. Wo er etwas in andern Classen zu verbessern findet, soll er darüber den Lehrer unter vier Augen freundschaftlich erinnern, in Gegenwart der Jugend ihn aber niemals tadeln, und überhaupt den Schulcollegen, welche mit ihm zu einem und demselben Hauptzweck arbeiten, mit collegialischer Freundschaft, Liebe und Achtung begegnen.

§. 7. Ein jeder Schullehrer soll sich alles Ernstes bestreben, seine Geschicklichkeit in seinem Amte zu erweitern, und sich mit den glücklichsten Methoden des Unterrichts in den ihm aufgetragenen Wissenschaften und Sprachen mehr und mehr bekannt zu machen. Zu diesem Behuf soll man überall bey Gymnasien eine kleine Schulbibliothek errichten, und darinn vorerst die wichtigsten neueren pädagogischen Schriften anschaffen.

II. Von Einrichtung der Classen und Schulstunden.

§. 1. Da die mehresten Lateinischen Gymnasien dieser Lande nur vier Classen haben, auch die Anzahl der Schüler in denselben wohl nie so außerordentlich groß ist, daß mehrere Abtheilungen wegen der übermäßigen Menge erforderlich seyn dürften, so mag es dabey auch auf die Zukunft sein Bewenden haben; doch so, daß in einer jeglichen Classe wieder eine Abtheilung der Weitergekommenen von den Eintretenden oder zurückgebliebenen Schülern gemacht werde.

Wo bisher noch fünf Docenten stehen, hat der Praeceptor quintus die ersten Anfänger in der Classe infima zu unterrichten; die Provectiones darinn genießen aber die Unterweisung des gegenwärtigen Praeceptoris quarti, beyde lehren also beynabe einerley, nur daß letzterer etwas weiter geht, und die Schüler in den Anfangsgründen fester zu setzen suchet. Geht einer dieser untern Praeceptoren ab, so sollen die Scholarchen an die Schuldirection einen gutachtlichen Bericht abstatten, ob nicht eine dieser Stellen eingehen, und die Besoldung davon zur proportionirlichen Vermehrung der durchgängig schlechten Gehälter der vier übrigen Lehrer angewendet werden könne.

§. 2. In den Orten wo Lateinische nur mit einem sogenannten Rector versehenen Schulen sind, soll dieser in der Schule keine andere Lectiones vornehmen, als welche nach der nächstfolgenden Vorschrift auf den Gymnasiis in tertia et quarta getrieben werden, damit die Schüler methodischer, als bisher wohl geschehen, unterrichtet werden mögen. Die Arbeiten höherer Classen darf er nur in Privatsunden treiben, und ist den Eltern an solchen Orten zugleich zu rathen, ihre Kinder, vor Besuchung der Universität, noch einige Jahre auf ein guts Gymnasium zu schicken.

Den Professoribus liegt ob, die aus solchen kleinen Schulen kommenden Jünglinge nicht auf ein bloßes Rec-

toral-Zeugniß zu Studiosis anzunehmen, sondern erst sie genau zu prüfen, ob sie weit genug gekommen sind, den akademischen Unterricht mit Nutzen zu gebrauchen.

§. 3. Alle Lectionen, welche in den vier Classen tractirt werden, müssen eine solche Beziehung auf einander haben, daß in jeder der untern Classen die Jugend zu dem vorberreitet werde, was in der höhern Classe getrieben, und weiter angeführet wird. Auf diese Art arbeitet ein Lehrer dem andern, so zu sagen, in die Hand.

§. 4. Fünf Stunden des Tages, drey nämlich des Vormittags und zwey des Nachmittags, Mittwochs und Sonnabends Nachmittag ausgenommen, sind zum öffentlichen Unterricht in allen 4. Classen bestimmt; Morgens nämlich von 8. bis 11. oder auch von 9 bis 12. Uhr und Nachmittags von 2 bis 4. Uhr. Wo aber wegen Besuchung der Wochenpredigt, wie z. E. in Cleve, ein ganzer Vormittag wegfällt, müssen diese 3. Stunden auf eine andere Art ersetzt werden.

§. 5. Die Vormittagsstunden, werden billig zu Lectionen, welche einige Anstrengung des Geistes erheischen, vornehmlich angewendet: in den Nachmittagsstunden hingegen vorzüglich Sachen, die der Jugend angenehm und vergnügend sind, vorgenommen.

§. 6. Nach Christlichen Gebrauch sollen die Lectionen jedesmal mit Gebet anfangen und beschloffen werden, aber nicht in der lateinischen, sondern in der Muttersprache. Der Lehrer verrichte es zuweilen selber, zu andern Zeiten lasse er es von einem Schüler langsam und verständlich hersagen, und halte ernstlich darauf, daß die Schüler dabey Andacht und Ehrerbietung bezeigen. Seiler hat brauchbare Muster hiezu unter dem Titel: Gebete für Studirende, vornehmlich auf Gymnasien und lateinischen Schulen, geliefert.

§. 7. Einer der Präceptoren soll wechselsweise ohngefähr eine Viertelstunde vor dem Anfang der Lectionen im Gymnasio zugegen seyn, um auf die sich versammelnde Jugend ein Auge zu haben. Die übrigen Lehrer sollen sich aber auch gleich nach dem Kloßenschlag einfänden.

§. 8. Die an einigen Orten allzusehr gehäufte Privatstunden, welche den Lehrer abmatten, ihm Zeit und Lust nehmen sich auf seinen Unterricht gehörig vorzubereiten, und auch wohl die Jugend verdrießlich machen, sollen auf eine Privatlektion von einer, höchstens anderthalb Stunden ein

geschränkt werden, welche in den untern Classen zur Vorbereitung auf die in den Schulstunden zu tractirende Sachen, in den obern aber zu allerhand nützlichen Kenntnissen, wozu die Schulstunden nicht hinreichen, verwendet werden. In den untern Classen, soll zur Verhütung alles Zwistes, kein anderer Schullehrer als der Præceptor der Classe, den darinn sitzenden Schülern Privatunterricht geben. Der Rector und Conrector aber können in den Privatstunden die Schüler ihrer Classe zusammennehmen, und abwechselnder Weise, der eine in dieser, der andere in einer andern Disciplin Unterricht geben.

§. 9. Das Honorarium der Lehrer für den öffentlichen Schulunterricht wird in Prima zu 12. in Secunda zu 10. in Tertia zu 9. und in Quarta zu 8. Rthlr. festgesetzt; dagegen sollen sie die sämtliche vorgeschriebene Stunden nicht nur fleißig halten, sondern auch Sorge tragen, daß die Schüler zu Hause Beschäftigung haben, vor der Seuche des Müßiggangs bewahret bleiben, und frühe schon zu der im ganzen Leben nothwendigen Selbstarbeit angeführet werden. Jedesmal müssen ihnen gewisse ihrer Fähigkeit angemessene Ausarbeitungen in schriftlichen Aufsätzen, z. E. Uebersetzungen aus dem Griechischen und Lateinischen, Briefe, Erzählungen ic. bald im Lateinischen, bald im Deutschen aufgegeben werden, welche am folgenden Tage nachzusehen sind.

§. 10. Die Jugend muß ermuntert werden, an den freyen Nachmittagen Mittwochs und Sonnabends eine Stunde im Zeichnen, bey einem geschickten Meister zu nehmen. Je nützlicher einige Geschicklichkeit darinn in allen Lebensarten ist, desto früher sollte billig damit der Anfang gemacht werden. Auch sollen wenigstens Primaner und Secundaner, alsdann eine Lection in der französischen Sprache nehmen. Die Nichtkenntniß dieser unter allen gesitteten Ständen in Europa fast allgemeinen Sprache kann einem sonst geschickten Jüngling in Beförderung seines Glücks oft die traurigste Hindernisse machen.

§. 11. Die Schüler der untern Classe müssen auch an gedachten Nachmittagen einer von dem Cantor zu haltenden Singestunde beywohnen.

III. Von den Lectionen.

a. Von den Lectionen. Classis 4tae.

§. 1. So gering mancher von den untern Classen zu denken gewohnt ist; so sind dieselbe doch wegen ihres Ein-

flusses nicht nur auf den künftigen Lauf der Studien, sondern auch auf die ganze Bildung des Geistes und Herzens vorzüglich wichtig. Diese Betrachtung erwecke die Lehrer zu dem thätigsten Eifer im Unterricht, und die Visitatoren zur wachsamsten Aufmerksamkeit auf diese Classen!

§. 2. In Quarta soll kein Schüler aufgenommen werden, der nicht deutsch mit vollkommener Fertigkeit lese, die lateinischen Buchstaben schon wohl kenne, und auch eine ziemliche Uebung habe, deutsch und lateinisch zu schreiben; hierüber hat der Rector bey der Aufnahme neuer Schüler fest zu halten.

§. 3. In dieser Classe soll das verständige Lesen, das Rechts- und Schönschreiben, die Anfänge des Rechnens, die lateinische Sprache, die Religion und biblische Geschichte, endlich die Geographie auf folgende Weise getrieben werden.

§. 4. Die Jugend muß eine Anleitung zum verständigen Lesen erhalten; dazu sollen wöchentlich 4. Stunden angewendet werden. Man kann sich dabey der leichtesten Stücke aus Sulzers Vorübungen, nach der neuesten sehr vortheilhaft verbesserten Ausgabe, auch wohl aus Gellert, aus dem Kinderfreunde, oder aus einem andern angenehmen und faßlichen Buche bedienen. Der Lehrer gebe hier erstens acht, daß die Jugend sich gewöhne, jedes Wort deutlich auszusprechen, nach der Interpunction wohl abzusetzen, ja angenehm zu lesen, und Ton und Accent richtig zu setzen. Hier sind diejenigen Knaben, deren Aussprache noch am wenigsten gebildet ist, vorzüglich aufzufordern; die Geschickten lasse er die Fehler der andern verbessern; endlich lese der Lehrer zuweilen selbst ein Stück der Classe vor. Zweytens, er gewöhne die Schüler auf die Wörter und Sachen, die sie lesen, zu merken: er frage das Gelesene bald durch, bald lasse er es von den Schülern mit geschlossenem Buche nach erzählen. Er beobachte und studiere zu dem Ende die schöne Regeln die sich bey der oben erwähnten Sulzerischen Sammlung finden. So kann die Jugend Aufmerksamkeit und manche nützliche Sachen zugleich lernen. Drittens, zuweilen gebe er den Schülern eine schöne Stelle zu Hause auswendig zu lernen auf, und lasse sie solche nachher in der Schule mit Anstand hersagen oder declamiren; letzteres muß aber vor allen Dingen in einem natürlichen und nicht in dem gewöhnlichen widrigen Schultone geschehen.

§. 5. Bey dieser Gelegenheit wird überhaupt erinnert, daß auch in dem ganzen übrigen Unterricht der Classe keine

Lection aufgegeben werden muß, welche der Lehrer nicht zuvor selbst den Schülern langsam vorgelesen, wo es nöthig, erklärt, auch von einigen Schülern habe nachlesen lassen.

§. 6. Zur Orthographie soll die Jugend in dieser Classe 3. Stunden angeführt werden. Zu dem Ende dictire der Lehrer Stellen aus guten Büchern, Briefe, Erzählungen; er gehe hernach das Geschriebene mit der Jugend sorgfältig durch; zeige ihnen, wo sie gegen die Orthographie oder die Sprachrichtigkeit gefehlet haben; er lasse sie fehlerhaft geschriebene Aufsätze ausbessern, und mache sie also allmählig mit den nöthigsten Hauptregeln und einer richtigen Interpunction bekannt; täglich lasse er sie auch zu Hause etwas schriftlich aufsetzen, und hernach zur Correctur einreichen.

§. 7. Auf die Calligraphie wird billig hier um desto mehr gesehen, damit die noch zarte Jugend ihre Hand nicht unvermerkt verschlimmere, sondern sich befließige solche je mehr und mehr zu verschönern. Der Lehrer halte sie deswegen an, wenigstens zweymal die Woche, Montags und Donnerstags in der Orthographischen Stunde, mit Fleiß gut geschriebene Proben an ihn einzuliefern.

§. 8. Mit dem Rechnen wird auch billig in dieser Classe der Anfang gemacht. Nach dem Numeriren werden die 4. Species, alle aber in genannten Zahlen gelehrt. Hiebey hat der Praeceptor Gelegenheit, den Schülern die gängbarsten Münzen, Gewichte, Maassen u. s. w. bekannt zu machen.

§. 9. Die Lateinische Sprache und die Erlernung ihrer Anfangsgründe muß dem Endzweck dieser zur Bildung der gelehrten Stände hauptsächlich bestimmten Schulen gemäß, und weilen mit ihrer richtigen Erlernung unendliche Nebenkennnisse und Fertigkeiten in die Seele gebracht werden, die Hauptlection ausmachen. Der Lehrer befolge darinn die Methode, welche Gesner in der Ehur-Braunschweigischen Schulordnung, in seinen kleinen deutschen Schriften, in seinen, jedem Schulmann sehr zu empfehlenden Praelectionibus auch kürzlich in der Vorrede zu der verbesserten Cellarius'schen Grammatic beschrieben hat, und welche durch die Erfahrung vieler geschickter Schulleute bewährt erfunden ist.

a) Schellers kleine lateinische Sprachlehre, welche vor andern viele Vorzüge hat, soll in allen Schulen eingeführt werden; in den höhern Classen muß das trockene Auswendiglernen der Regeln vermieden, und die Jugend nur durch fleißiges Nachschlagen derselben beym Expliciren, und andern

Sprachübungen damit bekannt gemacht werden. In Quarta ist es genug, das der Lehrer das Nöthige nur mündlich erkläre.

b) Hier wird mit dem Decliniren und Conjugiren der Anfang gemacht, und es müssen die Paradigmata freylich dem Gedächtniß eingeprägt werden. Man wird aber der Jugend die Mühe dabey sehr erleichtern, wenn man mit dem Teutschen den Anfang macht: zum Beispiel, das man das Wort Tisch declinirt, und durch Zusätze den Unterschied der Casuum begreiflich macht, als: Nominativus da steht der Tisch, Genitivus das ist der Fuß des Tisches ic. Man erinnert hernach, daß die Lateiner keine Artikel haben, sondern die Casus durch die Endigung des Worts unterscheiden, so declinire man erst teutsch, hernach lateinisch; so mache man es auch bey dem Conjugiren mit jedem Tempore durch alle vier Conjugationen. Alles dieses muß insonderheit auf der Tafel tabellenmäßig vorgeschrieben werden, daß es die Jugend stäts vor Augen habe. Ist ein Typus wohlgefaßt, so lasse man die Schüler andere Wörter darnach verändern, Substantiva mit Adjectivis, erst von gleicher, hernach von ungleicher Flexion zusammennehmen, bey dem Conjugiren zu den Verbis ein Substantivum als: amo Patrem, hinzusetzen etc. man lasse diese Uebungen theils mündlich in der Schule, theils schriftlich zu Hause vornehmen. Ein geschickter Lehrer kann hierbey so viele Mannichfaltigkeit anbringen, daß die Jugend gleichsam spielend lernet, und zum Nachdenken angeleitet wird.

c.) Sobald einiger Fortgang im Decliniren und Conjugiren gemacht worden, soll zum Lesen der leichtesten Stücke in Millers Chrestomathie geschritten werden, bis etwa das vom Director Gedicke in seinem der sorgfältigsten Aufmerksamkeit und einer verständigen Nachahmung seiner Versuche so würdigen practischen Beytrag zur Methodik des öffentlichen Schulunterrichts versprochene lateinische Lesebuch zu haben seyn wird. Der Lehrer lese die Sentenz erst lateinisch, und dann teutsch vor, und lasse sie von den Schülern in beyden Sprachen wiederholen; er zeige ihnen was jedes Wort heißet; lasse die Anfänger den Casum, Tempus, Personam, Numerum, Formam ausfündig machen, verändere zuweilen das Wort, und frage, was es dann heiße, um der Jugend die Verschiedenheit der Flexionen und ihre Bedeutung recht geläufig zu machen. Die Proveciores lasse er den Anfängern nachhelfen; diesen zeige er insonderheit die

Art, wie die Wörter untereinander verbunden werden, und führe sie so durch wiederholte Uebung zur Kenntniß der sonst unverständlichen Grammaticalischen Regeln. Auch muß der Lehrer bey diesem Expliciren darayf sehen, daß die Schüler die Sachen selbst in den Stellen, welche ihnen grammaticalsch erklärt werden, so viel möglich verstehen und begreifen lernen.

d) Das Vocabel-Lernen so wie es bisher zur Plage der zarten Jugend und dabey oft in *spem futurae oblivionis* im Schwange gegangen, soll abgeschafft seyn. Dagegen wird erstens durch das frühere Lesen lateinischer Stellen, wenn solches auf obige Art getrieben wird, unvermerkt eine *Copia Vocabulorum* den Schülern beygebracht werden; zweytens sollen kurze aber erst durchaus erklärte Sentenzen der Jugend zu Hause auswendig zu lernen, und in der nächsten Lektion teutsch und lateinisch herzusagen aufgegeben werden; drittens, zuweilen soll der Lehrer mit der Jugend ein Stück aus dem in Schulen, anstatt des *Libri memorialis Cellarii* einzuführenden kleinen lateinischen Wörterbuch von Scheller durchlesen, sie die *Primitiva* bemerken lassen, und die Art, wie andere Worte davon abstammen, näher anweisen. Käme mit der Zeit ein etwas wohlfeiler Auszug aus dem Basedowschen Elementarwerk, oder der *Orbis pictus* in einem verbesserten Ausdruck und mit besseren Figuren heraus, so würde eines dieser Bücher ein vortreffliches Hülfsmittel zur angenehmen Erlernung vieler Vocabeln und mannichfaltiger brauchbaren Sachen seyn.

S. 10. Die Religion soll schon in dieser Classe und zwar erstens zwey Stunden durch einen eigentlichen Unterricht in den ersten Gründen getrieben werden. Hiebey brauchen keine weitläuftige Lehrbücher zum Grund gelegt zu werden, sondern deutliche Sprüche der Schrift, in welchen eine Glaubenslehre oder Lebenspflicht eingeschärft wird, sind hier etwa mit Zuziehung des nur aus drey Bogen bestehenden Dietrichschen Auszugs aus seiner Unterweisung zur Glückseligkeit, hinreichend, den zarten Gemüthern die ersten Keime des Christenthums einzupflanzen. Solche Schrifttiteln werden auch, als ein nützlicher Schatz für das Gedächtniß, zu Hause auswendig zu lernen aufgegeben. Der Lehrer gehe in diesem ersten Unterricht in der Religion blos historisch zu Werk, denn alles Philosophische in diesem Stück ist jungen Kindern unbegreiflich; noch mehr aber muß alle Einmischung von spißfindiger Kunsttheologie, Scholastik,

und unnützen Terminologien und Distinctionen in dieser und den folgenden Classen vermieden werden. In der Moral oder der Lehre von den Pflichten, muß alles so viel möglich ist, auf die eigene Empfindungen der Kinder zurück geführt, und durch kindische Beispiele erläutert werden; von Zeit zu Zeit suche der Lehrer diesen Unterricht in einer physicotheologischen Stunde durch leichte und faßliche theologische Betrachtungen noch eindringender zu machen, wozu er in manchen Büchern, und namentlich in dem 5ten Band des Schüzischen Elementarwerks reichen Stof und gute Anweisung finden wird. Eine Anweisung, die ihm wegen des Nutzens für die erste religiöse Bildung zarter Seelen mit dem wärmsten Eifer empfohlen wird.

§. 11. Zweytens werden zu diesem Ende zwey Stunden ausgesetzt, worinn die Jugend mit den Biblischen Erzählungen nach Feddersens, Willers, Heynazens oder der Zürchischen Anleitung beschäftigt werden soll. Die Weisheit Gottes, hat darum selbst den Religionsunterricht in Geschichte, als die faßlichste und angenehmste Art zu unterrichten, größtentheils eingekleidet. Der Lehrer hat hier erstens Anlaß die moralische Empfindung der Schüler zu entwickeln, und ihnen das Schöne, das Edle, das Wohlthätige der wahren Gottesfurcht und Tugend, wie auf der andern Seite, das Häßliche, das Niederträchtige, und die traurigen Folgen des Lasters lebendig vorzumalen, und gleichsam zum Anschauen zu bringen; zweytens, er kann ihren Verstand und Gedächtniß üben, wenn er sie solche wohl be greifende Erzählungen nacherzählen, oder auch schriftlich aufsetzen läßt. Drittens, er kann sie dabey auch allmählig mit der Zeitrechnung vor Christi Geburt bekannt machen, ihnen sagen, in welchem Jahrtausend vor Christi Geburt sich diese oder jene wichtige Begebenheit zugetragen habe, und sie solche in eine kleine Tabelle bringen lassen. Auf diese Weise erleichtert er ihnen die Chronologische Kenntniß der alten Geschichte, womit in der nächsten Classe der Anfang gemacht werden soll.

Um den Knaben die Biblische Erzählungen desto vergnügender zu machen, können die eben nicht theure zu Winterthur seit 1774. herausgekommene artige Kupfer dazu bey der Schule angeschafft, und nach und nach zum Betrachten aufgehängt werden.

§. 12. In jeder dieser der Religion und den Biblischen Erzählungen gewidmeten Stunden soll auch ein ganzes oder

halbes Capitel aus den Evangelisten und der Apostel Geschichte von einem fertigen Schüler deutlich vorgelesen, und das Dunkle von dem Lehrer erläutert, auch einige nützliche Anmerkungen darüber gemacht werden. Er kann Osterwalds Betrachtungen dabey nützen. Ueberhaupt Sorge der Docent, daß er den Religionsunterricht der Jugend möglichst angenehm und niemals ermüdend mache. Nirgends hat der Eckel und Ueberdruß gefährlichere Folgen.

§. 13. Auf dieser Classe soll auch schon der Anfang mit der Geographie gemacht werden. Man zeige der Jugend erstens das allgemeine Verhältniß der Welttheile und der vornehmsten Reiche auf der Charte von der Weltkugel; zweytens das besondere Verhältniß der Europäischen Staaten auf der Charte von Europa; drittens wenn die Schüler Teutschland auf besagter Charte schon haben kennen gelernt, so kann man die Charte von Teutschland selbst durchgehen, doch dieses alles nur ganz kurz, und nur in soweit es nöthig ist, den Schülern die leichteste und allgemeinste geographische Begriffe beyzubringen. Dann aber führe man sie von dem Ort ihres Aufenthalts aus zu einer näheren Kenntniß der Gegenden und Länder z. B. von Cleve aus durch das Herzogthum dieses Namens, dann in die Graffschaft Mark, dann in die übrige Königliche Provinzen in Westphalen, dann durch den Westphälischen Kreis. Bey dem geographischen Unterricht so wohl in dieser als in den folgenden Classen muß des Lehrers größte Sorge seyn, denselben ergötzlich zu machen, und die Einbildungskraft des Schülers dabey mit ins Spiel zu ziehen. Und dazu gibts verschiedene Mittel; man kann den Schülern zu Zeiten eine Art von Charte, die Lage gewisser Länder und Städte ic. auf der Tafel mit Kreide vormalen, Flüsse ziehen, Städte daran setzen, und ihnen dabey alle Merkwürdigkeiten erzählen. Man kann auch gleichsam Reisen mit der Jugend auf der Charte, von ihrer Vaterstadt aus, bald hiehin bald dorthin anstellen, um ihnen die Lage der Derter recht einzuprägen, und das Gelernte auf eine angenehme Weise zu wiederholen. Nebst Büschings bekannten Schriften kann, Ruffs Geographie für Kinder dem Lehrer dabey sehr brauchbar seyn, die Schüler selbst haben noch keine geographische Bücher nöthig. Und da bey vielen Schülern die großen etwa in den Classen aufgehängten Charten nicht immer zu gebrauchen sind, so wären in solchem Fall vorzüglich Franzens kleine Atlasse, insonderheit dessen Reichs-Atlas nebst den Beschreibungen dazu einzuführen und zu gebrauchen.

§. 14. Nach dieser Vorschrift wird die Uebung des Gedächtnisses, welche in der ersten Kindheit vorzüglich nöthig ist, auch nicht versäumt werden, wenn nebst den Typis Declinationum et Conjugationum, bald angenehme Erzählungen herzusagen aufgegeben, bald lateinische Sentenzen, biblische Sprüche, und zu Zeiten ein schönes geistliches Lied auswendig gelernt, und Latinität, biblische Erzählungen und Geographie fleißig durchexaminirt werden.

§. 15. Das Auswendiglernen muß von den Schülern zu Haus geschehen. Sie müssen auch angehalten werden, zu Hause Exempel der Declinationen und Conjugationen, teutsche Uebersetzungen von gut explicirten Stellen aus dem lateinischen Lesebuch, Erzählungen u. s. w. aufzusetzen. Denn die Jugend muß vor allen Dingen zu eigener Beschäftigkeit ermuntert werden.

§. 16. Daß die Schüler dieser Classe die Singstunde halten müssen, ist schon oben erinnert. Auch zur Zeichenstunde sollen Aeltern um so mehr ermahnet werden, weil eine frühe Uebung darinn, die größte Vortheile für sich hat.

B. Von den Lectionen in 3tia.

§. 1. In Ansehung der Calligraphie gebe der Lehrer acht, daß die Schüler ihre Hand nicht vernachlässigen, und alle ihre im Examen vorzuweisende Schreibebücher sauber aufbewahren. Diejenigen, so noch schlecht schreiben, halte er an, sich in besondern Stunden im Schönschreiben weiter unterrichten und üben zu lassen.

§. 2. Der Unterricht in der Orthographie muß in einer besondern Stunde fortgetrieben, und daneben müssen die Schüler zum Briesschreiben angeführet, und mit den Titulaturen und Formalien der Briefe bekannt gemacht werden. Heynagens Handbuch zur Verfertigung schriftlicher Aufsätze kann dabey in dieser und folgender Classe mit Nutzen gebraucht werden. Außerdem ist der Lehrer schuldig, bey allen schriftlichen Aufsätzen der Jugend, auf die Rechtschreibung, und grammatische Richtigkeit nicht nur im Lateinischen, sondern auch im Deutschen genau zu sehen.

§. 3. Das Lesen der Sulzerischen Vorübungen soll in drey Stunden fortgesetzt werden. Hier gebe der Lehrer acht, erstens daß die Fertigkeit im richtigen wohl abgesetzten, und angenehmen Lesen befördert werde. Zwentens frage er sie das Gelesene sorgfältig durch, bis sie die Sache hinlänglich

gefaßt haben, zuletzt drittens suche er bey dieser Lectur nach der bey dem Buche gegebenen Anweisung ihre Beurtheilungskraft zu schärfen, und ihre moralischen Empfindungen rege zu machen. Zuweilen kann er ein und anderes auserlesene Stück, bald von diesem bald von jenem Schüler auswendig hersagen oder declamiren lassen.

§. 4. Der Religionsunterricht soll fortgesetzt und dabey die in 4ta erlernten Schriftstellen nicht nur wiederholet, sondern auch neue hinzugethan werden. Die Schüler müssen solche nach vorhergegangener nöthiger Erklärung und mehrmahliger Durchlesung zu Hause völlig auswendig lernen. Auch liegt von dieser Classe an, den Lehrern ob, darauf zu halten, daß die Jugend sich auf das Stück des kirchlichen Catechismus, das der Prediger in seinen Stunden verhandelt, gehörig vorbereite. Alle 14 Tage werde eine dieser Stunden zu den schon bey Quarta empfohlenen faßlichen theologischen Betrachtungen verwendet.

§. 5. Zwey Stunden sollen zur Verhandlung der biblischen Geschichte und Erzählungen angewendet werden. Der Lehrer bestrebe sich hiebey vorzüglich das sittliche Gefühl zu bilden, der Jugend die mannigfaltigen Pflichten des Menschen und Christen, in ihrer Billigkeit und Nutzbarkeit zu zeigen, und sie gegen Laster und Unarten zu warnen. Auf diese Weise wird in den ersten Jahren die Moral glücklicher getrieben, als wenn man sie in einer wissenschaftlichen Form vortragen wollte.

§. 6. In einer jeden dieser Stunden soll zuerst ein ganzes oder halbes Capitel der heiligen Schrift von einem fertigen Schüler langsam vorgelesen, und von dem Lehrer kürzlich erklärt und angewendet werden, wobey Osterwalds Anmerkungen wieder genützt werden können. Man lese zuerst noch einmal die Evangelien und Apostel = Geschichte, hiernächst einige apostolische Briefe, auch wohl die auserlesenen so wohl historischen als moralischen Stücke des alten Testaments.

§. 7. Das Rechnen, werde in zwey Stunden fortgesetzt, und wenn die 4. Species hinlänglich gefaßt sind, zu der Regel de Tri und der Bruchrechnung fortgeschritten. Alles aber in genannten Zahlen, und auf eine fürs gemeine Leben nützliche Weise. Schmidts Rechenkunst welche ihrer Fürtrefflichkeit wegen, in einigen der berühmtesten Schulanstalten eingeführt ist, wird dabey von den Lehrern in allen

Classen genügt werden können. Ein jeder Schüler soll seine Ausarbeitungen in ein besonderes Buch einschreiben, um solches im Examen vorzeigen zu können.

§. 8. Eine Stunde soll zur Kenntniß geometrischer Figuren angewendet werden, die der Lehrer den Schülern auf der Tafel vorzeichnet, und von den Schülern nachzeichnen läßt. Dieses ist nicht nur eine für einen jeglichen Stand nützliche Übung, sondern so lernet auch die Jugend die Namen derselben, und die erste geometrische Begriffe gleichsam im Spielen, und kann zugleich angewiesen werden, die Rechnungsregeln auf die Berechnung von Figuren und Körpern anzuwenden.

§. 9. Auch in dieser Classe sollen der Geographie zwey Stunden gewidmet seyn, worinn erstens der in 4ta gemachte geographische Cursus wiederholet, zweytens die Charte von Asien, als dem Schauplatz der wichtigsten Begebenheiten der alten Welt verhandelt, drittens die Staaten von Europa und viertens am ausführlichsten Teutschland und besonders die dem Preussischen Scepter unterworfenen Länder durchgegangen werden. Der Lehrer muß dabey hauptsächlich die allgemeinen Charten gebrauchen; denn ein allzufrüher Gebrauch der Special-Charten hindert die erste Jugend sich die wahre Lage von Orten und Gegenden recht einzudrücken. Die Historie muß auch nicht ohne Zuziehung der Land-Charte, sondern mit steter Verweisung auf dieselbige vortragen werden.

Bey der Lesung historischer Schriftsteller in dieser so wohl als den höhern Classen sollen auch die Charten zur Hand seyn. Der Lehrer welcher selbst die zu der alten Geographie gehörige Charte haben wird, zeige den Schülern die Lage der vorkommenden Länder, Städte ic. auf den neueren Charten; so wird die alte Erdbeschreibung nützlich mit der neuen verbunden. Auch können die in Berlin herausgekommenen wohlfeilen Charten der alten Geographie, von Italien, Griechenland, Klein-Asien und dem Römischen Reich, wovon jedes Blatt nur 3. Groschen kostet, angeschafft und in den Classen aufgehängt werden. Wie übrigens diese Lectio der Jugend interessant gemacht werden müsse, ist bereits bey Quarta gesagt.

§. 10. Die Universal-Historie soll in zwey Stunden verhandelt, und kann dabey das kurze Compendium: Bernets erste Linien der allgemeinen Völkergeschichte zum Grunde gelegt werden; das Verhandelte werde von Zeit zu Zeit

nicht allein fleißig durchexaminiert, sondern auch in eine Chronologische Tabelle an der Tafel gebracht, und nachher von der Jugend Tabellarisch und Synchronistisch zu Papier gesetzt, damit sie alles nach der Zeitfolge zu fassen und zu übersehen geschickt werde. Der Lehrer kann dabey mit Nutzen Battersers 6. Tabellen der Universal-Historie und der Madame Beaumont von Schlegeln fortgesetzte allgemeine Geschichte gebrauchen, und aus letzterer zuweilen ein angenehmes Stück mit der Jugend zur Aufmunterung durchlesen. Insonderheit aber nütze er für diese historische Stunden Schölers und Schröckhs Weltgeschichten für die Jugend.

§. 11. Die Lateinische Sprache werde in dieser Classe 10. Stunden getrieben. a.) Hauptsächlich durch das Lesen der Classischen Schriftsteller, theils cursorie theils statarie. In den Statarischen Lectionen wird die Jugend mit den Regeln der Grammatik und den Eigenheiten der Sprache und des Schriftstellers sorgfältig bekannt gemacht, und alles was den Sinn der explicirten Stellen aufklären kann, vollständig ausgeführt; in den Cursorischen hingegen wird geschwinde fortgegangen, und vorzüglich das Verstehen der Autoren befördert; der Lehrer kommt der Jugend bey den schwereren Stellen beständig zur Hülfe.

In Tertia werden demnach die in 4ta übergangene schwerere Stellen der Millerischen Chrestomathie 4. Stunden statarie durchgegangen; nach deren Endigung kann Büschings Liber latinus, besonders die Stücke, welche sich auf die Naturgeschichte beziehen, und der Jugend von dieser angenehmen Disciplin einigen Vorgesmack geben, gebraucht werden. Der Lehrer explicire ihnen das Pensum kürzlich vor, erleutere was in der Construction etwa zu schwer ist, lasse sie sich dann zu Hause darauf vorbereiten, und die unbekanntten Worte und Redensarten in ein Diarium eintragen. In zwey Stunden soll Eutropius cursorie gelesen, und die Geschichte selbst von Zeit zu Zeit durchexaminiert werden; in einem andern Cursu werden diese Stunden zum cursorischen Lesen des Phaedrus angewendet, der Verstand der Fabel kürzlich entwickelt, auch wohl Fabeln des nämlichen Inl. als aus deutschen Dichtern, z. E. Gellert, Hagedorn, Lessing ic. damit verglichen.

b.) Eine Stunde wird zum Durchlesen des kleinen Schellerischen Wörterbuchs bestimmt, dabey soll die Abstammung lateinischer Worte von ihren Primitivis näher entwickelt und die Jugend zur Fertigkeit Wörter nachzuschlagen

gewöhnnt werden. Am Ende dieser Stunde gibt der Lehrer vorher erklärte Sentenzen, insonderheit leichte und schöne Stellen aus lateinischen Dichtern der Jugend auf, zu Hause auswendig zu lernen.

c.) Die lateinische Grammatik werde in ihren wichtigsten Regeln mit der Jugend eine Stunde durchgelesen; der Lehrer gebe darüber die nöthigen Erleuterungen, und übe sie darnach in mancherley Beyspielen. Ubrigens versteht es sich von selbst, daß bey allen statarischen Lectionen die Grammatik bey der Hand seyn, und durch stätes Nachschlagen der Jugend geläufig gemacht werden müsse.

d.) Täglich gebe der Lehrer den Schülern ein Pensum auf, welches zuvor wohl explicirt worden, zu Hause ins Deutsche zu übersetzen, und bessere es hernach sorgfältig aus. Einmal in der Woche dictire er den Anfängern einige leichte Sentenzen deutsch mit darüber gesetzten lateinischen Wörtern, und lasse sie solche ins Lateinische übersetzen; er zeige ihnen demnächst worinn sie gefehlt, lasse sie noch einmal die Ausbesserung selbst versuchen, und weise ihnen sodann ihre Fehler laut an, nebst der Regel, wogegen sie sich verstoßen haben. Die Weitergekommenen lasse er zweymal in der Woche, einmal zu Hause, und einmal in der Schule ein Exerцитium ins Lateinische bringen. Der Lehrer wird wohl thun, wenn er diese Exerцитien aus *Autoribus Classis* nimmt, doch so, daß die Schüler nicht wissen woher. Die Fehler darinn sollen genau bemerkt, und das wahre Latein ihnen recht kenntlich gemacht werden; auch sollen die Exerцитien-Bücher im Examen vorgewiesen werden.

§. 12. Zwey Stunden werden zur Erlernung der Anfangsgründe der Griechischen Sprache bestimmt.

a.) Sobald der Schüler die Buchstaben kennt, welche er unter einer guten Anweisung, bey ihrer Aehnlichkeit mit den Lateinischen gar bald kennen wird, mache der Lehrer ihnen mit den an der Tafel angeschriebenen Paradigmen der *Articulorum*, *Declinationum*, des *Verbi Eipi* und der drey Conjugationen bekannt, und stelle ihnen insonderheit die *Formationem temporum* recht begreiflich vor; die Methode ist die nämliche, wie in *Quarta* bey dem Latein; und da der Geist des Schülers dadurch schon eine Gelenksamkeit zu dergleichen Uebungen erhalten hat, so gehen sie hernach geschwinder von statten.

b.) Man verbinde mit diesen Uebungen im Decliniren und Conjugiren das Lesen griechischer Stellen aus *Gedicens*

griechischem Lesebuch, der Lehrer sage dabey die Bedeutung und Form der Wörter, lehre sie die Grammatik nachschlagen, überseze ein solches Pensum ganz genau, lasse es die Schüler hernach mündlich oder schriftlich übersezen, und examinire es zuletzt noch einmal grammaticalisch durch.

c.) Die in Zürich herausgekommene kleine Grammatik: Anweisung zur griechischen Sprache für Anfänger oder auch die gewöhnliche Hallische Grammatik kann hier gebraucht werden.

§. 13. Uebungen des Gedächtnisses in dieser Classe, sind demnach das Erlernen biblischer Sprüche, lateinischer Sentenzen, der griechischen Paradigmen, und zuweilen eines zu declamirenden Stücks.

§. 14. Diese Uebungen, die Vorbereitung auf die Autoren, deutsche Uebersetzungen daraus, ein lateinisches Exercitium, das schriftliche Aufsetzen eines Briefs, einer Erzählung u. werden der Jugend zu Hause Beschäftigung genug geben; die erwähnten schriftlichen Aufsätze veranlasse der Lehrer etwa mit Zuziehung des Heynagischen Handbuchs fleißig, damit auch die nicht studirende Jugend zum schriftlichen Vortrag auf jede künftige Bestimmung des Lebens angeführet werde.

§. 15. Die Besuchung der Singestunde bleibt auch in dieser Classe Pflicht, und mit Empfehlung der Zeichenstunde muß fortgefahren werden.

C. Von den Lectionen in 2da.

§. 1. Die eigentliche orthographische Stunde mag hier wegfallen, denn wenn die Lehrer der vorigen beyden Classen ihre Schuldigkeit gethan haben, so wird der Schüler zur Rechtschreibung bereits gewöhnt seyn. Nur muß der Conrector wie sich von selbst versteht, bey allen schriftlichen Aufsätzen der Jugend, sie seyen lateinisch oder teutsch, genau darauf acht geben, daß alle, selbst die geringsten orthographischen Fehler verbessert werden. Aus Heynagens Handbuch kann er bey dieser Gelegenheit verschiedenes wiederholen, und schärfer einprägen.

§. 2. Dagegen bleibt eine Stunde der Epistolographie bestimmt, worin theils teutsche von den Schülern entworfene Briefe, auch andere nützliche Aufsätze censirt, und das Mangelhafte, was bey ihnen in der vorigen Classe nicht hat können abgeholfen werden, ergänzet, theils auch eine

Anleitung zu lateinischen Briefen nach des Ernesti *Initiis rhetoricis* mit Vorlegung der Ciceronischen Muster in den *Epistolis ad diversos* gegeben werden soll.

§. 3. Zwey Stunden bleiben der teutschen Lectur gewidmet; man lese darinn mit der Jugend die Sulzerische Vorübungen, Millers moralische Schilderungen, ausgesuchte Stücke aus Gellert, dem Lieblingschriftsteller der Nation, und andern guten Dichtern, und gebe ihnen dadurch einen Vorschmack von der schönen Litteratur der Deutschen: man sehe darauf, daß die Schüler alles wohl verstehen lernen, man prüfe bey diesem Lesen ihre Beurtheilungskraft, man suche alles moralisch nützlich zu machen. Von Zeit zu Zeit kann auch ein Stück aus Adelungs deutscher Sprachlehre zum Gebrauch der Schulen in den Königlich-Preussischen Landen, oder dem Auszug derselben verhandelt, und die Jugend besonders auf die Provincial-Fehler aufmerksam gemacht werden.

§. 4. Zum Religionsunterricht sollen zwey Stunden verwendet werden. Der Lehrer kann dabey mit Weglassung des Ueberflüssigen, Bertrands Christliche Unterweisung, oder Dieterichs Anweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu, oder das in hiesigen Landen nächstens herauskommen sollende Katechetische Lehrbuch, zum Leitfaden gebrauchen. Die bereits dem Gedächtniß eingepprägten Beweisprüche kann er sie noch immer auswendig hersagen lassen, nur zeige er ihnen dabey, worin die Beweisraft liege; er mache ihre Begriffe zusammenhängender; er lehre sie einsehen, was eine jede Religionslehre für eine Abzweckung auf das Beste, die Tugend und den Trost des Christen habe. Nichts muß in diesen Stunden auswendig zu lernen aufgegeben werden, als auserlesene biblische Sprüche und zuweilen ein schönes Lied. Glaubensstreitigkeiten, insonderheit unter den Protestanten, gehören in diesen Unterricht gar nicht. Bey Gelegenheit der streitigen Artikel kann der Lehrer seinen Schülern mit Bescheidenheit und Klugheit sagen, wie eine jede der beyden protestantischen Hauptparteyen darüber denke, ohne selbst zu entscheiden.

§. 5. Nächstdem soll alle Morgen beym Anfange der Schule ein ganzes oder halbes Capitel aus dem neuen Testament gelesen, kürzlich durchgefragt, und zu guten Erinnerung genützt werden. Nach Endigung des neuen Testaments werden Stücke aus dem alten Testament mit einer guten Auswahl auf ähnliche Weise gelesen.

§. 6. Die biblischen Erzählungen sind der Jugend in den vorigen Classen geläufig geworden; man wende nunmehr wöchentlich eine Stunde an, die Seilerische Religions-Geschichte mit der Jugend durchzugehen; man bemühe sich dabey ihren Verstand zur Ueberzeugung von dem göttlichen Ursprung des Christenthums vorzubereiten, so wie auch ihre religiöse und sittliche Empfindung weiter auszubilden.

§. 7. Die Arithmetik soll in zwey Stunden, doch in einer mehr wissenschaftlichen Form, und nach einer strengeren Lehrart in dieser Classe wiederholt, und fortgetrieben werden; auch hier kann der Lehrer Schmidts Rechenkunst gebrauchen; die Schüler müssen ihre Ausarbeitungen in ein besonderes im Examen vorzuweisendes Buch schreiben. Nach Endigung der Arithmetik sollen in einem andern Cursu diese Stunden den Anfangsgründen der Geometrie nach Anleitung des Clemmischen, Ebertischen oder eines andern bequemen Lehrbuchs gewidmet werden.

§. 8. Die Geographie lehre der Conrector in zwey Stunden, und zwar so, daß die Jugend nun zu einer ausführlichen Kenntniß der geographisch-natürlichen Beschaffenheit, wie der Länder überhaupt, also auch des teutschen Vaterlandes insbesondere gelange, die Producten, das Genie, die Lebensart, den Betrieb der Einwohner, ihre Regierungsform, ihre Macht, und Vortheile und Nachtheile ihrer Lage u. s. w. gründlich kennen lerne, und nach Vollendung dieses Cursus gute geographische Schriften durch eigenen Fleiß zu nützen vermöge. Er präge alles durch fleißiges Wiederholen und Fragen dem Gedächtniß ein, und halte die Schüler an, zuweilen Charten aus dem Kopf zu zeichnen, wobey z. E. in einer Provinz bloß die Hauptstadt, der Hauptfluß, die Handelsstädte, Gränzfestungen, Häfen und so weiter kommen. Bey der Geschichte und dem Lesen historischer Autoren, müssen, wie schon bey Tertia erinnert ist, die Landcharten auch gebraucht werden.

§. 9. Die Universalhistorie soll nunmehr in 2. Stunden nach Schröckhs oder dem von Volz verbesserten Eszigschen Compendio nebst Gatterers 6. Tabellen der Universalhistorie vollständiger abgehandelt, der Jugend das Wichtigste und Interessanteste aus dem unermesslichen Feld der Geschichte chronologisch vorgetragen, die wichtigsten Epochen der Zeitrechnung bemerkt, die Hauptursachen und Characteres, wodurch große Veränderungen veranlaßt worden, entwickelt, und das Verhandelte am Ende eines jeden Abschnitts durch

häufiges Durchfragen unvergeßlich gemacht werden. Der Lehrer beschäftige auch zu diesem Ende die Jugend mit Auffassung chronologischer und synchronistischer Tabellen, mit Vergleichung der verschiedenen Arten der Zeitrechnung untereinander, mit bald mündlicher bald schriftlicher Erzählung merkwürdiger interessanter Begebenheiten; nachher am Ende des Cursus kann der Conrector die deutsche Geschichte noch besonders bis auf die neuesten Zeiten durchgehen, und dabey Büschens Welthandel neuerer Zeit nützen, und am ausführlichsten bey der Historie des Brandenburgischen Hauses seyn.

§. 10. Der Unterricht in der lateinischen Sprache werde fortgesetzt.

a.) Durch das Lesen der Classischen Schriftsteller, wo bey man zu dem Docenten das Vertrauen hat, daß er Sulzers, Gesners, Schellers u. vortreffliche Gedanken über die rechte Art diese Autoren zu tractiren sich geläufig und eigen machen werde. Er suche die besten Ausgaben derselben mit critischen und erläuternden Anmerkungen zu besitzen. Für die Schüler sind am besten kleine correcte Handausgaben ohne Noten, zum Beyspiel die in Nürnberg in der Neugriechischen Buchhandlung seit einigen Jahren heraus kommen, welche noch überdem ihr wohlfeiler Preis empfiehlt. Zu Anfang mache der Lehrer seine Schüler mit dem Autor bekannt, wozu er Harles *Introductionem in notitiam Litteraturae Romanae*, so wie in Ansehung der Griechischen Autoren dessen *Introductionem in Historiam linguae Graecae* gebrauchen kann. Bey der Erklärung selbst suche er zuvorderst den Sinn und die Wortfügung, das Richtige, das Eigenthümliche, das Elegante der Sprache, auch alles was in Ansehung der Grammatik merkwürdig ist, so zu entwickeln, daß die Jugend den Sinn der Stellen vollkommen fasse. Hiernächst folge die Erläuterung der Sprache selbst in Ansehung der Historie, Geographie, der Alterthümer, der Mythologie, doch ohne Weiterschweifigkeit. Dies geht aber eigentlich die statarischen Lectionen an.

Zur *Lectione stataria* soll zwey Stunden *Cornelius Nepos* und eine Stunde, um die Bekanntschaft mit der lateinischen *Epistolographie* zu befördern, *Ciceronis Epistolarum ad diversos* gebraucht werden.

Curserie gehe man den *Caesar*, den *Justin*, und nach deren Endigung den *Terentius*, oder auch *Horatii* poetische Briefe durch; zwey andere Stunden verwende man auf das Lesen *Chnestomathiae poeticae* vor *Heinze* und *Dvids Me*

tamorphosen Stellenweise, wobey nicht nur die Regeln der Prosodie kürzlich beygebracht, sondern auch das Vorkommende Philologische, Mythologische und die Eigenheiten des poetischen Stils erläutert werden müssen. Zur Uebung in der Prosodie soll den etwas weiter gekommenen Schülern aufgegeben werden, Versus perturbatos in Ordnung zu bringen.

b.) Die lateinische Grammatik soll wöchentlich eine Stunde erklärt werden, wobey der Conrector Sorge tragen muß, die Eigenheiten der lateinischen Sprache, und ihre Hauptunterschiede von unserer Muttersprache der Jugend recht begreiflich zu machen. Er kann sich in diesem Stück Schellers Gedanken von den Eigenschaften der teutschen Schreibart, so wie dessen größere lateinische Sprachlehre zu Nutzen machen. In den statarischen Lectionen bleibt auch das stete Nachschlagen der Sprachlehre empfohlen.

c.) Täglich halte der Conrector auch die Schüler an, ein vorher explicirtes Stück zu Hause in reines Teutsch zu übersetzen; wöchentlich sollen sie in der Schule ein Exercitium pro loco ausarbeiten, auch an einem der freyen Nachmittage zu Hause ein lateinisches Exercitium schreiben. Es ist auch hier am besten, daß dazu Stellen aus einem Auctore Classico genommen werden. Die Exercitien-Bücher sind wohl zu verwahren, und im Examen vorzuzeigen.

§. 11. Die Griechische Sprache, ohne deren Kenntniß man nicht einmal ein wahrer Latinist werden kann, um von ihrer anderweitigen ausgebreiteten Nutzbarkeit nichts zu erwähnen, soll in dieser Classe sorgfältig in drey Stunden getrieben werden, und kein Schüler, wie bisher wohl gesehen, davon ausgenommen seyn. Man folge hier der bey voriger Classe angezeigten und bey dem Lateinischen schon beobachteten Methode; man verbinde mit den grammaticalischen Uebungen das Lesen und Uebersetzen, zuerst der Aesopischen Fabeln oder aus Gedickens griechischem Lesebuch und wenn dadurch schon einige Fertigkeit erhalten ist, auch der Batrachomyomachie und einiger andern Stücke aus dem Homer, um die Lernenden allmählig mit den andern Dialecten und mit dem Poetischen der Sprache bekannt zu machen, zumal da Homer leichter ist, als fast alle griechische Schriftsteller; das Griechische neue Testament bleibt billig in dieser Classe noch weg, damit die Jugend den Genium des reinen Griechischen erst kennen, und das Hebräischartige in dem Styl des neuen Testaments hernach desto leichter davon unter-

scheiden lerne; man überseze das Griechische nicht so wohl lateinisch als teutsch.

§. 12. Die Naturgeschichte ist in Ansehung der Religion und in aller Rücksicht ein so nütliches Studium daß man nachdem schon manches daraus bey andern Lektionen in den vorigen Classen als bey den Vorübungen, dem Latein, der Religion, der Geographie ic. erlernt seyn wird, billig damit in dieser Classe einen Anfang macht, solche etwas zusammenhängender zu treiben, und dazu zwey Stunden widmet. Man hat ganz gute Anweisungen dazu, als von Büsching, von Raff und neuerlich von Lorenz, hinter Großens Auszug aus Bergmanns physicalischer Erdbeschreibung. Der Conrector wird sich aber dabey Eberts Naturgeschichte für die Jugend um desto bequemer bedienen können, weil dieses Werk mit verschiedenen guten auch illuminirten Kupfern versehen ist; auch werden ihm zu diesem Ende die Kosmologische Unterhaltungen empfohlen.

§. 13. Die Vorbereitung auf diese verschiedene Lektionen, teutsche Uebersetzungen aus griechischen und lateinischen Autoren, ein lateinisches Exercitium, Aufsätze von Briefen, Erzählungen, historischen Tabellen ic. sind Beschäftigungen für die Schüler zu Haus. Zuweilen können schöne Stellen aus einem deutschen Verfasser oder aus einem lateinischen Dichter auswendig zu lernen und zu declamiren aufgegeben werden.

§. 14. Mythologie und wozu sonst in den öffentlichen Stunden nicht genug Zeit ist, kann *privatim tractiret*; auch müssen die Schüler dieser Classe zur Erlernung der Französischen Sprache angehalten werden.

D. Von den Lektionen in Prima.

§. 1. In dieser Classe, welche für die weitmehreste Lernende die nächste Vorbereitung zur Universität ist, müssen die bisher erworbenen Kenntnisse der Schuldisciplinen zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden.

§. 2. Zwey Stunden bleiben daher der Religion gewidmet. In dieser so wie auch in den untern Classen sey aber der Vortrag nicht trocken, und so viel möglich nach der Socraticischen Methode. Nie kann ein Lehrer in jedem Fache des Unterrichts nützlicher werden, als wenn er sich diese Methode recht eigen macht. Der Rector kann mit den Lernenden zu dem Ende das Saurinische, Seckerische oder

ein anderes gutes Lehrbuch durchgehen, auch am Ende des Cursus, wenn die Glaubenslehren und sittlichen Pflichten wohl gefaßt sind, bald von der Wahrheit der Christlichen Religion handeln, und sie mit Nösselts Auszug aus seiner Vertheidigung der Religion bekannt machen, oder Grotium de veritate Religionis Christianae mit ihnen lesen, und das, was darinn mangelhaft ist, aus den neueren Apologeten des Christenthums berichtigen und ergänzen; bald die Vortrefflichkeit der Christlichen Moral ihnen in ein näheres Licht zu setzen suchen. Je gewöhnlicher es ist, daß junge Studierende, welche sich nicht der Theologie widmen, keine Vorlesungen über Christenthum und Moral besuchen, und es, je mehr es Modeton wird, die Religion zu bezweifeln, oder wohl gar lächerlich zu machen; desto mehr Mühe gebe er sich der Jugend feste Grundsätze bezubringen, welche ihr die Religion Jesu auf ihr ganzes Leben theuer machen, und sie vor dem ansteckenden Gift der Freydenkerey bewahren mögen.

§. 3. Eine Stunde wird billig wöchentlich dazu verwendet, um den Primanern eine Anleitung zur Kenntniß der Bibel und ihrer verschiedenen Bücher, auch eine Anweisung solche mit Nutzen zu lesen, mitzutheilen. Colliers, Lenkants, Michaelis, Eichhorns und andere hierhin gehörige Schriften kann er dabey für sich nützen.

§. 4. Alle Morgen soll der Anfang der Lektionen auch damit gemacht werden, daß einer der Lernenden ein ganzes oder halbes Capitel aus der Bibel erst Griechisch und nachher deutsch vorlese. Der Rector wird es hernach durchexaminiern und dessen Nutzen zeigen.

§. 5. Die lateinische Sprache soll mit Fleiß getrieben werden; a.) zur statarischen Lektion werden in zwey Stunden Ciceronis Orationes vorgeschrieben. Hier hat der Rector Gelegenheit die Jugend mit dem ganzen Reichthum, der Schönheit und dem Wohlklang dieser Sprache bekannt zu machen, manche Sacherkenntniß unvermerkt bezubringen, Geschmack, Geist und Beurtheilungskraft zugleich zu bilden. Wenn eine Rede durchaus erklärt ist, so zergliedere er sie sorgfältig, und lehre so die Jugend die Redekunst practisch kennen.

b.) Hiernächst werden zwey Stunden erst dem Virgil, und wenn solcher geendigt ist, dem Horaz gleichfalls statarisch gewidmet; das Nothige aus der Philologie, Mythos

logie, Geschichte ic. muß überall, aber in Kürze und ohne weitläufige Excursus angeführt werden. Auch kann man des *Jani artem poeticaam* damit verbinden, die zum Verständniß der lateinischen Dichter sehr brauchbar ist.

c.) Zwey Stunden sollen wöchentlich zur cursorischen Durchlesung des Livius oder Sallustius, oder auch bisweilen des Suetonius angewendet werden.

d.) Der Grammatik braucht hier keine besondere Stunde mehr gewidmet zu werden, weil sie nach einer guten Lehrart in den vorigen Classen hinlänglich gefaßt seyn muß. Der Rector mache aber gelegentlich bey dem Lesen der Autoren grammaticalische Anmerkungen, die aus mehr raisonnirenden Sprachlehren z. B. *Sanctii Minerva cum notis Perizonii*, aus den Philologisch-critischen Noten über die *Classicos*, größeren *Lexicis* etc. entlehnt worden, und welche in den vorigen Classen noch nicht hinlänglich haben beygebracht werden können; ihm selbst wird daher eine sorgfältige Vorbereitung zu allen diesen Lectionen nöthig seyn.

e.) Zu Beförderung der Fertigkeit in der Sprache, lasse der Rector bald ausgesuchte Stellen, aus den explicirten Autoren von den Lernenden zu Hause in gutes Teutsch übersetzen, bald poetische Stücke in gute Prose verwandeln — eine sehr nützliche Uebung — oder auch von denen, so einige Anlage zur Dichtkunst haben, in ein anderes *Metrum* bringen; jeden lasse er wöchentlich einen lateinischen Aufsatz liefern, und censire solchen in den rhetorischen Stunden.

§. 6. Die Griechische Sprache soll auch hier in drey Stunden gelehret werden. Zwey Stunden werden zur Erklärung eines griechischen Profan-Scribenten, besonders des *Xenophons Memorabilium Socratis*, und des *Homers*, dieses Vaters der schönen griechischen Litteratur, angewendet, und zuweilen auserlesene Stücke daraus zu Hause mit Fleiß zu übersetzen aufgegeben werden. Frischens große *Märkische* oder eine andere gute Sprachlehre kann dabey zum Nachschlagen dienen. In dieser Classe soll aber das Griechische nicht bloß teutsch, sondern auch zuweilen lateinisch übersetzt werden, damit sowohl die Fertigkeit im Lateinischen, als die Kenntniß des Eigenthümlichen dieser beyden alten Sprachen bestens befördert werde. Eine Stunde werde zur Erklärung des griechischen Neuen Testaments verwendet, womit man desto geschwinder fortschreiten kann, je mehr die Schüler mit dem Griechischen sich schon bekannt gemacht haben. Der

hellenistische Sprachgebrauch muß kürzlich erläutert, und der Nutzen der LXX. gezeigt werden.

§. 7. Das Hebräische kann in den öffentlichen Schulstunden nicht getrieben werden. Nur liegt es dem Rector oder auch dem Conrector ob, den künftigen Theologen eine Privatstunde zur Erlernung der Anfangsgründe dieser Sprache anzubieten.

§. 8. Die Geometrie soll nach dem bey voriger Classe schon gebrauchten Lehrbuch in zwey Stunden getrieben, durch Mathematik soll der Geist der Jugend zu einer angestregten Aufmerksamkeit und zum Nachdenken gewöhnt werden; darum lehre sie der Rector mehr analytisch und problematisch, als synthetisch, und er verwandle Theoreme in Probleme, oder mache wenigstens den Beweis zu einer Aufgabe. Er erläutere auch seinen Vortrag öfters mit Beyspielen aus dem Bürgerlichen Leben, damit die Jugend den Nutzen dieser Kenntnisse einsehe, und lasse sie auch zu Hause Aufgaben ausarbeiten und Lehrlätze demonstriren.

§. 9. Die Geometrie soll zuvorderst in einem Cursu ausführlich wiederhohlet, und hiernächst in einem andern Cursu das Wichtigste und Faslichste aus der *Geographia generali*, die mathematische und physicalische Kenntniß der Erdkugel betreffend, vorgetragen werden, hiebey wird Großens Auszug aus Bergmanns Erdbeschreibung brauchbar seyn, auch sollen zu diesem Ende Globi angeschafft werden. Zwey Stunden sind dazu bestimmt.

§. 10. In andern zwey Stunden soll die Universalhistorie nach einem der bey *Secunda* schon namhaft gemachten Compendien so verhandelt werden, daß die Jugend sich alles mehr und mehr synchronistisch einpräge, und an dem auf der Schule genossenen Unterricht einen sichern Leitfaden für ihre zukünftige historische Lectur habe. Es wird nützlich seyn, wenn der Rector nach vollendetem Cursu, einmal die Geschichte des Brandenburgischen Hauses, ein andermal die Geschichte dieser Provinzen, die *Historiam Patriae* im eigentlichen Verstand vorträgt, und den Lernenden die Quellen anzeigt, woraus sie diese Specialgeschichten ausführlicher studieren können.

§. 11. Es wird auch nöthig seyn einen Vorschmack von der Weltweisheit besonders der Psychologie und Logik in dieser Classe zu geben. In einem Cursu können Feders oder Eberts Lehrbücher dabey zum Grunde gelegt werden, wie

wohl dabey auch die schöne Ernestische *Initia Doctrinae solidioris* mit gelesen zu werden verdienen, und Anleitung geben philosophische Materien in der ächten Sprache der Römer auszudrücken. Der Vortrag sey mehr historisch als systematisch, und diene, die philosophischen Vorlesungen auf der Universität nicht zu ersetzen sondern zu erleichtern, und durch den vorab erkannten Nutzen wichtig zu machen. Seine hauptsächlichliche Beschäftigung sey, den Sinn der vornehmsten Begriffe und Sätze verständlich zu machen, auch ihren Nutzen in andern Wissenschaften in faßlichen Beyspielen zu zeigen; seine Beweise aus Erfahrungen und Beobachtungen herzuleiten, und bey zweifelhaften Sätzen, mit Vermeidung des schädlichen entscheidenden Tons, die erheblichsten Meinungen großer Weltweisen mit ihren Gründen und Schwierigkeiten offen zu legen. Da aber Logik Anleitung zum Denken und zu den Regeln des Denkens ist, und seyn soll, so wird sie am glücklichsten nicht so wohl nach trocknen Regeln, als mit Anwendung auf Schriftsteller und besonders die philosophischen Werke der Alten, erlernt; daher soll der Rector in einem andern Cursu einige philosophische Stücke der Alten, vornehmlich des Plato und des Cicero lesen, und damit Logische Uebungen verbinden, nach dem schönen Versuch von dem Professor Engel die Logik aus Platonischen Dialogen zu entwickeln. In einem dritten Cursu kann er die Geschichte der Philosophie des Alterthums, welche Gedichte hauptsächlich aus Ciceros Werken gesammelt hat, durchgehen, und Sprachen- und Sachkenntnisse mit einander verbinden; dieser philosophischen Lection sind 2. Stunden bestimmt.

§. 12. Der Rhetorik, das ist der Anweisung zur Geschicklichkeit alles, was man zu sagen hat, angemessen und gut, bald mündlich bald schriftlich zu sagen, sollen auch wöchentlich zwey Stunden bestimmt seyn; und diese Anweisung wird wieder am glücklichsten bey Gelegenheit guter alter und neuer teutscher Schriftsteller z. E. bey den Reden des Cicero, ertheilet, wenn deren Schönheiten entwickelt, und die Regeln der Rhetorik daraus erläutert werden. Der Lehrer muß sie mit guten Prosaisten, und durch stäte Vorlegung guter Muster mit den verschiedenen Arten der Schreibart in sofern sie dogmatisch, historisch, unterhaltend oder rednerisch ist, genau bekannt machen. Auf eine ähnliche Weise zeige er ihnen an guten poetischen Mustern alle Hauptgattungen der Dichtkunst, als Fabeln, Erzählungen, Satiren, Oden, Stücke aus der dramatischen und epischen Poe-

sie, und sage ihnen dabey das Nöthige von der Beschaffenheit dieser verschiedenen Gattungen, wie auch von den Versarten. Hiemit verbinde er zuweilen das Lesen und Erläutern guter rhetorischer Werke, als von den ältern, Cicero und Quintilian, von den neuen Ernesti *Initia rhetorica* den Ramlerischen *Batteur*, Schüzgens Lehrbuch zur Bildung des Verstandes und Geschmacks, *Jani ars poetica*. Die Muster lese der Rector bald selbst in dem gehörigen Ton, bald übe er seine Lehrlinge sie gehörig zu lesen, zu recitiren, und von Zeit zu Zeit zu declamiren. Er zeige ihnen an diesen Mustern das Gute, das Edle, das Vollkommene und Schöne, er warne sie vor den entgegengesetzten Fehlern, und bestrebe sich das Gefühl des Guten und Schönen auf alle Weise bey ihnen auszubilden. Bald kann er zu dem Ende auch gute Muster aus verschiedenen Sprachen und Zeiten mit einander vergleichen; Virgil mit Theocrit und Homer, Ramler mit Horaz u. s. w.

In diesen Stunden werden die Primaner auch angehalten, bald teutsche bald lateinische mit Sorgfalt gemachte Aufsätze und Ausarbeitungen einzuliefern, und die Revision derselben, als die beste practische Anweisung zum guten Styl, muß mit der genauesten Aufmerksamkeit angestellt, dabey auf die Sprachrichtigkeit, auf die Kürze, die Ordnung, das Fließende, das Beständige und das Edle acht gegeben werden. — Teutsche Verse zu machen werde keiner angehalten. Wen sein Genie dazu treibt, der wird es von selbst thun, und die Hülfe und Aufmunterung des Lehrers erwarten können.

§. 13. Noch sind 2. Sachen übrig, welche in dieser Classe billig verhandelt, aber um die Gegenstände des Unterrichts, und die Stunden nicht zu sehr zu häufen, eines in diesem, das andere im folgenden halbjährigen *Cursus* getrieben werden sollen. Das erste ist die *Moral*, oder vornehmlich die ersten und nöthigsten Grundsätze der practischen Philosophie, des *Naturrechts* und der *Sittenslehre*. In diesen Stunden brauche man bald Feders Handbuch, bald Ernesti, man lese darinn zuweilen, um Sprach- und Sachenkenntniß zu verbinden, den Cicero *de Officiis*, und ein andermal mit Anwendung aufs Herz, Gellerts moralische Vorlesungen, und seine Lehren eines Vaters für seinen Sohn den er auf die *Academie* schickt. — Das andere sind die Römischen Alterthümer nach dem *Nieuport* oder vielleicht noch besser nach dem zu *Strasburg* heraus gekommenen Aus-

zug daraus: *Oberlini rituum Romanorum tabulae*; zuweilen kann und soll der Rector auch diese Antiquitäten in Beziehung auf das Römische Recht zum Behuf künftiger Rechtsgelehrten nach dem bekannten Handbuch des Heineccius durchgehen.

§. 14. Lateinisch zu sprechen müssen die Lehrlinge in *Prima* geübt werden, und das geschehe hauptsächlich in den Prüfungen über die lateinischen Lectionen, und die lateinischen in dieser Classe zu lesenden Bücher.

§. 15. Auch müssen Primaner die Kenntniß der Französischen Sprache weiter treiben.

§. 16. Litterargeschichte, *Methodus studendi*, encyclopädische Kenntniß der Wissenschaften werden *privatim* verhandelt.

§. 17. Damit aber die Auswahl der Privatlectionen den möglichsten Nutzen schaffe, so müssen der Rector und Conrector sich darüber jedesmal vorher freundschaftlich verabreden.

§. 18. Zur Erleichterung unter diesen mannichfaltigen Arbeiten können auch beyde in einigen Lectionen z. B. in Religion, Geschichte, mit Vorwissen der Scholarchen dergestalt abwechseln, daß der eine vor beyden versammelten Classen, Religion, und der andere gleichfalls vor beyden Classen, Geschichte docirt.

§. 19. Schlußlich wird die allerhöchst eigene Berordnung des Königs, daß alle, die sich den Studien widmen, die alte Classische griechische und lateinische Litteratur emsig treiben, und daß die Lehrer sich Quintilians Vorschriften, als eine Methodik bekannt machen sollen, theils den Lehrern, theils der den Wissenschaften sich widmenden Jugend zur schuldigsten und geflissensten Befolgung eingeschärft.

IV. Von der Schuldisciplin.

§. 1. Eine genaue und vernünftige Schuldisciplin wird zum Wohl der Gymnasien und Schulen unermüdet angewendet werden müssen, um Fleiß und gute Sitten zu befördern, und alles was den Geist der Arbeitsamkeit tödtet, oder auf Verwilderung und Unsittlichkeit leitet, sorgsam aus dem Wege zu räumen.

§. 2. Zur Beförderung des Fleißes soll das Certiren in der Schule beygehalten, auch, besonders bey den lateini-

schen Ausarbeitungen einem jeglichen Schüler, die ihm gebührende Stelle angewiesen werden. Der Lehrer verfare dabey mit aller Klugheit und Unpartheylichkeit, und befördere auch sonst durch alle Mittel wahre Ehrliche unter der ihm anvertrauten Jugend.

§. 3. Die Aufmerksamkeit der Schüler rege zu halten, ist bey dem Unterricht ein Stück von größter Wichtigkeit. Der Lehrer sorge dafür dadurch, daß er seinen Vortrag interessant und vergnüglich mache, viel frage, unvermuthet bald diesen bald jenen auffordere, und durch die Thätigkeit, worinn er alle seine Schüler hält, der Zerstreuung ihrer noch flüchtigen Gedanken vorbeuge.

§. 4. In den Schulstunden halte der Lehrer darob, daß ein jeglicher Schüler pünctlich bey dem Anfang derselben, und vor dem Gebet erscheine. Der zu spät Kommende verliere, wenn er keine gegründete Entschuldigung vorbringen kann, seine Ehrenstelle, und müsse unten sitzen. Macht er eine Gewohnheit daraus, so wird er bey der Schulconferenz angezeigt.

§. 5. Die Schüler sollen sich in den Classen still und eingezogen verhalten; wer durch Schwätzen oder sonst die Aufmerksamkeit störet, werde erinnert, und wo diese Erinnerung nicht fruchtet, an einen besonderen Ort in der Schule allein hingestellt, auch bey dem Schluß der Lectionen noch einmal zur Besserung ermahnet.

§. 6. Es wird nützlich seyn, wenn die Lehrer *Notas diligentiae, negligentiae et morum* einführen. Welcher Schüler seine Ausarbeitung richtig eingeliefert, auch in der Classe sich untadelhaft betragen hat, erhalte eine *Notam diligentiae*; wer sein Pensum nicht liefert, oder auch unter den Lectionen unaufmerksam gewesen ist, werde mit einer *Nota negligentiae*, wer die gute Ordnung gestöret, oder andern Unfug getrieben hat, mit einer *Nota malorum morum* gestraft. Darüber halte der Lehrer ein genaues Verzeichniß, und lasse einen Lernenden die Controle davon führen. Monathlich lege er solches in der Schulconferenz vor, damit fleißige und gesittete Schüler nach Befinden ermuntert, unfleißige, leichtsinnige und übel geartete dagegen beschämert werden mögen. In den *Examiniibus* sollen die Stellen nicht nur nach der Anzahl der Fehler in den *Exercitiis pro loco*, sondern auch nach gedachten *Notis diligentiae, negligentiae, ac morum* bestimmt, und der Jugend bey-

zeiten begreiflich gemacht werden, daß nicht eigentlich das Talent, sondern die gute Anwendung desselben Ruhm und Belohnung verdiene.

§. 7. Beym Gebet, bey dem Religionsunterricht, und dem öffentlichen Gottesdienst, wache der Lehrer jederzeit, daß sich die Jugend ehrerbietig verhalte, und warne sie beweglich gegen alle Verschüdigungen des Leichtsinns.

Die Schüler der untern Classen, welche ohnedem aus der für Erwachsene bestimmten Predigt wenig Nutzen ziehen, werden füglich der Aufsicht ihrer Aeltern und Verwandten überlassen, als daß man sie in eine Schulbank zusammensetzt, und sie durch Mangel an Beschäftigung und Langweile veranlaßt, Unanständigkeiten zu begehen, die das Auge des Aufsehers nicht allemal bemerkt.

§. 8. Wer eine Schulstunde versäumet, es sey denn Krankheits- oder gleichwichtiger Verhinderungen halber, bekommt eine *Notam negligentiae*, sein Ausbleiben wird auf der Conduiten-Liste notirt, und überdem wird ihm in einer folgenden Freystunde zur Strafe eine Ausarbeitung zu Hause aufgegeben.

§. 9. Auch zur Reinlichkeit und Ordnung in Ansehung der Kleidung, Bücher und Schreibe-Bücher werde die Jugend angehalten; wenn ein Schüler der untern Classen ungewaschen ungekämmt in den Morgenstunden erscheint, so schicke man ihn seinen Eltern oder Hauswirthern zur Reinigung zurück; geschieht es Nachmittags, so lasse er ihn vom Claviger reinigen und kämmen.

§. 10. Um allem Unfuge und Muthwillen außer der Schule auf der Straße, besonders beym zu Hausgehen der Schüler zu steuern, sollen von jeglicher Classe wöchentlich ein paar Aufseher oder *Custodes*, aus ihrem Mittel ange-
setzt werden, deren Pflicht ist, alle von ihnen bemerkte Unordnungen dem Lehrer anzugeben. Falls sie solche verschweigen, werden sie selbst straffällig.

§. 11. Da eine der vornehmsten Ursachen, daß der Unterricht und die Bildung auf den öffentlichen Schulen, so vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, sehr oft in der schlechtesten Aufsicht und Zucht der Kinder zu Hause liegt, so muß Eltern und sonstigen Vorgesetzten solches von den Lehrern begreiflich gemacht, auch von Scholarchen und Predigern gelegentlich erinnert werden, wie sie dahin sehen sollten, daß

die Kinder zu Hause sich auch wohl verhielten, und die aufgegebenen Sachen ausarbeiteten. Wichtigere hiehin einschlagende Vorfälle mögen auch der Schulconferenz vorgelegt werden.

§. 12. Der Unfleiß werde meistens mit Beschämung gerüget, man seye denn zuverlässig versichert, daß er mit vorzüglichem Ungehorsam gepaaret gehe. Noch weniger muß der Mangel an Fähigkeit etwas leicht und geschwinde zu fassen und zu behalten, streng geahndet werden, indem eine orbilische Härte, Widerwillen gegen alles Lernen, gegen Wissenschaften und Religion selbst ganz natürlich erzeugt. Man lasse auch die Unfleißigen das Versäumte in den freyen Stunden und Nachmittagen, wo die andern sich ergötzen, zur Strafe ausarbeiten.

§. 13. Wie die Klugheit erfordert in Lob des Fleißes und guter Sitten, sparsam und stufenweise zu Werk zu gehen, so ist dieses stufenmäßige Verhältniß auch insonderheit bey den Bestrafungen zu beobachten. Ist der Lehrer nach den ihm gegebenen Vorschriften bey allen Lectionen aufmerksam, nicht nur Gedächtniß und Verstand zu bearbeiten, sondern auch Herzen zur Gottesfurcht und Tugend, zur Empfindung des Edeln und Schönen zu lenken; bemühet er sich dabey in seinem eigenen Betragen der Richtschnur der Religion und Weisheit unverbrüchlich zu folgen: so wird ihm dieses traurige Stück seines Geschäftes sehr erleichtert seyn, und er wird auch hier mit dem sanften Ernst eines Vaters verfahren. Er versuche erst Erinnerungen, Beschämungen, Verweise, und wenn das alles vergeblich ist, dann erst schreite er zu einer härteren Strafe. Nie schelte er, nie strafe er in einem heftigen Affect, und immer sey *Pompa poenae poena ipsa terribilior*.

§. 14. Vorzüglichem Ungehorsam, überlegte Bosheiten, angewöhntes Lügen, Fluchen und andere Unarten, lasse er nicht ungeahndet; aber er lasse auch so wohl vor, als nach der Strafe, nichts unversucht, den unglücklichen Schüler von seinem Unrecht zu überzeugen, und sein noch nicht verhärtetes Gemüth der Tugend wieder zu gewinnen.

§. 15. Die Strafen seyen

a) In den beyden untern Classen

Erstens, Herabsetzung.

Zweytens, der Befehl aufgegebenen Stücke zu Hause ein oder mehreremalen, je nachdem die Unart groß ist, schön

und richtig abzuschreiben, und von ihren Eltern darunter bescheinigen zu lassen, daß sie es selbst, und zwar zur Strafe geschrieben haben.

Drittens, Einschließung bey Widersetzlichkeit.

Viertens, Strafe mit der Ruthe auf die Hand, in Gegenwart der Mitschüler nach geendigter Schulzeit.

Fünftens, bey den größten Vergehungen, worüber aber der Rector jedesmal mit zu Rathe gezogen werden muß, eine noch empfindlichere Ruthenstrafe außer den Augen der Mitschüler.

b) In den beyden obern Classen.

Erstens, Herabsetzung.

Zweytens, kleine Geldstrafen für Fehler des Unfleißes.

Drittens, Carcer.

Viertens, schriftliche Anzeige an die Eltern und Scholarchen, und Bemerkung in der Conduiten-Liste. Stock und Ruthe werden etwas erwachsene Schüler, welche bereits durch Empfindungen der Religion und Ehre gelenket werden sollen, und schon als Ehrenwerth von ihren Lehrern behandelt werden, nicht mehr bessern.

§. 16. Sind alle diese Strafen, in den höhern Classen besonders, an einem verderbten Schüler vergeblich angewendet; so werde es in der Conferenz vorgetragen, der Jüngling werde vorgeschrieben, und nochmals beweglich vermahnet, durch seine lasterhaften Sitten, sich nicht ins Verderben zu stürzen, und die Schule zu beschimpfen: im Namen der Conferenz werde ausführlich an seine Eltern oder Vorgesetzten darüber geschrieben, und diese aufgefordert, mit den Lehrern an seiner Besserung zu arbeiten. Hilft auch dieser letzte Versuch nicht, so soll der ganze Vorgang den Scholarchen angezeigt werden, und man ist es der Würde guter Schulanstalten schuldig, den jungen Bösewicht, dessen Exempel leicht ansteckend werden könnte, nach erhaltener Genehmigung der Scholarchen, feyerlich, vor allen versammelten Classen aus der Schule zu verweisen.

§. 17. Nicht allein alle Sonnabend nach geendigten Classen, sollen die sämtlichen Lehrer zusammentreten, um von einander zu vernehmen, ob irgend ein Vorfall sich ereignet habe, der ihre gemeinschaftliche Berathschlagung nöthig mache, sondern es soll auch den ersten freyen Nachmittag in jedem Monat eine Schulconferenz gehalten werden,

welcher ein Scholarch oder Visitor, so oft es ihm möglich ist, beywohnen wird. Ein jeglicher Lehrer soll dabey ein zweyfaches Verzeichniß einliefern, erstens, was und wie weit er den Monat hindurch mit seiner Classe tractiret habe; zweyten ein Verzeichniß der Schüler, und was sie für Notas Diligentiae, Negligentiae et Morum erhalten haben. In dieser Conferenz steht es auch einem jeden Lehrer frey Vorschläge zu thun, welche zur Aufnahme der Schule, zur Verbesserung des Unterrichts, zur Erhaltung guter Zucht und Ordnung gereichen; In dieser Conferenz werden auch alle außerordentliche Fälle vorgetragen, um darüber mit den Scholarchen nach erfordernden Umständen Rath zu pflegen. Es soll auch darinn Vierteljährig, erstens, eine Tabelle von den Schularbeiten der sämmtlichen Lehrer oder Index Laborum, zweyten eine Conduiten-Liste von den Schülern nach ihren Namen, Herkunft, Genie, Fleiß, Sitten, Profectibus etc. entworfen, und den Scholarchen zugestellt werden. Aus diesen vierteljährigen Tabellen, sollen am Ende des Schuljahrs zwey Haupttabellen vom ganzen Jahr entworfen, und den Scholarchen zur Einsendung an die Landesregierung oder an die Schuldirection eingehändigt werden.

§. 18. Es wird nicht ohne Nutzen seyn, wenn beym Examine oder dem Actu oratorio Schüler, die sich durch vorzüglichen Fleiß und gute Sitten auszeichnen, öffentlich mit Lobe genennet, auch wohl noch nicht ganz Unverbesserliche, aber doch wegen Unfleißes oder schlechter Sitten, sehr strafbare Schüler öffentlich getadelt, und zur Aenderung ermahnet werden.

V. Von den Schulfeyerlichkeiten.

§. 1. Schulfeyerlichkeiten sind die Examina, Actus Oratorii, Promotionen, und Austheilung der Prämien.

§. 2. Der bisher an vielen Orten eingeriffene Mißbrauch, die Schüler im Examine, Sachen welche sie kurz vorher nur auswendig gelernet haben, hersagen zu lassen, soll, besonders auch, wegen des hierdurch verursachten Zeitverlustes, hiermit abgeschafft seyn.

§. 3. Dagegen soll

Erstens, ein jeglicher Lehrer mit dem Ende des Monats das während dieser Zeit Verhandelte mit der Jugend wiederholen.

Zweyten, an denen Orten wo nur jährlich einmal ein öffentliches Examen gehalten wird, soll in der Mitte des

jährigen *Cursus* eine allgemeine Prüfung über das Verhandelte *privatim*, aber in Gegenwart der Scholarchen und sämtlichen Lehrern angestellt werden. Bey dieser halb-jährigen Prüfung können auch mit Genehmigung der Schulconferenz solche die wegen Unfleißes noch ein halb Jahr länger in einer untern Classe haben müssen sitzen bleiben, und sich nun besser beeifert haben, imgleichen *ingenia praecocia* höher promovirt worden.

Drittens, das öffentliche feyerliche Examen soll jährlich über das was im ganzen Jahr getrieben worden, gehalten werden. Der Lehrer reiche den in vorigem Abschnitt erwähnten *Indicem Laborum* vom ganzen Jahre nebst der *Conduiten*-Liste seiner Classe einige Tage vorher bey dem Rector, und dieser bey den Scholarchen ein. Die Scholarchen geben im Examen immer selbst auf, worüber er in der Religion, Geschichte, im Lateinischen, Griechischen u. s. w. eine nähere Prüfung anstellen soll. Sie lassen sich auch Schreib-Rechen-Exercitien-Bücher und dergleichen vorweisen. So wird das *Publicum* über die Lehrfähigkeit und den Fleiß der Docenten, wie auch über die wirkliche Progressen der Lernenden mit mehrerem Grund urtheilen können.

§. 4. Der *Actus oratorius* werde beybehalten. Nur müssen die lateinischen oder teutschen Reden, welche die Primaner halten, kurz seyn. Man kann auch einige der Secundaner eine ausgesuchte Stelle, aus einem guten Schriftsteller, oder vielleicht noch besser einen schönen Dialog declamiren lassen.

§. 5. Mit diesem *Actu oratorio* sollen auch die feyerlichen Promotionen verbunden gehen. Da aber die Erfahrung bisher häufig gelehret hat, daß solche durch Schuld, theils der Eltern, theils der Schullehrer selbst, nicht immer nach Verdiensten geschehen, und auf diese Weise mancher junge Mensch auf sein ganzes Leben übereilt worden ist; so soll hinfort dabey die größte Wachsamkeit und Sorgfalt beobachtet werden. Vor dem Examen zeige jeder Lehrer die Subjecte, welche er der Promotion würdig achtet, in der Schulconferenz an, und diese können erforderlichen Falls auch von derselben noch besonders geprüft werden. Theilen sich die Stimmen der Lehrer über die Fähigkeit eines solchen *Promovendi*, so geben die Scholarchen das *Votum decisivum*. Eltern müssen über die Promotion gar nicht entscheiden, sondern falls sie glauben, ihr Kind werde in einer Classe zu lange aufgehalten, stehet es ihnen frey, darüber

bey dem Rector, oder einem Scholarchen zu einer näheren Untersuchung Anzeige zu thun. Ein Primaner, welcher zu den academischen Studien promoviret werden soll, muß nicht allein dem öffentlichen Examinum beywohnen, sondern auch noch eine besondere Prüfung vor der Schulconferenz in Gegenwart eines Scholarchen untergehen, ob er alles Nöthige wisse, um aus dem höhern academischen Unterricht gehörigen Nutzen ziehen zu können. Bestehet er, so wird solches ad Protocollum genommen, und der Rector fertiget ihm das Testimonium scholasticum aus.

§. 6. Bey dem Actu oratorio sollen auch die Prämien an die besten Schüler, es mögen dieselben zu einer höhern Classe promoviret werden oder nicht, vertheilt werden. Eins sey immer ein Praemium honorum morum für einen der tugendhaftesten, und eins ein Praemium diligentiae für einen der geschicktesten und fleißigsten Schüler; erhält ein Schüler beyde zugleich, so ist er vorzüglich lobenswürdig. Die Vertheilung selbst wird in der Schulconferenz bestimmt.

§. 7. Da lange Ferien in den zarten Jugend-Jahren augenscheinlich schaden, den Geist der Arbeitsamkeit schwächen, und selbst den Sitten nachtheilig werden; so sollen die Ferien nach dem jährlichen Haupt-Examen, die Woche des Examinis selbst ausgenommen, nur 14. Tage währen. Das gegen haben die Schüler auch kurze Ferien von Weynachten bis Neujahr; vom Donnerstag vor Ostern bis den Donnerstag darauf; die Pfingstwoche und die letzten Tage der Woche, worinnen die halb-jährigen Prüfungen angestellt werden.

§. 8. Nimmt ein Schullehrer eine Reise vor, welche länger als die gesetzte Ferienzeit währet, so muß einer seiner Collegen, wie bereits oben verordnet worden, seine Classe bis zu dessen Wiederkunft mit versehen.

VI. Von den Scholarchen und Visitoribus der Gymnasien und Schulen.

§. 1. Die Scholarchen und Visitoribus haben die wichtige Verpflichtung, über den Amtsfleiß und das Betragen der Schullehrer, über die Erhaltung ihres Ansehens, über die Aufnahme der unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen zu wachen, und nach Vermögen mitzuwirken, daß die Lehrer in ihren Arbeiten ermuntert, und die Schüler zu guter Ordnung, Fleiß und löblicher Aufführung gewöhnet werden.

§. 2. Sie müssen insonderheit Erstens der monatlichen Schulconferenz, so oft als möglich beywohnen. Zweytens von Zeit zu Zeit die Classen visitiren, und sowohl auf die Methode des Lehrers, als auf den Fortgang und Betragen der Schüler genau acht geben; Drittens, die nöthigen Erinnerungen welche sie einem oder dem andern Schullehrer zu geben hätten, ihm mit aller Schonung und jederzeit unter vier Augen machen; nur dann, wann solche wiederholte schonende Erinnerungen fruchtlos blieben, sind sie berechtigt, sie mit Nachdruck, selbst in voller Schulconferenz zu erneuern, auch nöthigen Falls solche höhern Orts vorzubringen. Viertens, müssen sie darauf bestehen, daß ihnen die oben vorgeschriebenen Tabellen alle Viertel-Jahre zugestellt werden; Fünftens sollen sie den Examinibus und denen sich darauf beziehenden Schulconferenzen jederzeit beywohnen. Sechstens, sollen sie die jährliche Indices laborum und Conduiten-Listen an die Landes-Regierung zu seiner Zeit einsenden, und alles was zum Flor der ihnen anvertrauten Schulen gereichen kann, imgleichen die ihnen von der Schulconferenz geschenehen Vorschläge zur Verbesserung des Unterrichts, der Schulzucht &c. gehörig einberichten.

§. 3. Zu einsichtigen und patriotisch-gesinnten Scholarchen hat man das Zutrauen, daß sie es sich zum Vergnügen machen werden, verdiente Schullehrer auf alle Weise zu unterstützen, und ihre Personen und Bedienungen, unter ihren Mitbürgern jemehr und mehr ehrwürdig zu machen; solche werden auch von Zeit zu Zeit schickliche Vorschläge thun, ob und durch welche Mittel die geringen Schulbesoldungen mit einer zeitlichen oder fortwährenden Zulage vermehret werden können.

Bemerk. Die Herausgabe der gegenwärtigen Schulordnung ist, wie der Verfasser im Vorbericht zu derselben sagt, von der königl. Regierung zu Cleve veranlaßt worden; die desfallsige Verfügung fehlt aber in dieser Sammlung. Da die Schulordnung kein bestimmtes Datum hat, so ist sie an diesen Ort, unmittelbar nach dem Reglement für die deutschen reformirten Schulen, locirt worden. — Die Schema's zu den Lektionsverzeichnissen für die 4 Classen, so wie zu den Quartals-Tabellen der Arbeiten der Lehrer und den vierteljährigen Conduiten-Listen der Schüler sind hier nicht abgedruckt worden.

2241. Cleve den 14. Juni 1782.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. Bestimmung d. d. Berlin den

11. Mai a. c.:

„daß, zu mehrerer Beförderung der Gemeinheits- Theilun-
gen, diejenige gemeine Gründe, welche von jetzt an, bin-
nen vier Jahren im Herzogthum Cleve, dem Fürstenthum
Meurs und der Graffschafft Marck unter die Interessenten
freywillig vertheilt und solchergestalt zur Cultur gebracht,
auch darinnen erhalten werden, von dem Royalzehenden,
so weit solcher Seiner Königl. Majestät zustehet, auf be-
ständig befreyet seyn und bleiben sollen: und wird solches
dem Publico, zu Aufmunterung derjenigen Communitäten,
welche noch gemeine Gründe zu theilen haben, hierdurch
bekant gemacht.“

2242. Cleve den 17. August 1782.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, die den Justiz-
Commissarien gesetzlich übertragenen Funktionen durch andre
unqualificirte Mandatarien nicht erfüllen zu lassen und Er-
stere gegen desfallsige Verkürzungen zu schützen.

Bemerk. Unterm 10. September ej. a. ist es jedem
Privaten bei gesetzlicher Strafe verboten worden, die
den Justiz-Commissarien und Notarien übertragenen
Funktionen, als: öffentliche Verkäufe von Grundstücken,
Verpachtungen, Aufertigung von Contracten und Vor-
stellungen ic., für andere vorzunehmen.

2243. Cleve den 21. August 1782.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Fabrikwesens und der Industrie
im Herzogthum Cleve werden aus dem bewilligten Fabriken-
Erweiterungs-Fonds folgende Prämien ausgesetzt.

1. 30 Ducaten für die Anlage einer Walkmühle bei
einer der beiden Städte Schermbeck oder Holten.
2. 12 Ducaten für den ersten Entdecker guter Walk-
oder Füll-Erde im Herzogthum Cleve.

3. Fünffmal 12 Ducaten für die, in jeder der fünf Städten Cleve, Emmerich, Wesel, Duisburg und Goch stattfindende erste Anlage einer Kettenspinnerei.

4. Viermal 10 Ducaten für jeden der vier Landleute, Schulmeister oder Geistliche, welche auf dem Lande zuerst Spinnschulen, von wenigstens 12 Kindern, anlegen und nachweisen, die, zu einem Stück Tuch erforderliche, Quantität Ketten abgesponnen zu haben.

2244. Berlin den 23. August 1782.

Königl. General-Direktorium.

In Folge des mit der General-Lotterie-Pacht-Societät geschlossenen Vertrages, werden alle Privat-Lotterien und alle lotterieweise Auspielungen von Gegenständen irgend einer Art, bei Strafe der Confiskation der Letztern oder des Ersatzes ihres Werthes, verboten, und wird es den Buchdruckern gleichzeitig, bey Vermeidung empfindlicher Strafe, untersagt, zur Beförderung solcher Auspielungen, Zettel und Avertissemens zu drucken. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 1524.)

2245. Hamm den 27. August 1782.

Königl. Märkisches Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Demnach Se. Königl. Majestät von Preussen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, mittelst Cabinets-Ordre, von 13ten M. pr., Allerhöchst-Selbst sämtlichen Dero Krieges- und Domainen-Cammern allergnädigst zu erkennen gegeben, wie Höchsth dieselben zu möglichster Menage des von Jahr zu Jahr im Preise steigenden Holzes, alle hölzerne Zäune sorgfältig vermieden, und dagegen, statt derselben, lebendige Hecken angelegt wissen wollten; Dieser Allerhöchste Endzweck aber, in hiesiger Provinz, wo die übele Gewohnheit eingerissen, daß das Vieh in die Gemeinheiten und öffentliche Weide-Gründe, ohne Hirten eingetrieben, besonders aber das junge Vieh, ohne einmal weiter darnach zu sehen, oft ganze Sommer darinnen gelassen wird, welches natürlicher Weise die jungen Pflanzen abfrisst, und alle dergleichen An-

stalten im Grunde vereitelt, ohne Abänderung jener bösen Gewohnheit nicht zu erreichen; — Als wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß à Dato dieses, 1) Kein Hauswirth einiges Vieh, es habe Namen wie es wolle, als Pferde, Ochsen, Kühe, Kinder, Ziegen, Schweine, Schaafse ic. ohne Hirten in die öffentlichen Gemeinheiten sowohl, als in Privat-Gründen, diejenigen Weiden ausgenommen, welche mit Rüggen und Pösten versehen sind, eintreiben soll.

2) Und zwar, im ersten Contraventions-Fall, bey Fünf Rthlr. Strafe, welche bey bemerkten Ungehorsam, in wieder vorkommenden Fällen, verdoppelt, und nach Befinden noch mehr verhöhet werden soll.

3) Werden beyde Forstämter, sämtliche Unterförstere ic. Rentmeister und Rentheybediente, Receptores und Landreuter, bey selbst eigener Verantwortung, hierdurch angewiesen, darauf zu invigiliren, und soll demjenigen, so dergleichen entdeckt, jedesmal der gewöhnliche Denuncianten-Antheil verabsolgt werden.

2246. Cleve den 31. August 1782.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. Aug. 1782 erlassenen Ediktes, wodurch das allgemeine Baufreiheits-Reglement vom 22. Sept. 1739 (s. Npl. Cont. I, pag. 285) und die Verordnungen für Cleve und Mark vom 24. Sept. 1768 und 31. Juli 1773 (Nro. 2001 u. 2081 d. S.) abgeändert und deklarirt werden, und für Cleve und Mark gemeinschaftlich im Wesentlichen Folgendes festgesetzt wird:

„I. Da Seiner Königl. Majestät allerhöchste Absicht, bey Bewilligung der Bau-Freyheits-Gelder dahin gehet, den steuerbaren Bürgerstand in den Städten und dessen gemeines Gewerbe, bey vorkommenden nothwendigen Hauptbauten zu conserviren und zu erweitern, vorzüglich auch die weniger vermögenden dabey zu unterstützen; ferner die Bebauung wüster, oder den Anbau neuer Stellen zur Vermehrung bürgerlicher Nahrungen und zu besserer Unterbringung mehrerer Einwohner in den Städten besonders aber der Garnisonen zu befördern; So sollen, dieser Absicht gemäß, nur folgende Bauten zur Bergüthigung der geordneten pro-Cent-Gelder gezogen werden.

„1ten. Haupt-Reparationes an Häusern Nahrungtreibender oder anderer Bürger; jedoch nur solche, welche die nothwendige Conservation ihrer sonst verfallenden Häuser oder deren Nahrung zur Absicht haben. Es müssen aber solches wirkliche Haupt-Reparaturen seyn, die einen der vornehmsten Theile des Hauses betreffen, z. B. Unterschwellung, Untermauerung oder neue Bedachung des Hauses; neue Brand-Mauern, auch Vorder- Hinter- und Haupt-Wände, sonderlich wenn solche, statt der bisherigen Holzkernen, massiv aufgeführt werden; Vorzüglich wollen Seine Königl. Majestät darauf reflectiret wissen, daß in den Städten durchgehends Ziegeldächer und Feuersichere Rauch-Fänge, (durch welche allein und nicht auf die Straße oder den Hof hinaus, alle Rauch-Röhren geleitet werden sollen) eingeführt werden; und sollen zu dem Ende, ohne diesen beyden Requisites künftig keine Bau-Hülfs-Gelder verstattet werden.

„2ten. Ausbau unbewohnbarer und Erweiterung der bewohnten Häuser, durch Anlegung mehrerer Wohnungen darinnen, zu Logirung mehrerer Familien oder zur besseren Unterbringung der Garnisons.

„3ten. Aufbau ganz neuer Häuser sowohl auf wüsten, als auf neuen Stellen, zu bürgerlichen Wohnungen und Gewerbe.

„II. Dahingegen sollen zu dieser Vergütung nicht angenommen werden:

„1ten, Flick-Bauten und kleine Reparaturen an Fenstern, Thüren, Fuß-Boden und Dächern, Aus- und abputzen oder Färben der Häuser, geringe oder nur innere Veränderungen des Hauses, die nicht auf Haupt-Theile desselben gehen, und andere mehr.

„2ten, Diejenigen welche bloß die eigene Bequemlichkeit des Bewohners, die Verbesserung seiner Haus-Miethen oder die Verschönerung des Hauses zur Absicht haben;

„3ten, Diejenigen, welche nicht directe eine mehrere Bewohnung des Hauses und dessen Bürgerliche Nahrung zum Gegenstande haben, z. B. Bloße Pack-Häuser, Gram-Läden, Waaren-Magazine, Fabriken und andere Manufaktur-Häuser, u. d. m. Nicht weniger auch keine Garten-Häuser, Hinter-Gebäude, Stallungen, Remisen, Scheunen ic. es sey denn, daß solche mit den §. 1. benannten Fällen verbunden wären.

„Atens, Selbst bey denen zur Vergütung sonst qualificirten Bauten muß nichts mit zur Laxe angenommen werden, was die anständige Erforderniß einer guten Bürgerlichen Wohnung nach Beschaffenheit des Orts übersteiget, Z. B. Spiegel = Fenster, messingene Thür = und Fenster = Beschläge, getäfelte Boden, Zierliche Paneele, künstliche Fenster = Gitter, oder Balcons, prächtige Treppen, Camine u. d. m. indem es sehr unrecht seyn würde, auf dergleichen Ueberfluß etwas zu vergüthigen, da es eine Menge Bürger giebt, denen die Hülfe zu den dringendsten Noth = Bauten unentbehrlich ist;

„Stens, Und da Seine Königl. Majestät das Beneficium, nicht weiter als auf accisbare und auf berechnigte Bürger = Häuser ausgedehnet wissen wollen; So kann solches auch nicht auf die in oder bey Städten gelegene Ritter = Sitze, Burgfreiheden, Commanderien, Stifter, Clöster und dazu gehörige Frey = Häuser, noch auf solche Privat = Häuser, die etwan eine reelle Exemption von Accise haben mögten, gezogen werden. Dahingegen wird ein sonst accisbares Bürgerhaus, durch die personelle Accisefreyheit, die dessen Besitzer oder Bewohner ad tempus genießen, von denen Beneficiis bey vorfallendem Haupt = Bau nicht ausgeschlossen.

„Stens, Juden = Häuser werden dazu nicht admittiret, noch auch

„Stens, Publique, es seyn geistliche oder weltliche Gebäude, imgleichen keine Königl. Domainen = oder Cämmer = Gebäude.

„Stens, Und da auch zum besten der abgebrannten die Feuer = Societät aufgerichtet ist, woraus selbige, wenn sie nur nicht Ordnungswidrig die gehörige Cincatastrirung zu ihrem eigenen Schaden unterlassen haben, hinreichende Unterstützung erhalten, so dürfen sie auch außer solchen, regularitor nicht noch auf besondere Bau = Hülfs = Gelder Rechnung machen. Indessen behalten Seine Königl. Majestät sich allergnädigst vor, für solchje Verunglückte, wenn sie, aus besondern Umständen sich wieder aufzuhelfen unvermögend sind, in speciel len Fällen eine Ausnahme zu machen.

„III. Nach vorstehenden Principiis sollen alle vorkommende Bauten, bevor sie geschehen, durch Werks = Verständige in Beyseyn einiger Magistrats = Persohnen genau examiniret, alles was sich nicht völlig qualificiret verworfen, alsdann aber pflichtmäßig taxiret und zur Vergütung liquidiret werden. Von dem solchergestalt moderirten Quanto

der Bau-Kosten sollen, jedoch künftig, so wie es im Clevischen schon im Jahre 1773, festgesetzt worden, auch in der Graffschaft Mark von nun an nicht mehr als Zehen procent an Bau-Freyheits-Geldern bezahlet werden. Und da auch, bey gehöriger und sorgfältiger Einschränkung der Bau-Anschläge auf den wahren Bedarf zu Bürgerlicher Wohnung und Nahrung, die Kosten eines ganz neuen anständigen Bürger-Hauses in den größern Städten nicht über Zwey Tausend Rthlr. in den kleineren aber nicht über Ein Tausend Rthlr. zu stehen kommen können; So soll nach Verschiedenheit der Städte, über diese Summe hinaus, kein Anschlag angenommen werden, mithin der Betrag der procent-Gelder auf ein Haus in kleinen Städten nicht über Ein Hundert Rthlr. in größeren aber, wozu im Herzogthum Cleve die Städte Cleve, Emmerich, Kanten, Calcar, Wesel, Duisburg, Nees und Goch, in der Graffschaft Mark aber Hamm, Sferlohn, Altena und Soest gerechnet werden, nicht über Zwey Hundert Rthlr. steigen; wobey es jedoch Seiner Königl. Majestät allemahl vorbehalten bleibet, bey ganz außerordentlichen Fällen, einem oder andern Particulier, aus bewegenden Ursachen per Rescripta specialia, ein mehreres an Bau-Hülfs-Geldern zu bewilligen, auch einem oder anderem Orte, der des Reetablissemens am meisten bedarf, einen Vorzug hierinnen zu accordiren. Wäre nun aber jemand des Vermögens und Sinnes, auf den vorhabenden Bau ein mehreres zu verwenden, und seiner Privat-Absichten wegen kostbarer oder weiläuftiger zu bauen, als wegen der Bau-Freyheits-Gelder vorgeschrieben ist, oder die, nach denen Bestimmungen in §. 1. und 2. revidirten Bau-Anschläge besagen würden; so stehet ihm zwar solches frey, jedoch hat derselbe ein mehreres nicht, als die vorhin bestimmte Bau-Freyheits-Gelder zu gewärtigen. In Ansehung der bis jeso schon ganz oder zum Theil vollführten Bauten, es sey, daß darauf die Bau-pro-Cent-Gelder bereits bestimmt worden oder nicht, behalten sich Seine Königl. Majestät, nach deren geschenehen speciellen Recherche annoch nähere Festsetzung und Verfügung vor.

„IV. Damit aber auch jährlich, bey Zeiten, ein sicherer Baufreyheits-Gelder-Plan, nach dem Umfange des dazu ausgefetzten Fonds, angefertigt und solcher in demselbigen Jahre zuverlässig ausgeführt werden könne; So verordnen Seine Königl. Majestät hiermit allergnädigst

„Itens, Daß alle diejenigen, welche auf dergleichen Bauhülfs-Gelder Anspruch machen wollen, ihre Bauten,

ehe solche geschehen, zur geordneten Revision und Bestimmung der Anschläge, anzeigen, dahingegen keine, ohne vorherige Anzeige und Aufnahme geschehene Bauten weiter angenommen werden sollen. Wie denn auch

„2tens. Diese Anzeige nicht, wie bishero öfters vorgekommen, so viele Jahre voraus geschehen, sondern nur solche Bauten dazu verzeichnet werden sollen, deren Ausführung in demselbigen Jahre, zu welchem sie aufgenommen worden, zuverlässig zur Ausführung gebracht werden können.“

Die außer den vorstehenden Bestimmungen, den Bauzustigen und den Behörden zur Erfüllung des Zweckes noch weiter obliegenden Verpflichtungen werden (in 8 Paragraphen) aufs genaueste bezeichnet, und u. a. im §. 10 festgesetzt, daß die Hälfte der bewilligten Baufreiheits-Gelder erst dann vorschußweise angewiesen werden darf, wenn ein, den Betrag dieser Hälfte an Werth übersteigender, Theil der Baumaterialien zur Stelle geschafft ist, daß die zweite Hälfte der Baugelder aber erst nach vollendetem und attestirtem Baue angewiesen werden darf; daß die zu solchen Hausbauten angeschafften Materialien davon weder verkauft, verpfändet oder entfernt werden dürfen, und daß bei einem entstehenden Concourse, wenn der Bau noch nicht vollendet gewesen ist, weder die schon bezahlten oder noch zu gewärtigenden Baugelder zur Concurss-Masse gezogen werden können, „da die Bezahlung dieser Gelder ein Correlatum ist, von der Verbindlichkeit, das Haus zu bauen, mithin die Baufreyheits-Gelder und dafür angeschaffte noch vorrätthige Materialien lediglich demjenigen zu gute kommen, der diese Verbindlichkeit erfüllet, es mögen solches die Creditores oder ein Dritter seyn.“ (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 1526.)

2247. Cleve den 20. September 1782.

Königl. Regierung.

Die im Civil-Dienst wirklich angestellten Invaliden müssen ihr Versorgungs-Attest zu den Akten einliefern, um ihren willkührlichen Austritt aus den einmal angetretenen Posten und die Sollicitation eines neuen, auf den Grund des Versorgungsscheines, zu verhindern. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 1523.)

2248. Cleve den 1. October 1782.

Königl. Regierung.

Zur Anschaffung der nöthigen Schulbücher, Bibeln u. a. Lehr-Apparate, desgleichen zum Ankauf der, den armen Schülern nöthigen Schulbücher und zur Unterstützung eines zu errichtenden Schullehrer-Seminars, für die deutschen evang. reformirten Schulen, soll jährlich am ersten Sonntag nach dem Erntefest eine, 8 Tage vorher anzukündigende, Collecte in den evang. reform. Kirchen gehalten, deren Resultate jedesmal an den zeitlichen Synodal-Präsidenten eingesendet und von demselben verrechnet werden.

2249. Cleve den 8. October 1782.

Königl. Regierung.

Bei dem Tode eines im Genuß eines Gnadenthalers gestandenen Invaliden, muß der betreffende Pfarrer demjenigen Accise-Amt, wo der Verstorbene dieses Beneficium erhoben hat, das Sterbe-Attest sogleich einsenden.

2250. Berlin den 31. October 1782.

Königl. General-Post-Amt.

Die Einrichtung eines am 1. Oct. d. J. sich eröffnenden, bisher in der Grafschaft Mark noch nicht bestandenen, Postwagen-Curses zwischen Hamm und Eibersfeld, welcher wöchentlich zweimal, über Schwelm, Hagen, Limburg, Iserlohn, Schwerte, Unna, Königsborn und Camen, mit dem berliner Postwagen zu Hamm correspondirt, wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

2251. Cleve den 10. Dezember 1782.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, in vorkommenden Fällen, bei Holzdiebereien und Baumschändungen, nicht leicht auf Geldstrafen, sondern, wie bei Gartendiebereien, auf angemessene Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe und Ausstellung der Verbrecher mit den gestohlenen Sachen an

öffentlichen Orten, oder sonst, vorzüglich, *salva ratificatione*, zu erkennen.

2252. Cleve den 18. Dezember 1782.

Königl. Regierung.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, nach Maßgabe des §. 10. des Baufreiheitsgelder-Reglements vom 31. Aug. a. c. (Pro. 2246 d. S.), bei vorkommenden Concurs-Fällen, genau zu verfahren.

2253. Cleve den 18. Dezember 1782.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen Edictes, gegen die mißbräuchlich Ueberhand nehmenden Ehescheidungen. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 1614.)

2254. Cleve den 30. Dezember 1782.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl., zu Potsdam am 13. d. M. erlassenen Deklaration der frühern Bestimmung (Pro. 1651 d. S.), wonach in denjenigen Fällen, wenn eine Soldaten-Frau, die ihrem Manne zur Garnison nicht gefolgt ist, an dem Orte ihrer Wohnung verstirbt und daselbst Vermögen hinterläßt, die Regulirung des Nachlasses den Civil-Gerichten des Ortes zwar verbleiben, diese aber schuldig sein sollen, das Inventarium und den Entwurf der Erbsonderung, vor deren Vollziehung, jedesmal den Regiments-Gerichten zur Approbation einzusenden. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 1927.)

Bemerk. Die genauere Befolgung dieser Vorschrift ist am 25. Januar 1785 den Gerichten zur strengsten Pflicht gemacht worden.

2255. Cleve den 7. Januar 1783.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 7. Januar c. a. erlassenen Verordnung, wie es mit der Cur und Bepflegung der auf der Wanderschaft, oder in den Werkstätten, erkrankenden Handwerksgefallen gehalten werden soll. (Conf. n. Myl. Bb. VII, pag. 1968.)

2256. Cleve den 1. Februar 1783.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen die in ihren Gerichtsbezirken vorhandenen kirchlichen Gemeinden und die Vorsteher der piorum Corporum aller drei christlichen Confectionen anweisen, von allen ihnen, entweder durch Testamente oder sonst, zu fallenden Vermächtnissen oder Schenkungen die gehörige Anzeige an die königl. Regierung zu erstatten.

2257. Cleve den 28. Februar 1783.

Königl. Regierung.

Die Einwohner der Grafschaft Mark und besonders die Bewohner des platten Landes werden angewiesen, bei Vermeidung der auf der Diebeshelei haftenden Strafen, von allen verdächtigen Personen, welche sich in ihren Häusern einfinden oder Nachtquartier bei ihnen fordern, dem nächsten Gerichte sofort die Anzeige zu machen, und wird den Justizbehörden aufgegeben, bei Vermeidung schärfster Ahndung, die Verhaftung solch angezeigten verdächtigen Gesindels und die Beschirmung der Anzeigenden, gegen etwaige gewaltsame Unternehmungen des Letztern, schleunigst zu veranstalten.

2258. Cleve den 24. März 1783.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. März c. a. erlassenen Edictes, wegen Abstellung einiger Mißbräuche, be-

sonders des blauen Montags, bei den Handwerkern. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 2058.)

2259. Cleve den 28. März 1783.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. März c. a. erlassenen allgemeinen Patentes, wodurch zur künftigen bessern Verwaltung der Justiz in Accise, Zoll- und Tabaks-Sachen und mit Bezug auf die desfalligen Bestimmungen vom 16. April 1766 (Nro. 1936 d. S.) und 11. Juni 1772 (Nro. 2065 d. S.) die in den verschiedenen königl. Provinzen bestehenden Accise- und Zoll-Gerichte mit den ebendasselbst etablirten Tabaks-Gerichten, unter dem Namen „Provinzial-Regie-Gerichte“ vereinigt werden, und diesen Letztern, mit Subordinirung unter ein Ober-Regie-Gericht, ihre Verfassung gegeben und ihr zu beobachtendes Verfahren ausführlich vorgeschrieben wird. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 2034.)

2260. Cleve den 30. April 1783.

Königl. Regierung.

Publikation einer vom königl. General-Ober-Directorium zu Berlin am 23. Januar c. erlassenen Bestimmung, daß bei allen Verkäufen von Immobilien, wobei Soldaten interessirt sind, die Expeditionen und Concessionen, Sportel und Stempel frei ausgefertigt werden müssen.

2261. Cleve den 22. Mai 1783.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Ermunterung der Baulust in der Stadt Ruhrort, woselbst durch die vollendete Schiffbarmachung der Ruhr die beste Gelegenheit zum Handel und für Fabriken eröffnet worden ist, werden Baustellen von 30 bis 90 rheinischen Quadratruthen, gegen Erlegung eines jährlichen Erbzinnes von 1 Ggr. per □ Ruthe, den Einheimischen und Fremden unter der Verheißung angeboten, daß allen bis Ende 1789

dort sich Umbauenden eine 6 jährige Freiheit von der Consumption = Accise, von Werbe-, Artillerie-, Rekruten- und Tabakfabrikations = Geldern, so wie von allen bürgerlichen Abgaben und Diensten, ausgenommen der zur Polizei und Feuer-Sicherheit nötigen Nachbar = Hülfe, angeheißen soll. — Zur Auffindung von Unternehmern für die Erbauung und Haltung zweier Wirthshäuser werden zwei Baustellen, von resp. 33 und 66 □ Ruthen, selbst gratis angeboten.

2262. Cleve den 1. August 1783.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 1. August c. a. erlassenen Cirkular = Rescriptes an die Regierungen, Justiz = Collegien und Kriegs- und Domainen-Kammern, wodurch deren, theils getrennte, theils gemeinschaftliche Cognition in denjenigen Fällen bestimmt wird, welche Auswanderungen von Unterthanen und Verabfolgung ihres Vermögens, so wie den davon und von außer Landes gehenden Erbschaften, Schenkungen u. zu entrichtenden, oder nicht zu entrichtenden, Abschoss betreffen, sodann auch das desfallige Ressortverhältniß der höhern Staatsbehörden festgesetzt wird. (Conf. n. Mpl. Bd. VII, pag. 2154.)

2263. Cleve den 3. August 1783.

Königl. Regierung.

Ueber den Bestand, den ohngefähren Werth, die adliche, steuerfreie oder steuerbare Eigenschaft der inländischen Güter, Revenüen, Zehnten und Kapitalien von ausländischen Stiftungen und Klöstern, sollen die Beamten, mittelst sorgfältiger Durchsicht der Hypothekenbücher und unter Zuziehung der Steuerempfänger, möglichst genaue Erkundigung anstellen und darüber berichten.

Bemerk. Unterm 27. ej. m. ist den Beamten befohlen worden, keine Veräußerung, Verpfändung oder Cession der vorgedachten Güter und Activorum zu gestatten, oder in die Hypothekenbücher einzutragen, ohne vorher gemachte Anzeige und erhaltene Genehmigung bei und resp. von der königl. Regierung.

2264. Cleve den 6. August 1783.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird, zur Mittheilung an die Gerichts-Executoren, ein Auszug des 2. Abschn. Tit. XXIV. Part. I. Corp. Juris Friedericiani, in so ferne derselbe die Pflichten und das Verhalten der Landreuter bei Vollstreckung der Executionen enthält, communiciret.

2265. Cleve den 23. September 1783.

Königl. Regierung.

Das unterm 24. October 1749 (No. 1556 d. C.) publicirte königl. Edict, wegen Verfolgung und Verhaftung der Deserteure, soll künftig pünktlicher beachtet und alle drei Monate von den Kanzeln abgelesen werden.

2266. Cleve den 3. October 1783.

Königl. Regierung.

Das bisher üblich gewesene Glockengeläute bei Gewittern darf, bei seiner durch die Erfahrung bestätigten Schädlichkeit, ferner nicht mehr Statt finden und soll sowohl in den Städten als auf dem platten Lande überall unterlassen werden.

2267. Cleve den 17. October 1783.

Königl. Regierung.

Die Gebäude der Kirchengemeinden und andern *piorum Corporum* müssen in der Regel sämmtlich in das Brandschaden-Asssekuranz-Cataster eingetragen, und soll, wo Gründe für eine Ausnahme vorhanden sind, darüber Bericht erstattet werden.

2268. Cleve den 24. October 1783.

Königl. Regierung.

Nur die in der Versorgungsliste notirten und mit legalen Versorgungs-Attesten versehenen Invaliden dürfen zur

Aufstellung in Civil-Unterbedienungen vorgeschlagen werden, und müssen den Invaliden die Atteste, vor der Verpflichtung, abgenommen und eingereicht werden.

2269. Wetter den 27. November 1783.

Königl. Cleve, Meurs und Märkisches
Berg-Amt.

Se. Königl. Majestät von Preussen, ic. ic. Unser allergnädigster Herr, haben zwar in der renovirten Bergordnung des Herzogthums Cleve, Fürstenthum Meurs und der Grafschaft Mark d. d. Berlin den 29ten April 1766. Cap. LXXV. §. I. wegen Bezahlung der Recess-Gelder folgendes in höchsten Gnaden zu verordnen geruhet: „Es sollen alle
„ und jede Zechen, sie seyen in Betrieb oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartal durch die Schichtmeistere und
„ Vorsteher derselben zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie
„ es von Alters her und bey allen Bergwerken gebräuchlich
„ gewesen, bey dem Bergamte berechnet und verrecesset werden, wo aber ein oder mehrere Zechen, ein, zwey oder drey
„ Quartale nacheinander nicht verrecesset würden; So soll
„ der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Ge:werke sich
„ der Zechen oder Theile anmassen wolte, von dem ersten
„ Quartal zehen, und von dem andern zwanzig Reichsthaler
„ ohne allen Behelf zur Strafe erlegen, und damit derselben
„ Zechen, Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten; Wenn
„ aber eine Zechen in 4 Quartalen, also ein ganzes Jahr lang
„ nicht berechnet, oder verrecesset würde, so soll sie ohn
„ alles Mittel in des Landesherrn Freyes verfallen seyn, ihr
„ Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem ersten
„ Muther, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung,
„ nach vorher eingeholter Approbation, verliehen werden,
„ wie solches alles bey allen andern Bergwerken gebräuchlich
„ und in denen allda eingeführten Bergordnungen gegründet
„ ist.“ Weissen aber über diese Quartal-Bezahlung allerhand Inconvenientien und Unordnungen entstanden, daß bald ein Quartal bezahlt, das andere hinwiederum nicht, oder wenn das Recess-Geld in einigen Jahren gar nicht entrichtet worden, und andere Muthere ein solches durch nicht geschene Bezahlung der Recess-Gelder in das Landesherrliche Freye verfallen gewesene Bergwerk wieder gemuthet, sich gemeiniglich die alte Gewerkschaft unter allerhand Vor-

wendungen gemeldet und gegen Nachzahlung der Recels-Gelder wiederum in ihr voriges Recht gesetzt zu werden verlangt; So haben Se. Königl. Majestät auf allerunterthänigsten Vortrag allerhöchst Dero Bergamts per Rescript. clement. d. d. Berlin den 27ten Febr. 1783. aus Hochpreißlichem Bergwerks- und Hütten-Departement in höchsten Gnaden zu verordnen geruhet; daß es einer jeden-Gewerkschaft zu ihrer Bequemlichkeit frey gelassen seyn solle, die Recels-Gelder künftighin im ersten Quartal und zwar im Monat August für ein ganzes Jahr auf einmal zu entrichten, weilen es verschiedenen Gewerken, insbesondere von denen stillliegenden Zechen, und welche oftmalen entfernt wohnen, das Recels-Geld als eine Kleinigkeit alle Quartal zu entrichten, beschwerlich gefallen. — Solte aber eine oder andere Zechen oder deren Gewerke, welche sich bey dem Bergamte erklärt haben werden, für ein ganzes Jahr das Recels-Geld mit einemmal im ersten Quartal und zwar im Monat August voraus zu bezahlen, solches unterlassen, so sollen selbige nach Ablauf des ersten Quartals vnter der Strafe des Freyfahrens an die Entrichtung der Recels-Gelder erinnert werden, und wenn Gewerke hernach zur Nachzahlung derselben in einem der folgenden drey Quartale sich offeriren, sollen solche zwar angenommen, jedoch dieselben nicht anders als gegen Erlegung von zehen Reichsthaler Geldstrafe alsdenn wiederum in ihr voriges Alter und Gerechtigkeit gesetzt werden, wo aber Gewerke sich auf die gedachte Warnung des Freyfahrens binnen 4 Quartalen nicht einfinden würden, soll die Zechen der Bergordnung gemäß, ohn alles Mittel in das Landesherrliche Freye erklärt, und nach angestellter Ueberlegung und eingeholter Bergünstigung dem ersten Ruther wieder verliehen, dagegen auch keine Entschuldigung, insbesondere von denen stillliegenden Zechen, daß man sich auf den Schichtmeister oder andere Mitgewerke verlassen, oder sonstige andere Einwendungen angenommen werden, indem der Lehenträger solcher Zechen, für die prompte Entrichtung der sämtlichen Recels-Gelder zu sorgen verbunden ist, und wenn ein oder andere Mitgewerke die Recels-Gelder für seine Kuren nicht entrichten wolte, solches dem Bergamt anzuzeigen, damit ein solcher Gewerke darüber vernommen dessen Kuren, im Fall er die Recels-Gelder weiter zu entrichten nicht gesonnen wäre, ihm ab, und den andern Gewerken zugewähret werden können, indem keiner durch Bezahlung der Recels-Gelder für andere ohne Mittel dessen Kuren acquiriren kann. — In

Ansehung derjenigen Gewerkschaften, die künftig Quartalier ihre Recess-Gelder erlegen wollen, soll es bey der Eingangs angeführten Disposition der Bergordnung überall verbleiben, darnach aber, wie ihnen solches hierdurch zu ihrer Warnung angedeutet wird, nach aller Strenge verfahren werden. — Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll diese Verordnung nicht allein durch öffentlichen Druck und Publication derselben von denen Canzeln, sondern auch durch die Duisburgische Intelligenz-Zettel, Lippstädter, Sölnische, Dortmunder und Essendische Zeitungen, um der ausserhalb Landes wohnenden Gewerken willen, bekannt gemacht werden; Wobey schliesslich zur Nachricht dienenet, daß diese Verordnung erst vom künftigen Junii ab an ihre Kraft haben, und auf Vorfälle, worüber jezo etwa Streitigkeiten obschweben mögten, keine Anwendung finden solle.

2270. Cleve den 19. December 1783.

Königl. Regierung.

Die in dem Consolidations-Edikte vom 5. März 1767 (Nro. 1983 d. S.) §. 5, den sämmlichen Gerichten zur Pflicht gemachte Einsendung an die Landräthe von Jahresnachweisen der bei ihnen vorgekommenen Veräußerungen steuerbarer Grundstücke, muß künftig auf das genaueste geschehen, wenn dergleichen Alienationen nicht vorgekommen, sind die Gerichte zur desfallsigen Anzeige verbunden. Die Nachweise oder Vacat-Anzeige muß ohnfehlbar vor dem 20. Oct. jedes Jahres an den betreffenden Landrath gerichtet werden.

2271. Cleve den 22. December 1783.

Königl. Clev-Neursische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf die geführte Beschwerde der Perückenmacher-Zunft, über stattfindende Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch Nichtqualificirte, wird wiederholt verordnet, daß die Einwohner in Städten, wo zünftige Perückenmacher sind, bei 4 Rthlr. Strafe, sich zum Frisiren und Accomodiren nur solcher Leute, vom Civil- oder Militair Stande, bedienen dürfen, welche zur Zunft gehören, oder sich deshalb durch Atteste derselben legitimiren können.

2272. Cleve den 31. Jan. 1784.

Königl. Provinzial-Regie-Gericht.

Publikation eines königlichen zu Berlin am 16. Oct. v. J. erlassenen Edictes wodurch in Beziehung auf die Vergehen der Accise-, Zoll- und Licent-Officianten und deren Bestrafung ausführliche Vorschriften ertheilt werden. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2485.)

2273. Cleve den 6. Febr. 1784.

Königl. Regierung.

Die der königl. Seehandlungs-Gesellschaft mittelst Patentes vom 14. Oct. 1772 (s. n. Myl. Bd. V. b. pag. 513), beigelegten Jura et privilegia Fisci, werden zufolge einer am 13. v. M. erlassenen Cabinets-Ordre dahin näher deklarirt, daß derselben in Ansehung ihrer Kassenbedienten, Rechtsangelegenheiten und sonst überall, gleiche fiskalische Rechte als der Banque u. a. königl. öffentlichen Kassen und Fonds, angedeihen sollen. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2744.)

Bemerk. Die Kgl. Regierung hat unterm 11. Juni 1784 und 15. Febr. 1785, gleichmäßige königl. Bestimmungen rücksichtlich der seit 1771 in königl. Verwaltung genommenen Rußholz-Handlungs Compagnie, und der ebenfalls jetzt administriert werden den Brennholz-Lieferungs-Gesellschaft für die Residenz Berlin, zur öffentlichen Kunde gebracht. (Conf. deshalb die vorbezoogenen Fortsetzungen der Edicten-Sammlung von Mylius.)

2274. Cleve den 10. Febr. 1784.

Königl. Regierung.

Bekündigung eines königlichen zu Berlin am 6. Jan. d. J. erlassenen Publikandums, wonach die auf den Eisenhämmern begangenen Diebstähle, mit schärferen Strafen als die gewöhnlichen Diebstähle belegt werden sollen.

2275. Cleve den 10. Febr. 1784.

Königl. Regierung.

Bekündigung eines königl. zu Berlin am 9. December v. J. erlassenen Publikandums wodurch den Dorfschaften untersagt wird, ihre Immediat-Gesuche und Beschwerden in Corpore anzubringen und verordnet wird, daß in solchen Fällen künftig nur ein einziger Deputirter zur Uebergabe der Vorstellung und Abwartung der Entscheidung nach Hofe gesandt werden darf. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2562.)

2276. Cleve den 17. Febr. 1784.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen sich Exemplarien der, zu Berlin am 20. Decbr. 1783 allerhöchst vollzogenen, neuen Hypotheken-Ordnung für sämtliche königliche Staaten anzuschaffen, deren Vorschriften mit dem 1. Juni des laufenden Jahres überall zur Anwendung kommen sollen. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2566 und 2746.)

2277. Cleve den 23. März 1784.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen sich die zu Berlin am 15. Sept. v. J., zur Einführung eines vollkommen regelmäßigen und gleichförmigen Verfahrens, erlassene allgemeine Deposital-Ordnung, unverzüglich anzuschaffen, und deren Vorschriften von 1. Juni d. J. an überall aufs pünktlichste zu befolgen. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2167.)

2278. Cleve den 31. März 1784.

Königl. Provinzial-Regie-Gericht.

Zufolge königlicher Cabinets-Ordres vom 22. und 23. d. M. sollen alle ertappt werdende unbewaffnete Contrebandiers, auf 1 Jahr, alle mit Gewehr bei der Contrebande betroffen werdende Schleichhändler auf 3 Jahr, und jene Con-

trebandiers, welche bei der Ertappung geschossen haben, sie mögen jemanden verwundet haben oder nicht, auf Lebenslang zur Festungs-Arbeit verurtheilt werden. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2821.)

Bemerk. Durch ein besonderes Publikandum der königl. Regierung zu Cleve vom 14. April ej. a. sind die vorstehenden Strafbestimmungen, mit dem Unterschied, daß die zwei zuerst genannten als Minimum angegeben sind, und mit dem Zusatz „daß wenn ein geschossen habender Schleichhändler jemand getödtet hat, derselbe zum Tode condemnirt werden soll“, übrigens gleichmäßig, zur öffentlichen Kunde gebracht worden.

2279. Cleve den 20. April 1784.

Königl. Regierung.

Den cleve-märkischen Justizbehörden werden die wesentlichsten Bedingungen der neuen, den gräflich von Reussischen und den gräflich von Sickingenschen Erben, über die bisherige Berlinische Zahlen- und Klassen-Lotterie, desgleichen über das Westpreussische Lotto, prolongirten Pacht-Contracte, in so fern sie die Lotterie-Collecteurs und das spielende Publikum betreffen, mitgetheilt, um sich in den zur Cognition der Gerichte gehörenden Fällen darnach zu achten.

2280. Cleve den 6. Mai 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in der allgemeinen Feuer-Ordnung bereits enthaltene Verbot der Aufbewahrung großer Quantitäten Schießpulvers in den Wohnungen wird, unter Anempfehlung größter Vorsicht in der Behandlung feuergefährlicher Waaren, erneuert.

2281. Cleve den 11. Juni 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Diejenigen Müller, welche von ihren Mahlgästen einen Saß mit Getreide zum Mahlen annehmen, der nicht vor-

schriftmäßig, aus den Städten mit dem Adler, und vom Lande mit den clevischen Sceptern und den Anfangsbuchstaben des Amtes oder der Herrlichkeit, bezeichnet ist, sollen ohne alle Rücksicht mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden, um dadurch den Müllern alle Gelegenheit zu Collusionen zu benehmen.

2282. Cleve den 17. Juni 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, durch die jüngst stattgefundene, mit Eisgang begleitete, Rhein-Ueberschwemmung, den Steuerpflichtigen im Herzogthum Cleve verursachten Schaden, an weggetriebenen und versandeten Ländereyen, an zerstörten Gebäuden, so wie an verlorne Effekten, Mobilien, Getreide, Vieh ic., werden von den Beamten möglichst genaue und werthschätzende Nachweisen eingefordert, um hiernach den Beschädigten eine Beihülfe zufließen zu lassen.

2283. Berlin den 22. Juli 1784.

Friedrich, König ic.

Die königl. Regierung wird angewiesen, „künftighin in jedem Falle, wo es, bei Entscheidung eines Bergwerks-Prozesses, auf Umstände ankommt, zu deren vollständigeren Erläuterung und richtigeren Beurtheilung theoretische und praktische Kenntnisse der Bergwerks-Wissenschaft erforderlich seyen, jedesmahl das Berg-Amt der Provinz, um die Abordnung eines solchen gehörig qualificirten Sachverständigen zu requiriren, welcher dem Vortrag einer solchen Sache beiwohnen und dabei die etwa nöthigen Erläuterungen über dergleichen in seine Kunst und Wissenschaft einschlagende Materien ertheilen soll.“

2284. Cleve den 7. September 1784.

Königl. Regierung.

Die Land- und Untergerichte werden angewiesen, die Vorschrift des, wegen des Gefangenhäuses zu Altena am 17. Jan. 1776 erlassenen Reglements (Nro. 2124 d. S.):

— wonach die, wegen Widerspenstigkeit und Contraventio-
nen, zu einer Gefängnißstrafe verurtheilten Unterthanen, bei
ermangelndem Civil-Arrest-Lokale, an den Gerichtsorte in
die Civil-Arrest-Zimmer zu Altena abgeliefert werden kön-
nen, wenn die Vergütung der reglementsmäßigen Kosten
gleich mit eingeschendet wird, — genauer wie bisher zu beob-
achten; indem alle solche, ohne Kostenbeifügung eintreffende
Arrestanten, auf Kosten und Verantwortung des absendenden
Gerichtes, zurück transportirt werden sollen.

2285. Cleve den 18. September 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Verkündigung eines zu Berlin am 18. Sept. 1784 er-
lassenen Publicandums, wie es mit Bestrafung der Hirten,
Schäfer oder Knechte und ihren Herrschaften gehalten wer-
den soll, wenn in königl. Gehegen und Schonungen gehütet
wird. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2961.)

2286. Cleve den 1. October 1784.

Königl. Regierung.

Die Quittungen der Unterthanen, über erhaltene Ver-
gütungen aus den Kreis-Cassen, müssen jedesmal gericht-
lich, oder, bei etwaiger Abwesenheit oder Verhinderung der
Justiz-Beamten, von den Orts-Predigern attestirt werden.
(Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2954.)

2287. Cleve den 26. October 1784.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 16. v. M. er-
lassenen Deklaration des Ediktes vom 17. Nov. 1764 (No. 1854 d. S.), wodurch (in 16 §§.) ausführlich bestimmt wird,
wie es mit dem Vermögen und den Erb-Anfällen der Frauen
der Deserteure gehalten werden soll. (Conf. n. Myl. Bd.
VII, pag. 2958.)

2288. Cleve den 27. October 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Verkündigung eines zu Berlin am 27. Oct. c. a. erlassenen Publikandums, wodurch die Schonung des Rehwildprets befohlen und das Schiessen der Rehziegen bei 10 Rthlr. Strafe verboten wird. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2965.)

2289. Cleve den 7. Dezember 1784.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. Aug. c. a. erlassenen Edictes, wodurch, — mit Bezugnahme der Edicte vom 12. Aug. 1749 (Nro. 1552 d. S.) und 12. Juli 1764 (Nro. 1832 d. S.) und als Vorsorge gegen die Zerrüttung des städtischen Land-Wirthschafts-Betriebes, so wie gegen die Verdunklung der zu den städtischen u. a. Lasten verpflichteten Grundstücken —, den Besitzern der in oder bei Städten gelegenen Burglehnen, ablichen und andern freien Gütern bedingungsweise untersagt wird, Bürgerstellen auszukaufen und deren Zubehörungen mit ihren, ganz oder theilweise, freien Gütern zu vereinigen; sodann auch vorgesehen wird, daß die Masse des bürgerlichen Grundvermögens in gleichmäßiger Vertheilung bei den Haus- und Sohl-Stätten fortbestehe und endlich bestimmt wird, „daß diejenigen Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, deren Ländereyen nicht eigentlich zu Bürgerstellen gehören, oder eine Sohle ausmachen, und weder auf den Nahrungsstand, noch auf die Prästationen der Bürger einen Einfluß haben, sondern von Bürgern und Landleuten ohne Unterschied gemiethet, verkauft und wieder verkauft werden, von der gegenwärtigen Verordnung ausgenommen bleiben sollen, und daß daselbst die vom Adel u. a. Landbewohner solche Ländereien, so gut als Bürger, nach wie vor miethen, kaufen, und besitzen können.“ (Conf. n. Myl. Bd. VII, p. 2921.)

2290. Cleve den 27. Dezember 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den von Accise- und Zoll-Beamten geschehenden Denunciationen in Sachen, die zu ihrem Amte gehören,

müssen auch in den clevischen Provinzen die in dem Accise-Justiz-Reglement vom 11. Juni 1772 (No. 2065 d. S.) Cap. IV, §§. 69, 71, 73 u. 76 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen, und wird der desfallsige Extract des Reglements zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Conf. n. Mysl. Bd. VII, pag. 2964.)

2291. Cleve den 29. Dezember 1784.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden angewiesen, sich in ihren Berichten und Verfügungen nicht ferner des Ausdrucks „Armenjäger“ zu bedienen, sondern diese „Armenwächter“ zu nennen.

2292. Cleve den 18. Januar 1785.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 8. Jan. c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die fiskalischen Vorrechte in den Gütern und dem Vermögen der Cassenbedienten, Domainen-Pächter und Beamten näher bestimmt werden. (Conf. n. Mysl. Bd. VII, pag. 2995.)

2293. Hamm den 25. Januar. 1785.

Königl. Märkisches Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Die Theilung der seither bestandenen märkischen Fabriken-Commission in zwei Departements, wovon das erstere zu Hagen, das zweite aber zu Wetter residiret —, und welchem Erstern alle Angelegenheiten der Schmunds-Eisen-, Stahl- und Draht-Fabriken, so wie der Altenaischen Nähnadel-Fabrik übertragen sind, dem Zweiten aber die Respiration aller Gegenstände, so die Roh-Stahl-Eisen-, Reck- und Breddehämmer, die Sensen und übrige kleine Eisenwaaren — auch sonstige metallische Fabriken betreffen, überwiesen ist —, wird mit dem Zusaze zur öffentlichen Kunde gebracht, daß jeder sich nach Maßgabe des Gegenstandes entweder an die märkische metallische Fa-

briken-Commission und deren Departement resp. zu Hagen oder zu Wetter wenden soll.

2294. Cleve den 8. März 1785.

Königl. Regierung.

Bei der an die Accise-Ämter erlassenen Weisung, den Invaliden ihre Gnadenthaler nur auf solche Quittungen aus-zuzahlen, unter welche die Lokal-Pfarrer mit beigedrucktem Kirchensiegel bezeuget haben, daß der Invalide noch am Leben sei und daß er die Quittung selbst unterschrieben oder mit drei Kreuzchen gezeichnet habe, sollen die sämtlichen Pfarrer zur unweigerlichen Ertheilung dieser Zeugnisse instruiert werden.

2295. Cleve den 11. März 1785.

Königl. Regierung und Kriegs- und Do-mainen-Kammer.

Wegen der durch holländische Emissarien beabsichtigten unbefugten Werbungen sollen die Beamten genau wachen, und solche Werber oder der Werbung verdächtige Individuen, im Betretungsfalle, ohne Rücksicht auf ihren militairischen Stand oder sonstige Vorspiegelungen, verhaften und an die nächste Garnison zur Untersuchung abliefern.

2296. Cleve den 18. März 1785.

Königl. Regierung.

Wegen der, auf das Gesuch der Landstände, bis 1. Juni 1788 allerhöchst bewilligten Verlängerung des, ultimo Mai c. a. expirirenden, Indultes, rücksichtlich der cleve-märkischen Landes-Schulden, sollen die Justizbehörden, vor dem zuerst bezeichneten Zeitpunkte, keine Klage auf Rückzahlung von Landes-Capitalien annehmen.

2297. Cleve den 23. März 1785.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden angewiesen, strenge darauf zu halten, daß, gemäß des Consolidations-Ediktes vom 5. März

1767 §. 5, (Nro. 1983 b. G.) vor dem Eintritte gerichtlicher Veräußerungen von Abzinsen steuerbarer Güter, der erforderliche Alienations-Consens der Kriegs- und Domainen-Kammer gehörig extrahirt werde; da die Ermangelung des Letztern die Nichtigkeit des ganzen Geschäftes nach sich ziehet.

2298. Cleve den 29. März 1785.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Publikation einer königl. zu Berlin am 29. März c. a. erlassenen Verordnung, wodurch, zur Schonung der Fasanen, die deshalb bereits in den Jahren 1703, 1721 und 1722 erlassenen Bestimmungen dahin erneuert und erweitert werden, daß das Schießen, Fangen und Stören der Fasanen mit 50 Rthlr. Strafe belegt, die Anlage von Fasangärten durch Privatleute vorher dem königl. General-Forst-Departement angezeigt, und Letztern nur ein beschränktes Jagdrecht auf Fasanen gestattet werden soll. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 3050.)

2299. Cleve den 15. April 1785.

Königl. Regierung.
 Um die, wegen eines Vermögens-Besizes von 6000 Rthlr. und darüber, von dem Enrollement zu Kriegsdiensten befreieten Cantonisten, im Verminderungsfalle desselben, wieder zu Kriegsdiensten heranziehen zu können, wird den Justizbehörden der Grafschaft Mark aufgegeben, derartige Vermögens-Verminderungen den betreffenden Land- und Steuer-Räthen anzuzeigen.

2300. Cleve den 19. April 1785.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Publikation eines zu Berlin am 19. April d. J. festgesetzten, vom 1. Juni c. a. an, in den clevischen Städten zur Anwendung kommenden Accise-Tarifs von Brennmaterialien, wodurch Holz, Torf, Stein- und Holz-Kohlen, welche in die Städte eingeführt werden, mit einer mäßigen Abgabe besteuert werden.